

## Entwurf

### Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz  
– 3. HRÄG)

Stand: 15.10.2013

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Gesellschaftlicher Wandel, Globalisierung und Internationalisierung, demografische Veränderungen, eine zunehmend selbstbewusste und kritische Bürgergesellschaft und die Erfordernisse von Transparenz und Nachhaltigkeit stellen die Hochschulen genauso vor große Herausforderungen wie die steigende Bedeutung der Wissenschaft und sich dynamisch verändernde Formen der Wissensproduktion. Die baden-württembergischen Hochschulen stellen sich täglich diesen Herausforderungen und beweisen dabei ihre im nationalen und internationalen Vergleich höchste Qualität. Die Aufgabe des Landes ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, zu erhalten und weiterzuentwickeln, die auch künftig hervorragende Lehre und exzellente Forschung an den Hochschulen ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stellt sich die Landesregierung dieser Verpflichtung. Das Gesetz setzt Vertrauen in Hochschulen,

- die autonom sind, aber in besonderer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat stehen,
- die an den Prinzipien der Wissenschaftsfreiheit, der Beteiligung der Hochschulmitglieder, der Chancengerechtigkeit und der Transparenz nach innen und außen orientiert sind,
- die professionell geleitet mit ihren Ressourcen effektiv und effizient umgehen.

Diese differenzierte Betrachtung löst das Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ ab, das in Baden-Württemberg lange forciert wurde, aber der Struktur und dem Auftrag der Hochschulen nicht gerecht wird. Mit dem Gesetz wird die Handlungsfähigkeit der Hochschulen mit ihren jeweils spezifischen Profilen erhöht und damit die vielfältige Hochschullandschaft insgesamt gefördert, die zu den besonderen Stärken des Landes gehört.

### B. Wesentliche Inhalte

- I. Die Leitungsstrukturen an den Hochschulen in Baden-Württemberg werden neu justiert. Ziel ist eine Stärkung und klare Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Rektorat, Hochschulrat und Senat, die Verbesserung der Zu-

sammenarbeit der Gremien, die Erhöhung von Transparenz und die Ermöglichung stärkerer Beteiligung.

- II. Die Perspektiven für den akademischen Nachwuchs werden verbessert. So werden etwa auf der Grundlage der Empfehlungen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Hochschulen die Karrierewege zu einer Professur verbessert und die Juniorprofessur mit Tenure Track attraktiver ausgestaltet. Zur Sicherung der Qualität von Promotionen werden Verbesserungen umgesetzt, die auf Ergebnissen einer Arbeitsgruppe beruhen.
- III. Das Gesetz gibt Impulse für die Herstellung von Chancengleichheit von Frauen und Männern. Ziel ist es, die strukturellen Ursachen der Unterrepräsentanz von Frauen im Wissenschaftssystem zu beseitigen. Dazu sieht das Gesetz vor, die Gleichstellungsarbeit im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich zu bündeln und zu stärken. Die Chancengleichheitsarbeit wird gestärkt unter anderem durch ein Stimmrecht der Chancengleichheitsbeauftragten in Berufungskommissionen.
- IV. Freie Forschung ist die Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Innovationskraft, Qualität und Exzellenz. Sie ist die Basis gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritts. Mit ihr geht jedoch auch eine besondere Verantwortung einher. Das Gesetz regelt, in welcher Form und welchem Umfang Transparenz bei der Drittmittelforschung hergestellt und der Diskurs darüber ermöglicht werden kann.
- V. Die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung sollten möglichst frei zugänglich sein. Das Gesetz nimmt deshalb den Open Access-Gedanken in der Form auf, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verpflichtet werden, sich das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung vorzubehalten, wenn es sich um Publikationen von wissenschaftlichen Erkenntnissen in periodisch erscheinenden Sammlungen und Zeitschriften handelt, die im Rahmen der Dienstaufgaben gewonnen worden sind. Ferner können sie durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums dazu verpflichtet werden, die Zweitveröffentlichung in hochschuleigene Repositorien (Plattformen) einzustellen.
- VI. a) Das Gesetz verbessert die Rahmenbedingungen dafür, dass Studiengänge in der vorgesehenen Zeit absolviert werden können. Deshalb werden in den Vorschriften zu Studium und Prüfung eine Reihe von Erleichterungen vorgesehen.

b) Mit dem „Weiterbildenden Bachelor“ wird ein spezielles berufsbegleitendes Studium ermöglicht, das sich an einen spezifischen Adressatenkreis richtet, der schon eine Berufsausbildung im sekundären Bereich abgeschlossen hat und nun ein hochschulisches Weiterbildungsangebot im erlernten Bereich anstrebt, das inhaltlich an seine Vorkenntnisse und organisatorisch an seine Lernsituation angepasst ist.

c) Inter- oder transdisziplinäre Forschung an Hochschulen überschreitet meist Fakultätsgrenzen. Die Neuregelung ermöglicht, zentralen Einheiten, die Forschung betreiben, künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch Aufgaben in Lehre, Studium und Prüfung zu übertragen. Dadurch können beispielsweise fakultätsunabhängige und übergreifende Graduate Schools oder Zentren, die übergreifende Forschung *und* Lehre betreiben, eingerichtet werden.

VII. Es ist ein wichtiges Anliegen, jungen Menschen den Zugang zur hochschulischen Bildung, soweit möglich zu öffnen. Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sowie Asylantragstellerinnen und -antragstellern darf daher ein Studium in Baden-Württemberg grundsätzlich nicht verwehrt bleiben, zumal neuere bundesrechtliche Vorschriften von der Möglichkeit eines Studiums ausgehen. Die bisherige Pflicht, bei der Immatrikulation den Aufenthaltstitel nachweisen zu müssen, wird daher aufgehoben.

Zudem wird in der Neuregelung ein studienangabezogenes Verfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit (Deltaprüfung) für die Fälle ermöglicht, in denen die schulische Zugangsberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) den Weg zu einem Studiengang oder einer Hochschulart nicht eröffnet. Weiterhin wird das Zugangsrecht neugefasst, übersichtlicher und transparenter dargestellt.

VIII. Die Hochschulen werden künftig das Amt einer Behindertenbeauftragten oder eines Behindertenbeauftragten einrichten, die oder der sich der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen annimmt. Gleichzeitig wird den Hochschulen aufgegeben, auch die besonderen Belange der Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile wird gesetzlich abgesichert; die Einhaltung dieser Rechte zu überwachen, wird künftig auch eine Aufgabe der oder des Behindertenbeauftragten sein.

Die Hochschulen fördern nicht nur die Chancengleichheit von Frauen und Männern, sondern berücksichtigen auch die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Diversity).

- IX. Wissenschaft und ihre Institutionen sind beständig sich wandelnden Herausforderungen ausgesetzt. Mit einer neuen Weiterentwicklungsklausel können die Hochschulen gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium, abweichend von den gesetzlichen Regelungen, neuen Entwicklungen auch organisatorisch Rechnung tragen.
- X. Die Kooperationsmöglichkeiten der Hochschulen werden verbessert. Künftig können die Hochschulen Hochschulverbände in der Form der rechtsfähigen Körperschaft des Öffentlichen Rechts errichten, an denen sie - vergleichbar dem Kommunalrecht - auch andere öffentliche oder private Rechtsträger beteiligen können.
- XI. Das Recht der Hochschulen, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen, wird reformiert. Hochschulen sollen nur Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen, wenn sie die Aufgabe, die das Unternehmen erfüllen soll, nicht ebenso gut und wirtschaftlich mit eigenen Mitteln und eigenem Personal unter der Verantwortung des Rektorats erfüllen können. Ferner werden die Prüfungsrechte des Rechnungshofs bei solchen Unternehmen gestärkt und die Bindung an einen Tarifvertrag vorgesehen. Das Wissenschaftsministerium kann über die drei bisher festgelegten Felder der unternehmerischen Betätigung (Technologietransfer, Verwertung von Forschungsergebnissen, wissenschaftliche Weiterbildung) hinaus durch Rechtsverordnung weitere Felder festlegen.
- XII. Das Gesetz regelt, dass der Public Corporate Governance Kodex des Landes grundsätzlich für die Hochschulbeteiligungen anzuwenden ist. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, den Public Corporate Governance Kodex ganz oder in Teilen für die Organe der Hochschulen für anwendbar zu erklären.
- XIII. Das Gesetz trägt dem Zusammenwachsen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Rechnung und tariert das Verhältnis zwischen zentraler und dezentraler Ebenen weiter aus und betont die hohe Bedeutung der Standorte für die Arbeit der DHBW. Die Bezeichnungen der Organe auf zentraler Ebene werden den übrigen Hochschulen angepasst.

- XIV. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird die angewandte Forschung gestärkt. Die Regelungen für die Berufung von Professorinnen und Professoren werden so neu justiert, dass Forschungsschwerpunkte, die dem Profil der jeweiligen Hochschule entsprechen, ausgebaut werden können. Auch wird die Beteiligung von Professorinnen und Professoren an Promotionsverfahren an promotionsberechtigten Hochschulen gestärkt. Schließlich wird die im Gesetz bislang verwendete Bezeichnung „Fachhochschulen“ durch „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und damit der mittlerweile fest etablierte, übliche Sprachgebrauch nachvollzogen.
- XV. Um den Hochschulen neue Handlungsspielräume zu eröffnen und den Alltag - auch in kleinen Dingen - zu erleichtern, nutzt die Novelle konsequent Möglichkeiten der Deregulierung, Delegation oder schlicht Streichung.
- XVI. Weitere Änderungen erfolgen im Landesbeamtengesetz, Landesbesoldungsgesetz, Studentenwerksgesetz, KIT-Gesetz, Landeshochschulgebührengesetz, Hochschulzulassungsgesetz, Chancengleichheitsgesetz, Universitätsklinikagesetz, Akademiengesetz, KIT-Weiterentwicklungsgesetz sowie in der Leistungsbezügeverordnung, der Hochschulvergabeverordnung, der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung und der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Dabei handelt es sich zum Teil um Folgeänderungen, zum Teil um eigenständige Neuregelungen.

C. Alternativen

Keine

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und der Nachhaltigkeitsprüfung

Zusätzliche Kosten entstehen für die öffentlichen Haushalte nicht. Soweit beispielsweise bei den Chancengleichheitsbeauftragten oder bei den Behindertenbeauftragten Freistellungen erforderlich werden, gleichen die Hochschulen dies kapazitäts- und haushaltsneutral aus. Zentrale Regelungen wurden, soweit möglich, mit Hochschulvertreterinnen und Hochschulvertretern erörtert und auf ihre Auswirkungen auf die Hochschulen abgeprüft. Das Ziel der Novelle ist zuvorderst die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der baden-württembergischen Hochschulen und damit der nachhaltigen Entwicklung von Forschung, Lehre und Studium in Baden-Württemberg.

**Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)**

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Landeshochschulgesetz
- Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg
- Artikel 4 Änderung des Studentenwerkgesetzes
- Artikel 5 Änderung des KIT-Gesetzes
- Artikel 6 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes
- Artikel 7 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Chancengleichheitsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Universitätsklinikgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Akademiengesetzes
- Artikel 11 Änderung des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung der Leistungsbezügeverordnung
- Artikel 13 Änderung der Hochschulvergabeverordnung
- Artikel 14 Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung
- Artikel 15 Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
- Artikel 16 Weiterentwicklungsklausel
- Artikel 17 Neubekanntmachung
- Artikel 18 Übergangsbestimmungen
- Artikel 19 Inkrafttreten

**Artikel 1**  
**Gesetz über die Hochschulen**  
**in Baden-Württemberg**  
**(Landeshochschulgesetz - LHG)**

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), wird wie folgt gefasst:

Gesetz über die Hochschulen  
in Baden-Württemberg  
(Landeshochschulgesetz - LHG)<sup>1</sup>

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen	§§
Geltungsbereich	1
Aufgaben	2
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit	3
Chancengleichheit von Frauen und Männern; Chancengleichheitsbeauftragte	4
Evaluation	5
Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen	6
Struktur- und Entwicklungsplanung	7

ZWEITER TEIL

Aufbau und Organisation der Hochschule

Erster Abschnitt

Rechtsstellung der Hochschule

Rechtsnatur; Satzungsrecht	8
Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen	9
Gremien; Verfahrensregelungen	10
Personalverwaltung	11
Verarbeitung personenbezogener Daten	12
Finanz- und Berichtswesen	13

---

<sup>1</sup> Vom 1. Januar 2005 (GBl. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241).



Unternehmen der Hochschulen; Beteiligungen	13a
Körperschaftsvermögen	14

Zweiter Abschnitt

Zentrale Organisation der Hochschule

Organe und Organisationseinheiten	15
Rektorat	16
Hauptamtliche Rektoratsmitglieder	17
Nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder	18
Senat	19
Hochschulrat	20
Kommission für Qualitätssicherung und Fachkommissionen an der Dualen Hochschule	20a
Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen	21

Dritter Abschnitt

Dezentrale Organisation der Hochschule

Erster Unterabschnitt

Dezentrale Organisation der Universitäten,  
Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen  
und Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Fakultät	22
Dekanat	23
Dekanin, Dekan	24
Fakultätsrat	25
Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane	26
Medizinische Fakultät	27

Zweiter Unterabschnitt

Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule

Studienakademien	27a
(aufgehoben)	27b
Örtlicher Aufsichtsrat	27c
Örtlicher Senat	27d
Leitung der Studienbereiche und Studiengänge	27e

Vierter Abschnitt

Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule

Informationszentrum	28
---------------------	----

## DRITTER TEIL

### Studium, Lehre und Prüfungen

Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)	29
Studiengänge	30
Weiterbildung	31
Prüfungen; Prüfungsordnungen	32
Externenprüfung	33
Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge	34
Anerkennung von Kompetenzen	35
Verleihung und Führung inländischer Grade	36
Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen; Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention	37
Reformklausel für die Duale Hochschule	37a
Promotion	38
Habilitation; außerplanmäßige Professur	39

## VIERTER TEIL

### Forschung

Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen	40
Forschung mit Mitteln Dritter	41
Transparenz der Drittmittelforschung	41a

## FÜNFTER TEIL

### Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung	42
Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule	43

## SECHSTER TEIL

### Mitglieder

#### Erster Abschnitt

#### Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Personal	44
Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften	45
Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	46
Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren	47
Berufung von Professorinnen und Professoren	48
Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren	49

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Probe und auf Zeit	50
Juniorprofessur	51
Dozentinnen und Dozenten	51a
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	52
Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum	53
Dienstaufgaben der Leiterinnen und Leiter der rechtsmedizinischen Institute an den Universitätsklinika	54
Honorarprofessur; Gastprofessur	55
Lehrbeauftragte	56
Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; Lehrassistentinnen und Lehrassistenten	57

## Zweiter Abschnitt

### Studierende

Zugang zu grundständigen Studiengängen	58
Zugang zu nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien	59
Immatrikulation	60
Beurlaubung	61
Exmatrikulation	62
Ausführungsbestimmungen; minderjährige Studierende	63
Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen	64
Studierendenschaft	65
Organisation der Studierendenschaft; Beiträge	65a
Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht	65b

## Dritter Abschnitt

### Ausbildungsstätten

Begriff; Aufgabe; Zulassung	65c
-----------------------------	-----

## SIEBTER TEIL

### Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

Staatliche Mitwirkungsrechte	66
Aufsicht	67
Informationsrecht; Aufsichtsmittel	68

## ACHTER TEIL

Hochschulen für den öffentlichen Dienst	69
---	----

## NEUNTER TEIL

### Hochschulen in freier Trägerschaft; sonstige Einrichtungen

Staatliche Anerkennung	70
Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung	71
Aufsicht	72
Sonstige Einrichtungen	72a

## ZEHNTER TEIL

### Schlussbestimmungen

Studienkolleg	73
Kirchliche Rechte	74
Namenschutz; Ordnungswidrigkeiten	75

## ERSTER TEIL

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg und für die staatlich anerkannten Hochschulen, soweit dies im Neunten Teil bestimmt ist, sowie für die besonderen staatlichen Hochschulen nach Maßgabe von § 69.

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm sowie das Karlsruher Institut für Technologie, soweit es die Aufgabe einer Universität nach § 2 KITG wahrnimmt;
2. die Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Schwäbisch Gmünd und Weingarten;
3. folgende Kunsthochschulen:  
die Hochschulen für Musik Freiburg, Karlsruhe und Trossingen,  
die Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst Mannheim und Stuttgart,  
die Akademien der Bildenden Künste Karlsruhe und Stuttgart sowie  
die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe;
4. folgende Hochschulen für angewandte Wissenschaften:  
die Hochschulen  
Aalen,  
Albstadt-Sigmaringen,

Biberach,  
Esslingen,  
Furtwangen,  
Heilbronn,  
Karlsruhe,  
Konstanz,  
Mannheim,  
Nürtingen-Geislingen,  
Offenburg,  
Pforzheim,  
Ravensburg-Weingarten,  
Reutlingen,  
Rottenburg,  
Schwäbisch Gmünd,  
Stuttgart (Medien),  
Stuttgart (Technik) und  
Ulm;

in der Grundordnung ist die gesetzliche Bezeichnung der Hochschule durch mindestens eine profilbildende Kernkompetenz zu ergänzen; sie sind Fachhochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes;

5. die Duale Hochschule Baden-Württemberg (Duale Hochschule, DHBW) mit Sitz in Stuttgart;
6. die nach § 69 errichteten besonderen Hochschulen für den öffentlichen Dienst, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen; sie sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Sinne der Nummer 4.

Die Hochschulen können durch Regelung in der Grundordnung ihrem Namen nach Satz 1 geeignete Zusätze voranstellen oder anfügen.

(3) Nicht staatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind sowie die kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(4) Staatliche Hochschulen, ausgenommen die Hochschulen nach § 69, werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Studienakademien der Dualen Hochschule werden durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Außenstellen bedürfen eines Beschlusses der Landesregierung.

## § 2 *Aufgaben*

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu tragen die Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung wie folgt bei:

1. Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften;
2. den Pädagogischen Hochschulen obliegt die Ausbildung der Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen in wissenschaftlichen Studiengängen; sie können sich an der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen beteiligen und auf außerschulische Erziehungs- und Bildungsprozesse bezogene Studiengänge für andere Berufe einrichten; im Rahmen dieser Aufgabenstellung betreiben sie Forschung;
3. den Kunsthochschulen obliegt vor allem die Pflege der Künste auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und die Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten; sie bereiten insbesondere auf kulturbezogene und künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert; im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung;
4. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung;
5. die Duale Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt im Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative Forschung); im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.

Die Hochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und anderen Arbeitgebern die Studierenden bei der Durchführung von Praktika sowie die Absolventinnen und Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Ver-

bindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen. Aufgabe der Universitäten ist auch die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(2) Die Hochschulen beraten Studierende und studierwillige Personen über Studiemöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Fakultäten und Studienakademien unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können; sie bestellen hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten, deren oder dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(4) Die Hochschulen fördern die Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.

(5) Die Hochschulen tragen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. Sie fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.

(6) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen die Hochschulen nur dann übernehmen oder ihnen übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Hochschule und im Einvernehmen

mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(7) Zu den Aufgaben im Sinne von Absatz 6 gehören insbesondere die den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bereits übertragenen Aufgaben der Materialprüfung, der Studienkollegs sowie die von den Landesanstalten der Universität Hohenheim wahrgenommenen Aufgaben. Für eine Änderung findet Absatz 6 Satz 2 Anwendung.

(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse.

### § 3

#### *Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit*

(1) Die Hochschulen sind frei in Forschung, Lehre und Kunst. Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Satz 1 gilt für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen und an der Dualen Hochschule unbeschadet des § 29 Absatz 5 Satz 3, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studi-



enbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.

#### § 4

##### *Chancengleichheit von Frauen und Männern; Chancengleichheitsbeauftragte*

(1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher, künstlerischer und medizinischer Tätigkeit. Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten.

(2) Die weiblichen Beschäftigten der Hochschule wählen eine Chancengleichheitsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin aus dem Kreis des an der Hochschule tätigen weiblichen Personals für die Dauer von zwei bis vier Jahren; die Grundordnung regelt die Anzahl der Stellvertreterinnen sowie die Dauer der Amtszeit der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. In Ausnahmefällen kann von der Wahl abgesehen oder auch ein männlicher Beschäftigter bestellt werden. Das Nähere zur Durchführung der Wahl oder zur Bestellung wird durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums geregelt. Die Regelungen für die Chancengleichheitsbeauftragte und die Stellvertreterinnen gelten für den Chancengleichheitsbeauftragten und die Stellvertreter entsprechend. Die Chancengleichheitsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

(3) Die Chancengleichheitsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich und nichtwissenschaftlich tätige

Frauen sowie Studentinnen mit. Die Chancengleichheitsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren. Sie ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Die Chancengleichheitsbeauftragte darf wegen ihrer Tätigkeit weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden. Sie gehört dem Senat sowie den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 und den Auswahlkommissionen nach § 51 Absatz 6 kraft Amtes an; sie kann sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen. Die Chancengleichheitsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Örtlichen Aufsichtsräte und der Örtlichen Senate mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. In Bereichen, in denen Frauen geringer repräsentiert sind, sollen mindestens so viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, soweit sie die von der Hochschule vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringer Repräsentanz von Frauen kann die Chancengleichheitsbeauftragte an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen. Sie hat ein Beanstandungsrecht bei Verstößen gegen die Gleichstellungsregelungen. Das Rektorat entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang. Hält das Rektorat die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen; hält es die Beanstandung für unbegründet, erläutert es gegenüber der Chancengleichheitsbeauftragten seine Entscheidung schriftlich. Die Chancengleichheitsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit; sie hat das Recht, jährlich dem Hochschulrat über ihre Gleichstellungsarbeit zu berichten.

(4) Die Hochschule stellt der Chancengleichheitsbeauftragten die zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung bereit. Die Chancengleichheitsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; die Stellvertreterinnen können entsprechend entlastet werden. Das Wissenschaftsministerium trifft durch Rechtsverordnung, abhängig von der Größe der Hochschule, Regelungen für die Entlastung. Die Hochschule gleicht eine durch die Entlastung bedingte Verringerung des Lehrangebots in der zuständigen Lehreinheit aus.

(5) Die Hochschulen stellen für die Dauer von fünf Jahren Chancengleichheitspläne für das hauptberuflich tätige Personal auf. Sie enthalten konkrete Ziel- und Zeitvor-

gaben und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen, mit denen auf allen Ebenen sowie auf allen Führungs- und Entscheidungspositionen der unterrepräsentierte Geschlechteranteil erhöht wird, bis eine paritätische Besetzung erreicht ist. Die Zielvorgaben für das wissenschaftliche Personal sollen sich mindestens an dem Geschlechteranteil der vorangegangenen Qualifizierungsstufe im wissenschaftlichen Dienst orientieren. Das Wissenschaftsministerium kann für die Chancengleichheitspläne Richtlinien vorgeben. Das Rektorat legt dem Senat und dem Hochschulrat nach drei Jahren einen Zwischenbericht zum Stand der Erfüllung des Chancengleichheitsplans vor.

(6) Der Senat soll eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 3 einrichten.

(7) Die Grundordnung kann an den Studienakademien örtliche Chancengleichheitsbeauftragte vorsehen. Die Grundordnung regelt das Nähere insbesondere zu deren Wahl, deren Befugnissen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Chancengleichheitsbeauftragten der Dualen Hochschule und deren Zuordnung.

(8) Die Grundordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine Gleichstellungsbeauftragte für das weibliche wissenschaftliche Personal sowie eine Beauftragte für Chancengleichheit für das weibliche nichtwissenschaftliche Personal vorsehen. In diesem Fall wählt der Senat in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin. Für die Gleichstellungsbeauftragte gelten im Übrigen die Regelungen für die Chancengleichheitsbeauftragte entsprechend. Für die weiblichen nichtwissenschaftlich Beschäftigten gilt das Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

## § 5

### *Evaluation*

(1) Zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit richten die Hochschulen unter der Gesamtverantwortung des Rektorats ein Qualitätsmanagementsystem ein; dieses umfasst auch das Promotionswesen.

(2) Zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Absatz 9 zu berichten und sollen veröffentlicht werden.

(3) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 und § 13 Absatz 9 die erforderlichen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen sowie die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Hochschulen erlassen Satzungen, in denen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 und § 13 Absatz 9 erforderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Hochschule veröffentlicht werden.

## § 6

### *Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen*

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung, mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammenzuwirken. Das Zusammenwirken ist von den Hochschulen durch Vereinbarungen sicherzustellen. Um insbesondere eine bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen.

(2) Die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere mit dem Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe (ZKM) zusammen. Das Wissenschaftsministerium kann die Wahrnehmung von Aufgaben durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Hochschule im ZKM auf Grund von Kooperationsvereinbarungen zur Dienstaufgabe erklären, wenn dies mit der Er-

füllung der übrigen Aufgaben dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vereinbar ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Durch Vereinbarung nach Absatz 1 kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt, insbesondere den übrigen Beteiligten und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet. Führen die Hochschulen einen Studiengang oder mehrere Studiengänge gemeinsam durch, so kann die übernehmende Hochschule die erforderlichen Satzungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten erlassen; die Satzungen sind nach § 8 Absatz 6 bekannt zu machen.

(4) Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre, Studium und Weiterbildung können die Hochschulen durch die Rektorate der beteiligten Hochschulen nach Anhörung der Senate und der Hochschulräte hochschulübergreifende wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten und Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen errichten. Die beteiligten Hochschulen legen unter Berücksichtigung ihrer fortbestehenden Leitungsverantwortung durch Vereinbarungen die Organisation und Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen fest, die insbesondere auch die Personal- und Wirtschaftsverwaltung umfassen können. Die Leitung wird von den Rektoraten bestimmt.

(5) Ein Rechtsfähiger Hochschulverband (RHV) ist ein Zusammenschluss von Hochschulen zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur gemeinsamen Erfüllung von Hochschul- oder sonst nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben (Verband). Er entsteht auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der zusammenschlusswilligen Hochschulen, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, oder durch eine Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums. Der Verband entsteht mit dem Tag der Bekanntmachung der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums im Gesetzblatt oder dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung, sofern im Zustimmungserlass oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Rechtsverordnung trifft Bestimmungen zu

1. Zweck und Aufgaben des Verbandes; § 2 Absatz 6 gilt entsprechend,
2. Namen, Mitgliedern und Sitz des Verbandes,
3. Organen des Verbandes sowie deren Zuständigkeit und Verfahrensregelungen; es ist mindestens eine Versammlung der Verbandsmitglieder vorzusehen, der die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten, der Erlass von Satzungen und die Wahl und Überwachung des Vorstands zu übertragen ist; ferner ist ein Vorstand vorzusehen, der die Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt.

Wird der Verband auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der beteiligten Hochschulen errichtet, sind die Bestimmungen nach Satz 4 in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu treffen. Ein Verband kann durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums geändert oder aufgehoben werden. Die für die Hochschulen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Sofern der Verband Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll, gelten die §§ 3 und 10 Absatz 3 entsprechend; für die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder Rechtsverordnung nach Satz 2 Sorge zu tragen. Im Rahmen der Gesetze kann der Verband seine Angelegenheiten durch Satzung regeln. § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. April 2013 gilt entsprechend. Die Aufsicht über den Verband führt das Wissenschaftsministerium; es kann die Aufsichtsführung auf eine Hochschule übertragen. Die Mitgliedschaft in einem Rechtsfähigen Hochschulverband ist dem Landesvermögen zuzurechnen. Die Rechtsfähigen Hochschulverbände können weder privatrechtliche Unternehmen gründen, noch sich an solchen beteiligen.

## § 7

### *Struktur- und Entwicklungsplanung*

(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort; diese Pläne schließen die Chancengleichheitspläne nach § 4 Absatz 5 ein. In den Plänen stellen die Hochschulen ihre Aufgaben und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freiwerdender Stellen von Professuren. Bei der Aufstellung dieser Pläne ist auch die Chancengleichheit für Frauen und Männer zu beachten. Die Pläne bezeichnen insbesondere die Schwerpunkte der Ausbildung und der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze.

(2) Die Struktur- und Entwicklungsplanung soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Forschung und Lehre sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten. Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.

## ZWEITER TEIL

## **Aufbau und Organisation der Hochschule**

### Erster Abschnitt

### **Rechtsstellung der Hochschule**

#### § 8

#### *Rechtsnatur;*

#### *Satzungsrecht*

(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handeln in eigenem Namen.

(2) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Hochschule die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte vertretungsberechtigte Person ist berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Die Hochschulen führen eigene Siegel mit dem kleinen Landeswappen. Die Universitäten haben das Recht auf ihre bisherigen Wappen. Das Wissenschaftsministerium kann den Hochschulen das Recht verleihen, abweichend von Satz 1 ein anderes Wappen zu führen.

(4) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(5) Die Hochschule kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

(6) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekannt zu machen. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

#### § 9

#### *Mitgliedschaft und Mitwirkung;*

#### *Wahlen*

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden (Promovierende). Mitglieder sind ferner die ent-

pflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren; die Grundordnung regelt deren aktives und passives Wahlrecht. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Mitglieder sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen. Mitglieder sind auch die Ausbildungsstätten der Dualen Hochschule nach Maßgabe des § 65c.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Hauptamtliche Amtsträger als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung; ihr Beamten- oder Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen oder wenn das Wissenschaftsministerium die Weiterführung der Geschäfte durch die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ablehnt; in diesen Fällen hat die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. Wer in anderen Fällen als denen des Satzes 2 ein Amt, die Funktion als internes Mitglied im Hochschulrat, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige in diesem Gesetz oder der Grundordnung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortführen.

(3) Unbeschadet des § 20 Absatz 6a Satz 1 können Mitglieder des Hochschulrats nicht Mitglieder im Senat, im Örtlichen Aufsichtsrat oder im Örtlichen Senat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat; Ent-



sprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat, im Örtlichen Aufsichtsrat und im Örtlichen Senat.

(4) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule. Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich im Sinne des Absatzes 1 Satz 3, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive Wahlrecht; dasselbe gilt für Lehrbeauftragte an Musikhochschulen.

(5) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

(6) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums von der oder von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten, sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, die Ordnung der Hochschule gewahrt ist und niemand gehindert wird, seine Rechte, Aufgaben und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen, so haben sie den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 59 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu ersetzen.

(7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Studierende der Dualen Hochschule können auch während der Praxisphase ein Amt der Selbstverwaltung ausüben; im Übrigen regeln die Hochschulen in der Grundordnung, ob und inwieweit Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben dürfen.

(8) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt; soweit an der Dualen Hochschule Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten gewählt werden, gilt dies entsprechend. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. Die Hochschulen erlassen eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlanglegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

## § 10

### *Gremien; Verfahrensregelungen*

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6,
3. die Studierenden,

#### 4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Promovierende, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, gehören zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2), die übrigen Promovierenden zur Gruppe der Studierenden (Satz 2 Nummer 3). Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl für die Mitglieder nach Satz 2 Nummern 2 und 4 eine gemeinsame Gruppe vorsehen. Die Mitwirkung der Ausbildungsstätten in der Dualen Hochschule findet nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Hochschulrat, im Senat, im Örtlichen Aufsichtsrat, in der Kommission für Qualitätssicherung und in den Fachkommissionen statt. Im Rahmen dieser Mitwirkung führt jede Ausbildungsstätte unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe eine Stimme.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Gruppe nicht gebunden. Unbeschadet des § 20 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 sollen Frauen und Männer bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

(3) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien, dem Örtlichen Aufsichtsrat und dem Örtlichen Senat verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(4) Die Gremien tagen nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2, 12 bis 14; der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 die Öffentlichkeit zulassen. Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung; die Grundordnung kann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen vorsehen; Voraussetzung ist im Einzelfall, dass das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt.

(5) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt dieses Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

(6) Mitglieder kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Für Wahlmitglieder kann die Wahlordnung eine Stellvertretung vorsehen.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel am 1. Oktober.

(8) Im Übrigen regelt die Hochschule die Verfahrensangelegenheiten ihrer Gremien in der Grundordnung oder anderen Satzungen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, welche schriftlichen Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden können.

## § 11

### *Personalverwaltung*

(1) Die an der Hochschule aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit die Hochschule. Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 48 BeamtStG und § 59 LBG gegen Beamte stehen dem Land zu, wenn diese Aufgaben im Rahmen des § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wahrgenommen haben. Ansprüche der Hochschule gegen Organe und Mitglieder von Organen werden im Namen der Hochschule vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Leitung derjenigen Einrichtung eingestellt, der sie zugeordnet werden; die Hochschule regelt das Verfahren zur Bestimmung der Leitung dieser Einrichtung in der Grundordnung. Wenn Personal aus Zuwendungen Dritter bezahlt werden soll, steht dem Mitglied der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, ein Vorschlagsrecht zu. In Fällen einer Zuordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 4 steht das Vorschlagsrecht der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer zu.

(4) Akademische und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen sollen, werden im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum eingestellt.

(5) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder ist die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister. Sie oder er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten ist die Rektorin oder der Rektor. Ist die Rektorin oder der Rektor nicht Beamtin oder Beamter, so ist das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich

der Wirtschafts- und Personalverwaltung, ist auch dieses nicht Beamtin oder Beamter, das weitere beamtete hauptamtliche Rektoratsmitglied untere Disziplinarbehörde.

(6) Erleiden Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschule, die als solche weder Beamtinnen oder Beamte noch privatrechtliche Beschäftigte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Hochschule einen Unfall im Sinne von § 45 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW), so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 48 bis 50 LBeamtVGBW, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Entsprechendes gilt für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Ruhestand. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(7) Frauen und Männer führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

## § 12

### *Verarbeitung personenbezogener Daten*

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Mitglieder und Angehörige der Hochschule und der Hochschulverwaltung, externe Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf, zu den Prüfungen und zur Nutzung weiterer Angebote der Hochschule, anzugeben. Die Hochschulen dürfen die personenbezogenen Daten Studierender verarbeiten, soweit dies für die Evaluation von Hochschulzugangsverfahren und Auswahlverfahren erforderlich ist. Sie dürfen ferner die personenbezogenen Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach § 5 Absätze 1 und 2 oder zur Pflege der Verbindung mit den Betroffenen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Satz 1 anzugebenden Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung und wird ermächtigt, die Daten, die nach Satz 2 verarbeitet werden dürfen, zu bestimmen.

(2) Die Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für andere Zwecke und die Übermittlung an eine andere Hochschule ist auch zulässig, wenn und soweit die Daten von der Hochschule oder der anderen Hochschule auf Grund einer durch

Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht bei den Betroffenen erhoben werden dürfen. Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz.

(3) Soweit den Hochschulen soziale Betreuungsaufgaben nach § 42 Absatz 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(4) Die Hochschulen können durch Satzung für ihre Mitglieder und Angehörigen die Pflicht zur Verwendung von mobilen Datenträgern begründen, die der automatisierten Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.

(5) Die Hochschulen dürfen in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen, soweit die Aufgabe der Hochschule und der Zweck der Veröffentlichung dies erfordern. Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Hochschule an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.

(6) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person, die um eine Beratung im Rahmen von § 2 Absatz 2 nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

## § 13

### *Finanz- und Berichtswesen*

(1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Hochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushaltsplan eingestellt. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften. Die Regelungen über das Körperschaftsvermögen in § 14 bleiben unberührt.

(2) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die staatliche Finanzierung soll anteilig in mehrjährigen Hochschulverträgen, nach Leistungs- und Belastungskriterien sowie in ergänzenden Zielvereinbarungen, die insbesondere Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes zum Gegenstand

haben, festgelegt werden; dabei sind die Zielsetzungen aus genehmigten Struktur- und Entwicklungsplänen zu beachten. Die in den Hochschulverträgen enthaltenen Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landtag. Kommt es zu keiner Einigung über einen Hochschulvertrag, legt das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschule die staatliche Finanzierung sowie die erwarteten Leistungen in Lehre und Forschung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes im Sinne von § 66 Absatz 3 fest. Das Wissenschaftsministerium kann bei der Finanzausweisung an die jeweilige Hochschule die Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs berücksichtigen. Die Grundsätze der Sätze 1 und 2 sind auch bei der Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen anzuwenden. Art und Umfang der von den Einrichtungen der Hochschulen zu erbringenden Leistungen sowie der Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel sind regelmäßig in Vereinbarungen zwischen dem Rektorat und der Leitung der Einrichtung festzulegen und zu überprüfen.

(3) Die Hochschulen erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7a LHO übertragen. Sie sollen die Befugnis der eigenständigen Bewirtschaftung der anteilig zugewiesenen Mittel auf solche Einrichtungen der Hochschule übertragen, die geeignete Informations- und Steuerungselemente eingeführt haben. Die Hochschulen haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen. Über den Stand der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben ist dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen zu berichten. Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

(4) Auf Antrag der Hochschule soll das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO angewendet werden. Die Hochschule hat in diesem Fall jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Zustimmung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. Die Hochschule regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen durch Satzung, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanz- und

Wirtschaftsministeriums bedarf. Die Bestimmungen von Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach Satz 1. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft verfügen, dass Hochschulen ihre Wirtschaftsführung auf die Grundsätze des § 26 LHO umstellen.

(5) Gegenstände, die allein oder überwiegend mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.

(6) Der den Hochschulen obliegende Auftrag zur Einwerbung von Mitteln Dritter und sonstigen Einnahmen wird von den hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschule wahrgenommen. Das Angebot von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Rektorat oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Hochschule erklärt. Das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Erklärung der Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Geldzuwendungen für Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung kann der Zuwendungsgeber bei der Zuwendung ausdrücklich für das Körperschaftsvermögen bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung unmittelbar oder mittelbar überwiegend Mitteln der öffentlichen Hand entstammt.

(7) Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Hochschule maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium zulassen, dass für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter vereinfachte Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet werden.

(8) Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Leistungsprozesse der Lehre, der Forschung und bei den sonstigen Aufgaben der Hochschulen sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages enthalten muss. Zu den Grunddaten gehören insbesondere Angaben über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige fachliche, strukturelle,



personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung und die Ergebnisse der Leistungsprozesse.

(9) Aus dem Informationssystem, aus der Kosten- und Leistungsrechnung, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen und über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen ist in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium mit den dazu erforderlichen Grunddaten zu berichten; das Wissenschaftsministerium legt die strukturellen und technischen Anforderungen fest, die für eine elektronische Übermittlung und eine vergleichende Auswertung dieser Daten erforderlich sind. In einem Jahresbericht hat die Hochschule einen Überblick über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschule zu vermitteln; der Bericht muss insbesondere über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen Auskunft geben.

#### § 13a

##### *Unternehmen der Hochschulen; Beteiligungen*

(1) Die wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen im Rahmen der Aufgaben nach § 2 erfolgt in der Regel mit eigenen Sachmitteln und eigenem Personal als eigene Aufgabe in unmittelbarer Verantwortung des Rektorats, soweit nicht die folgenden Absätze Abweichendes zulassen.

(2) Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform privatrechtliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Aufgaben der Hochschulen, die das Unternehmen wahrnehmen soll, nicht ebenso gut und wirtschaftlich von der Hochschule als eigene Aufgabe im Sinne des Absatzes 1 erfüllt werden können,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. die Einlageverpflichtung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden,

5. die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes bei einer Beteiligung bis einschließlich der Hälfte der Anteile im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft verankert wird,
6. die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nach Absatz 4 Satz 2 im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung der Aktiengesellschaft oder durch eine Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof sichergestellt werden,
7. die entsprechende Anwendung des für das Land geltenden Tarifvertrags oder eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags und das Besserstellungsverbot nach Absatz 5 im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft sichergestellt wird,
8. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der handelsrechtlichen Regelungen aufgestellt und geprüft werden,
9. öffentliche Zwecke des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Weiterbildung dies rechtfertigen; das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung weitere öffentliche Zwecke im Rahmen der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 festlegen, zu deren Erfüllung die Hochschulen Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen können.

Satz 1 Nummern 5 bis 7 findet keine Anwendung bei Beteiligungen von weniger als einem Viertel der Anteile; im Übrigen bedürfen Ausnahmen von Satz 1 Nummern 5 bis 7 der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, die im Falle der Nummer 6 nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erteilt werden darf.

(3) Privatrechtliche Unternehmen der Hochschulen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; der Public Corporate Governance Kodex des Landes findet Anwendung, sofern die Hochschulen Mehrheitsbeteiligungen halten. Beteiligungen an Unternehmen nach dieser Vorschrift sind dem Landesvermögen zuzurechnen.

(4) Die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen und die Beteiligung an solchen sind dem Wissenschaftsministerium vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags (der Satzung der Aktiengesellschaft) anzuzeigen und dem Rechnungshof dann, wenn die Hochschule wenigstens ein Viertel der Anteile erwirbt. Gehört der Hochschule die Mehrheit der Anteile, prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen, bei Minderheitsbeteiligung von mindestens einem Viertel der Anteile ist im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft vorzusehen, dass der Rechnungshof auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen prüft oder dass eine entsprechende Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof zu treffen ist.

(5) Hält die Hochschule mindestens ein Viertel der Anteile an einem privatrechtlichen Unternehmen, so ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen, dass für die beim Unternehmen Beschäftigten die für die Beschäftigten des Landes geltenden personal- und tarifrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags entsprechend gelten; die beim Unternehmen Beschäftigten dürfen nicht bessergestellt werden als vergleichbare Beschäftigte des Landes.

(6) Halten mehrere Hochschulen in der Summe die Mehrheit der Anteile eines privatrechtlichen Unternehmens, so gilt dies als Mehrheitsbeteiligung im Sinne dieser Vorschrift; zu den genannten Anteilen zählen auch die Beteiligungen der juristischen Personen nach Halbsatz 1. Das Wissenschaftsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der Hochschulen.

## § 14

### *Körperschaftsvermögen*

(1) Hat eine Hochschule Körperschaftsvermögen gebildet, werden dieses Vermögen der Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom Rektorat verwaltet; dieses Vermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung, die nicht in Geldzuwendungen bestehen, sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die anderen Zwecken als denen der Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung dienen, fließen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, dass Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt haben; sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Fehlt es an einer Zweckbestimmung, so gilt die Zuwendung als für die Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung bestimmt (§ 13).

(3) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Hochschule sowie die Verpflichtung hierzu,
2. der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
3. die Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,

4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu,
  5. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft ist oder Ausgaben zur Folge hat, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht.
- (4) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule für das Körperschaftsvermögen abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „für das Körperschaftsvermögen“ abzuschließen.
- (5) Abweichend von § 109 LHO bestimmt der Hochschulrat, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.

## Zweiter Abschnitt

### **Zentrale Organisation der Hochschule**

#### § 15

##### *Organe und Organisationseinheiten*

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind
1. das Rektorat, das an der Dualen Hochschule die Bezeichnung „Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Präsidium der DHBW)“ führt,
  2. der Senat,
  3. der Hochschulrat.
- (2) In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass das Rektorat die Bezeichnung „Präsidium“ mit den entsprechenden Bezeichnungen für deren Mitglieder führt. In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektorsmitglied die Amtsbezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“ führt. Anstelle der Bezeichnung „Hochschulrat“ kann an den Universitäten die Bezeichnung „Universitätsrat“ verwendet werden.
- (3) Unbeschadet des § 27a gliedern sich die Hochschulen nach Maßgabe der Grundordnung in Fakultäten oder Sektionen; die Grundordnung kann für die Sektion eine andere Bezeichnung vorsehen. An Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann in der Grundordnung auf eine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen verzichtet werden. Sieht die Grundordnung keine Gliederung in

Fakultäten oder Sektionen vor, treten an den Kunsthochschulen an die Stelle der Fakultäten die Fachgruppen. Die Fachgruppen beraten die Organe der Kunsthochschulen und die Studienkommissionen bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben. Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sektionen und vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden. Die Grundordnung regelt die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen; die Zuständigkeiten der Organe der Fakultät dürfen nicht verändert werden.

(4) Organe der Fakultät beziehungsweise der Sektion sind

1. das Dekanat sowie
2. der Fakultäts- oder Sektionsrat.

Die oder der Vorsitzende des Dekanats führt die Bezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“. Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden die Aufgaben des Dekanats vom Rektorat und die Aufgaben des Fakultäts- oder Sektionsrates vom Senat zusätzlich wahrgenommen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Soweit an die Stelle der Fakultäten Sektionen treten, erfüllen diese als fächer- und fakultätsübergreifende Organisationseinheiten die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung. Die Sektionen gliedern sich abweichend von Absatz 3 unter Berücksichtigung gleicher oder fachlich verwandter Fachgebiete und der Ausbildungsbezogenheit in Abteilungen als wissenschaftliche oder künstlerische Hochschuleinrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Grundordnung kann für die Abteilung eine andere Bezeichnung vorsehen.

(6) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten einer Hochschule oder mehrerer Studienakademien erfordern, können gemeinsame Einrichtungen und gemeinsame Kommissionen gebildet und zugleich deren Bezeichnung festgelegt werden. Einer gemeinsamen Kommission können Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden über Berufungsvorschläge sowie Habilitations-, Promotions- und andere Prüfungsangelegenheiten; für die Mehrheit der Stimmen gilt § 10 Absatz 3. Einer gemeinsamen Einrichtung können Entscheidungsbefugnisse insbesondere für die Organisation der Einrichtungen, die Forschung, Kunst und Lehre sowie die Personal- und Wirtschaftsverwaltung, eingeräumt werden. Der Senat bestimmt, welche Dekanin oder welcher Dekan oder welche Rektorin oder welcher Rektor der Studienakademie den Vorsitz führt.

(7) Nach Maßgabe der Grundordnung haben die Hochschulen Hochschuleinrichtungen entweder als wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen (Institut, Seminar) oder als Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzen-

tren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe und Ähnliches), die einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sind. Über zentrale Einrichtungen und Einrichtungen der Studienakademien führt das Rektorat die Dienstaufsicht; an der Dualen Hochschule kann das Präsidium der DHBW die Wahrnehmung der Dienstaufsicht allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben.

(8) Zentralen Einheiten, die Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, insbesondere Einrichtungen nach § 40 Absatz 5, können die Hochschulen durch Regelung in der Grundordnung Aufgaben in der Lehre, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen, übertragen; in diesem Fall obliegt der zentralen Einheit die Qualitätssicherung der Lehre. Absatz 7 Satz 2 findet Anwendung. Die Zuordnung von zur Lehre verpflichtetem wissenschaftlichem Personal mit seiner vollen oder teilweisen Lehrverpflichtung zu solchen Einheiten erfolgt durch Beschluss des Senats nach Anhörung der betroffenen Fakultäten oder Studienakademien. Die Bestimmung der Lehraufgaben nach § 23 Absatz 3 Satz 2 nimmt das Rektorat, das Anhörungsrecht des Fakultätsrats nach § 23 Absatz 3 Satz 2 und an der Dualen Hochschule das Anhörungsrecht des Örtlichen Senats nach § 17 Absatz 8 Satz 3 nimmt der Senat, die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans nach § 24 Absatz 2 nimmt die Rektorin oder der Rektor und die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 26 die für Lehre zuständige Prorektorin oder der für Lehre zuständige Prorektor wahr; die Grundordnung kann abweichende Zuständigkeiten vorsehen. Sie regelt die Aufgaben der zentralen Einheit und deren Organisations- und Leitungsstruktur; werden Gremien vorgesehen, ist § 10 Absatz 1 Satz 2 zu beachten. Sofern die zentrale Einheit einen Studiengang durchführt, regelt die Grundordnung die Mitgliedschaft der in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden in dieser Einheit und die Wahrnehmung von deren Mitgliedschaftsrechten in Hochschule und Verfasster Studierendenschaft; ferner sieht sie eine Studienkommission vor. Sie kann regeln, dass die zentrale Einheit Aufgaben im Berufungs-, Promotions- oder Habilitationsverfahren übernimmt. Werden für solche zentrale Einheiten in der Grundordnung Gremien mit Entscheidungsbefugnissen vorgesehen, ist § 10 Absatz 3 zu beachten.

## § 16

### *Rektorat*

(1) Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule. Dem Rektorat gehören hauptamtlich an

1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats,

2. ein Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
3. weitere Rektoratsmitglieder, soweit dies die Grundordnung vorsieht.

Die Grundordnung kann bestimmen, dass bis zu vier weitere nebenamtliche oder nebenberufliche Rektoratsmitglieder bestellt werden; an der Dualen Hochschule ist die gleiche Zahl von nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern vorzusehen.

(2) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors legt das Rektorat eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen; das Rektorat kann Regelungen für die Abwesenheitsvertretung treffen. Die Rektorin oder der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. Das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied ist zugleich Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO; das Rektorat kann vorsehen, dass es im Verhinderungsfall von einer sachkundigen Dezernentin oder einem sachkundigen Dezernenten vertreten werden kann. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Erhebt die oder der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin oder vom Rektor eine Entscheidung des Hochschulrats herbeizuführen. Bestätigt der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann die Rektorin oder der Rektor durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.

(3) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Absatz 2,
  - 4a. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems,
5. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
6. den Vollzug des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplans,

7. die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Absatz 2,
8. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
9. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
10. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Dekanate und die Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademien können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht der Hochschulrat nach § 20 Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 zuständig ist; der Hochschulrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
13. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW,
14. an der Dualen Hochschule die Leitung der Studienakademien, soweit nicht dieses Gesetz oder das Präsidium der DHBW die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben allgemein oder im Einzelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie zuweist; Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend,
15. an der Dualen Hochschule die Berechnung und Festsetzung der Studienkapazität nach § 27c Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1 in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 5 und Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes sowie im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Festlegung von Kriterien für die Entscheidung des Örtlichen Aufsichtsrates über die Obergrenze der Beteiligung der Ausbildungsstätten nach § 27c Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2; das Hochschulzulassungsgesetz findet im Übrigen keine Anwendung.

Festsetzungen nach Satz 2 Nummern 10 bis 13 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 10 und § 60 Absatz 3 LBesGBW die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 38 Absätze 3 und 4 LBesGBW, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 38 Absatz 6 LBesGBW sowie den Widerruf nach § 38 Absatz 4 Satz 3 LBesGBW mit ein. Soweit die Medizinische Fa-



kultät von Festsetzungen nach Satz 2 Nummern 10 bis 13 betroffen ist, erfolgen diese im Einvernehmen mit dem Dekan. Das Rektorat kann die Aufgaben nach Satz 2 Nummern 10 bis 13 auch der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät übertragen.

(4) In den folgenden Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät ist abweichend von Absatz 3 nur eine Billigung des Rektorats der Universität erforderlich:

1. Haushaltsvoranschlag und Wirtschaftsplan,
2. Jahresabschluss,
3. Struktur- und Entwicklungsplan einschließlich der Planung der baulichen Entwicklung,
4. Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie für die Ausstattungspläne,
5. Grundstücks- und Raumverteilung, soweit auch andere Fakultäten betroffen sind,
6. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 7 Absatz 2 des Universitätsklinikgesetzes (UKG).

Die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät ist mit beratender Stimme zu beteiligen; soweit das Universitätsklinikum berührt ist, sind die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor sowie die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme zu beteiligen.

(5) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse sowie die Beschlüsse des Hochschulrats. Hält die Rektorin oder der Rektor Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Hochschulrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrats keine Lösung finden, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten.

(6) Das Rektorat hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Rektorin oder der Rektor legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet sie oder er einen jährlichen Bericht. Das Rektorat berichtet dem Senat und dem Hochschulrat jährlich über den aktuellen Stand der Umsetzung der Gleichstellungsziele.

(7) Die Rektoratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Das Rektorat kann von allen Gremien der Hochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Es ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrats keine Anwendung.

(8) Zu den Aufgaben, die das Präsidium der DHBW nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 14 der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie übertragen kann, zählen insbesondere die Dienstaufsicht über die in der Studienakademie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufstellung des auf die Studienakademie entfallenden Teils des Struktur- und Entwicklungsplans, die Aufstellung des Entwurfs des auf die Studienakademie entfallenden Teils des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans, die Entscheidung über die Verwendung der vom Präsidium der Studienakademie zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2, der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Erlass der Dienstaufgabenbeschreibungen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In der Regel werden diese Aufgaben, sofern nicht übergeordnete Belange der Dualen Hochschule entgegenstehen, der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie widerruflich zur Wahrnehmung übertragen.

## § 17

### *Hauptamtliche Rektoratsmitglieder*

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Sie oder er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Die Hochschule kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung vorsehen, dass ein gewähltes Mitglied des Senats den Vorsitz im Senat innehat.

(2) Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt das hauptamtliche Rektoratsmitglied in den Ruhestand, endet auch seine Amtszeit.

(3) Zur Rektorin oder zum Rektor kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tä-

tigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Sie oder er wird, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, zur Rektorin oder zum Rektor ernannt; die weiteren Rektoratsmitglieder werden zur Prorektorin oder zum Prorektor oder zur Kanzlerin oder zum Kanzler ernannt. Sofern die Grundordnung eine entsprechende Regelung trifft, kann die Rektorin oder der Rektor die Bezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“ und die Prorektorinnen oder Prorektoren die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“ führen; an der Dualen Hochschule führen die Rektorinnen oder Rektoren im Sinne dieser Vorschrift die Bezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“ und die Prorektorinnen oder Prorektoren im Sinne dieser Vorschrift die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“. § 48 LHO findet keine Anwendung. Hauptamtliche Rektoratsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Amt in der Hochschule wahrnehmen; § 15 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Wird eine Professorin oder ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtliches Rektoratsmitglied, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen. Eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis bleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis; die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Rektoratsmitglied werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 46 ruhen während der Amtszeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied. § 7 LBesGBW bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBG keine Anwendung. Hauptamtliche Rektoratsmitglieder, die zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze aus ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt worden sind. Zeiten einer angeordneten vorübergehenden Weiterführung der Dienstgeschäfte nach Ablauf eines Beamtenverhältnisses auf Zeit bis zur erneuten Berufung in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit gelten als Dienstzeit nach Satz 6 und nach § 37 LBG. Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nicht unter Satz 1 fällt, aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Baden-Württemberg als hauptamtliches Rektoratsmitglied berufen, gelten die Sätze 1, 5 und 6 entsprechend; in diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis zum Land wahrgenommenen Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine beim Land unbefristet beschäftigte Person, die nicht Professorin oder Professor des Landes ist, hauptamtli-

ches Rektoratsmitglied in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wird; das Ruhen des ursprünglichen Beschäftigungsverhältnisses ist zu vereinbaren.

(5) Der Hochschulrat und der Senat wählen nach öffentlicher Ausschreibung in einer gemeinsamen Sitzung die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, die der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden sollen. Die Wahl bedarf jeweils der Mehrheit der Mitglieder im Hochschulrat und im Senat. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Findungskommission gebildet, der gleich viele Vertreterinnen oder Vertreter aus Hochschulrat und Senat sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums angehören; die Grundordnung trifft die Regelung zur konkreten Zusammensetzung der Kommission; die Regelung bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats. Die Findungskommission beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Reihung der Bewerbungen, die auch ausweist, welche Bewerberinnen oder Bewerber für geeignet zur Besetzung der ausgeschriebenen Stelle gehalten werden; der Beschluss bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Für die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 hat die Rektorin oder der Rektor ein Vorschlagsrecht. Bewerberinnen und Bewerber um das Amt als hauptamtliches Rektoratsmitglied sind von der Mitwirkung am Verfahren im Rektorat, in der Findungskommission, dem Senat und dem Hochschulrat ausgeschlossen.

(6) Das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

(7) Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium (Beteiligte) können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden. Jeder Beteiligte hat das Recht, den beiden anderen Beteiligten eine vorzeitige Beendigung vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Beteiligten ist angenommen, wenn die beiden anderen Beteiligten zustimmen. Die Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 bedürfen in Hochschulrat und Senat jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Im Falle der vorzeitigen Beendigung ist das betroffene hauptamtliche Rektoratsmitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu kündigen, soweit in Satz 6 nichts anderes bestimmt ist. Gehört ein hauptamtliches Rektoratsmitglied nicht als hauptberufliche Professorin oder als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg an, tritt es mit Ab-

lauf des Kalendermonats, in dem die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgte, für den Rest ihrer oder seiner Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand.

(8) Die Rektorin oder der Rektor wirkt über die Dekanin oder den Dekan darauf hin, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Rektorin oder der Rektor kann dieses Recht einem anderen Rektoratsmitglied übertragen. An der Dualen Hochschule bestimmt das Präsidium der DHBW nach Anhörung des Örtlichen Senats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Dualen Hochschule. Die Präsidentin oder der Präsident der DHBW wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Dualen Hochschule ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Das Präsidium der DHBW kann allgemein oder im Einzelfall die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie oder die Studienbereichsleiterin oder den Studienbereichsleiter mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Rechte aus den Sätzen 3 bis 5 betrauen.

(9) Ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt wurde und vorher in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg gestanden hat, ist nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die es im Zeitpunkt seiner Ernennung zum hauptamtlichen Rektoratsmitglied hatte, in den Landesdienst zu übernehmen; ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das vor seiner Ernennung nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg tätig war, kann unter denselben Voraussetzungen in den öffentlichen Dienst des Landes übernommen werden. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 LBG keine Anwendung, wenn das hauptamtliche Rektoratsmitglied bei Ablauf der Amtszeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied zu stellen. Die Ernennung oder Übernahme ist abzulehnen, wenn das hauptamtliche Rektoratsmitglied ein Dienstvergehen begangen hat, das die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würde. Ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das neben seinem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht, kann nach Beendigung einer vollen Amtszeit bei herausragender Qualifikation an der Hochschule, an welcher es als Rektoratsmitglied tätig ist, auf eine Professur berufen werden, wenn die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 erfüllt sind und das Wissenschaftsministerium zustimmt. Für die Ausschreibung

der Professur und das Berufungsverfahren gilt § 48 Absatz 1 Satz 5 entsprechend. In allen Fällen dieses Absatzes findet Absatz 4 Satz 6 Anwendung.

(10) Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen, insbesondere Dekaninnen und Dekanen, Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademie und denjenigen, die Hochschuleinrichtungen im Sinne von § 15 Absatz 7 leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

## § 18

### *Nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder*

(1) Die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

(2) Die Amtszeit der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Hochschule wahrnehmen.

(3) Der Senat kann auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors ein nebenamtliches Rektoratsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(4) An der Dualen Hochschule können auch Angehörige von Ausbildungsstätten nach § 65c zu nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern gewählt werden. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 19

### *Senat*

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, den Fakultäten oder Studienakademien zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Hochschulrat nach Maßgabe von § 17 Absatz 5 und die Mitwirkung nach § 17 Absatz 7,
2. Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Absatz 1,
3. Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen und zur Planung der baulichen Entwicklung,

4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Absatz 6,
8. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
9. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten oder der Studienakademien auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachkommissionen über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsverordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, an der Dualen Hochschule ferner die Regelungen über die Studieninhalte und die Ausbildungsrichtlinien sowie über Eignungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten,
10. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte, für die Wahlen sowie über die Aufnahmeprüfung, Studienjahreinteilung, Zugang, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausbildung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
12. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
13. Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat,
14. Erörterung des Jahresberichts der Chancengleichheitsbeauftragten.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in Satz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 14 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden. Soweit an der Dualen Hochschule Beschlüsse und Entscheidungen des Se-

nats der Zustimmung oder des Einvernehmens des Hochschulrats bedürfen, sind Vorlagen für den Senat zunächst dem Hochschulrat zur Stellungnahme zuzuleiten; die Stellungnahme des Hochschulrats ist der Senatsvorlage beizufügen. Der Senat der Dualen Hochschule kann Vertreterinnen und Vertreter von Ausbildungsstätten anhören; eine Anhörung muss stattfinden, soweit sich Ausbildungsstätten in Angelegenheiten, die sie betreffen, an den Senat wenden, sofern die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Senats fällt.

(2) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes

- a) die Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1,
- b) die Dekaninnen und Dekane im Sinne von § 24,
- c) die Chancengleichheitsbeauftragte der Hochschule,
- d) die oder der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen nach § 21,
- e) mit beratender Stimme die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,
- f) an der Dualen Hochschule die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachkommissionen nach § 20a Absatz 2,

2. auf Grund von Wahlen

weitere stimmberechtigte Mitglieder, deren zahlenmäßige Zusammensetzung die Grundordnung bestimmt und die nach Gruppen direkt gewählt werden; das Nähere regelt die Wahlordnung; die Amtszeit der Wahlmitglieder wird durch die Grundordnung festgelegt.

(3) Ein Viertel der Senatsmitglieder kann in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, verlangen, dass das Rektorat den Senat unterrichtet. Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind; das Nähere regelt die Grundordnung. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn Gegenstände betroffen sind, die unter § 41a fallen, der eine abschließende Sonderregelung trifft. Persönliche Daten werden nur mitgeteilt, wenn das Auskunftsinteresse nach den Sätzen 1 und 2 das Interesse am Schutz der persönlichen Daten überwiegt; § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.



### *Hochschulrat*

(1) Der Hochschulrat begleitet die Hochschule in strategischer Hinsicht, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Der Hochschulrat kann jederzeit zu strategischen Angelegenheiten der Hochschule gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung nehmen; das Wissenschaftsministerium kann Stellungnahmen des Hochschulrats einholen. Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:

1. die Wahl der hauptamtlichen Rektorsmitglieder gemeinsam mit dem Senat nach Maßgabe von § 17 Absatz 5 und die Mitwirkung nach § 17 Absatz 7,
2. (aufgehoben)
3. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie über die Planung der baulichen Entwicklung,
4. die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlages oder des Wirtschaftsplans,
5. die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 13 Absatz 2 und Vereinbarungen gemäß § 7 Absatz 2 UKG,
6. die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,
7. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Rektorats über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Absatz 2; soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist, erfolgt der Vorschlag durch deren Dekanat,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses bei Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO,
9. (aufgehoben)
10. die Zustimmung zu hochschulübergreifenden Kooperationen,
11. (aufgehoben)
12. die Stellungnahme, an der Dualen Hochschule das Einvernehmen zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges; Stellungnahme und Einvernehmen entfallen bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,

13. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen, soweit nicht in diesem Gesetz die Zustimmung oder das Einvernehmen des Hochschulrats vorgeschrieben ist,
14. die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in einer gemeinsamen Sitzung des Senats,
15. an der Dualen Hochschule die Abwahl einer Rektorin oder eines Rektors der Studienakademie, einer Prorektorin oder eines Prorektors der Studienakademie und einer weiteren Prorektorin oder eines weiteren Prorektors der Studienakademie, soweit ernannt, sowie der Leiterin oder des Leiters der Außenstelle und der Studienbereichsleiterin oder des Studienbereichsleiters,
16. an der Dualen Hochschule die Sicherung der Qualität des Studiums an der Studienakademie und der betrieblichen Ausbildung,
17. an der Dualen Hochschule die Zustimmung zu den Regelungen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9,
18. an der Dualen Hochschule die Aufstellung von Grundsätzen für die Ausgestaltung der Ausbildungsverträge, die für die Immatrikulation nach § 60 Absatz 2 Nummer 6 erfüllt sein müssen.

Der Hochschulrat richtet einen Ausschuss ein, der die Entwürfe der Struktur- und Entwicklungspläne und der baulichen Planung vorberät und dem Hochschulrat und dem Senat einen Beschlussvorschlag vorlegt; der Ausschuss kann die Pläne zur Überarbeitung an das Rektorat zurückgeben. Dem Ausschuss gehören gleich viele Mitglieder des Senats wie des Hochschulrats an; die Grundordnung trifft nähere Regelungen, die des Einvernehmens des Hochschulrats bedürfen.

(2) Das Rektorat hat dem Hochschulrat viermal im Jahr im Überblick über die aktuelle Situation in den verschiedenen Leistungsbereichen der Hochschulen und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten. Der Hochschulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Rektorat jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Hochschulrat das Wissenschaftsministerium.

(3) Unbeschadet des Absatzes 6a besteht der Hochschulrat aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, die von der Wissenschaftsministerin oder vom Wis-

schaftsminister bestellt werden; mindestens vierzig Prozent müssen Frauen sein. Die Mitglieder dürfen keine Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 sein (externe Mitglieder des Hochschulrats); Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gelten als externe Mitglieder des Hochschulrats. § 12 Absatz 1 Satz 1 ChancenG und § 10 Absatz 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission aus Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die oder der so viele Stimmen führt, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören, gebildet; die Zahl der Senatsmitglieder legt die Grundordnung fest. Die Findungskommission stellt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder eine Liste auf. Kommt die erforderliche Mehrheit auch nach einer dritten Abstimmung, die nicht früher als zehn Tage nach der zweiten Abstimmung stattfinden darf, nicht zustande, unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats und des Wissenschaftsministeriums eigene Vorschläge für je die Hälfte der Mitglieder; besteht der Hochschulrat aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Sitze um einen Sitz. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung des Senats mit Stimmenmehrheit und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Sind nur einzelne Mitglieder auszuwählen, gelten die Sätze 1, 2 und 4 entsprechend; Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass nach der erfolglosen dritten Abstimmung das Verfahren zur Besetzung eines Hochschulratssitzes so lange ausgesetzt ist, bis es von einem Mitglied der Findungskommission mit dem Ziel der Herbeiführung einer Einigung wieder angerufen wird; ist ein Hochschulratssitz länger als sechs Monate unbesetzt, bestellt das Wissenschaftsministerium nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats ein oder mehrere neue Mitglieder. §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gelten nicht. Die Mitglieder der Findungskommission, der Senat und das Wissenschaftsministerium tragen bei Auswahl, Bestätigung und Bestellung der Mitglieder dafür Sorge, dass sich der Hochschulrat aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die zur Gewährleistung einer Perspektivenvielfalt unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens angehören, mit dem Hochschulwesen vertraut sind und in Bereichen der Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft oder beruflichen Praxis tätig sind oder waren, die für die Aufgaben der Hochschule relevant sind. Hat ein Hochschulratsmitglied das Vertrauen des Senats oder des Landes verloren, kann es von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister abberufen werden. Der Beschluss des Senats, ein Hochschulratsmitglied zur Abberufung vorzuschlagen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Beabsichtigt die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister ein Hochschulratsmitglied abzube-

rufen, bedarf sie oder er dazu des Einvernehmens des Senats; Satz 9 gilt entsprechend.

(5) Die Grundordnung trifft Regelungen über die Zahl der Mitglieder des Hochschulrats; sie kann persönliche Amtszeiten der Hochschulratsmitglieder oder feste Amtsperioden des Hochschulrats als Kollegium vorsehen; im Fall von festen Amtsperioden endet die Amtszeit der Mitglieder mit dem Ende der Amtsperiode des Hochschulrats; scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören. Die Grundordnung der Hochschule kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine Zusammensetzung des Hochschulrats aus externen und internen Mitgliedern vorsehen; in diesem Fall müssen die externen Mitglieder die Mehrheit im Hochschulrat stellen. Weitere Regelungen in der Grundordnung sind nicht zulässig.

(5a) Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 14. Der Hochschulrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach Absatz 1 die Öffentlichkeit zulassen. § 10 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Der Hochschulrat legt dem Senat und dem Wissenschaftsministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Er hat die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung und den Rechenschaftsbericht nach Satz 4 rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle. Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Rektoratsmitglieder, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Chancengleichheitsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil, Rektoratsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 17 Absatz 5; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

(6) Die Tätigkeit als Hochschulratsmitglied ist ehrenamtlich. Die externen Hochschulratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Verletzt ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten, finden, soweit es kein Mitglied der Hochschule ist, § 48 BeamtStG und § 59 LBG sinngemäß Anwendung; im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Das Wissenschaftsministerium kann für den Hochschulrat und seine Mitglieder den Public Corporate Governance Kodex des Landes für ganz oder teilweise anwendbar erklären.

(6a) Abweichend von Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 besteht der Hochschulrat an der Dualen Hochschule aus den Vorsitzenden der Örtlichen Aufsichtsräte und acht nach Absatz 4 auszuwählenden Mitgliedern, sowie einer oder einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums; Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und des Landes für je drei und die Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats für zwei Mitglieder das Vorschlagsrecht haben. Die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums wird von einer von ihr oder ihm zu benennenden geeigneten dritten Person vertreten. Die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums wechselt sich im Vorsitz mit einer oder einem vom Hochschulrat zu wählenden Vertreterin oder Vertreter einer Ausbildungsstätte ab; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats.

(7) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 38 LBesGBW wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Hochschulrats unbeschadet des Satzes 5 ein Personalausschuss aus drei externen Hochschulratsmitgliedern gebildet. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats gehört dem Personalausschuss an und leitet diesen. Der Personalausschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 10 LBesGBW zuständig für

1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat,
2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Dekanate, an der Dualen Hochschule durch die Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademie, Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademie, weiteren Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademie, Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen und Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter; das Rektorat unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen betroffen ist, sind das Dekanat und der Vorstand des Universitätsklinikums vorher zu hören. An der Dualen Hochschule wird der Personalausschuss aus drei Hochschulratsmitgliedern gebildet, die nicht den Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 angehören dürfen.

(8) Die Hochschule schafft die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats erforderlichen administrativen Voraussetzungen und stellt die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschule bereit. Bei der Auswahl des Personals steht dem Hochschulrat ein Vorschlagsrecht zu; das Personal unterliegt dem Weisungsrecht der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats.

(9) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Regelungen insbesondere zum Vorsitz, zur Stellvertretung und zur Entscheidung über die Zulassung der Öffentlichkeit getroffen werden. Gehören dem Hochschulrat auch interne Mitglieder an, führt den Vorsitz ein externes Mitglied.

(10) Der Hochschulrat bildet für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Rechtsfähigen Hochschulverbänden (§ 6 Absatz 5) und Unternehmen (§ 13a) einen Ausschuss (Beteiligungsausschuss). Der Beteiligungsausschuss berät das Rektorat und gibt Stellungnahmen zu Gründungen oder Beteiligungen an Rechtsfähigen Hochschulverbänden oder Unternehmen ab. Das Rektorat berichtet dem Beteiligungsausschuss viermal im Jahr über die Angelegenheiten der Rechtsfähigen Hochschulverbände und der Unternehmen sowie deren wirtschaftlichen Stand und die erwartete Entwicklung. Dem Beteiligungsausschuss gehören gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats an; die Zahl und die Bestellung der Mitglieder regelt die Grundordnung; sie kann dem Beteiligungsausschuss weitere Aufgaben im Zusammenhang mit den Angelegenheiten dieses Absatzes übertragen.

#### § 20a

#### *Kommission für Qualitätssicherung und Fachkommissionen an der Dualen Hochschule*

(1) Die Kommission für Qualitätssicherung der Dualen Hochschule berät die Organe der Dualen Hochschule und der Studienakademien in Fragen der Qualität der Ausbildung und der Studiengänge. Ihre Empfehlungen erstrecken sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung.

(2) Für jeden Studienbereich wird eine Fachkommission gebildet. Die Empfehlungen der Fachkommissionen erstrecken sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der an der Dualen Hochschule eingerichteten Studienbereiche, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 32 Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 erläutern.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Kommission für Qualitätssicherung und die Fachkommissionen eng zusammen. Das Präsidium der DHBW trägt für die Durchführung ihrer Empfehlungen Sorge, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Die Grundordnung regelt die Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung und der Fachkommissionen, die Bestellung der Mitglieder, deren Vertretung und Amtszeit sowie die nähere Ausgestaltung der Aufgaben. Dabei ist vorzusehen, dass einer Fachkommission jeweils gleich viele Professorinnen oder Professoren der

Dualen Hochschule wie Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden angehören; bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen zu berücksichtigen. Die Kommission für Qualitätssicherung und die Fachkommissionen sind dem Präsidium der DHBW zugeordnet. Diese Kommissionen wählen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen eine Hochschullehrerin oder einer Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss.

## § 21

### *Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen*

Für die Organisation der schulpraktischen Ausbildung wird vom Rektorat auf Vorschlag des Senats eine Professorin oder ein Professor der Pädagogischen Hochschule als Beauftragte oder Beauftragter und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes zur Stellvertretung bestellt. Die oder der Beauftragte regelt den Einsatz des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, das im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung tätig wird, an den Ausbildungsschulen und Ausbildungsklassen. Sie oder er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Sie oder er hat Empfehlungen für die Durchführung der Praktika zu erarbeiten und Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie für Mentorinnen und Mentoren anzubieten.

## Dritter Abschnitt

### **Dezentrale Organisation der Hochschule**

#### Erster Unterabschnitt

Dezentrale Organisation der Universitäten,  
Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen  
und Hochschulen für angewandte Wissenschaften

## § 22

### *Fakultät*

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der Hochschulorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule.

(2) Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Gleiche oder verwandte Fachgebiete sind in einer Fakultät zusammenzufassen. Die Fakultät darf nur in Ausnahmefällen weniger als 20 Planstellen für Professorinnen und Professoren an Universitäten, zehn an Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen sowie 16 an Hochschulen für angewandte Wissenschaften umfassen.

(3) Mitglieder der Fakultät sind

1. diejenigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals nach § 44 Absätze 1 und 2, die in den Fächern der Fakultät oder in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig sind,
2. die Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt,
3. die an ihr immatrikulierten Promovierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind.

Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Gleiches gilt, wenn Studierende in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben sind.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können in anderen Fakultäten der eigenen oder einer anderen Hochschule durch Kooptation Mitglied werden. Ein kooptiertes Mitglied kann als solches nicht zur Dekanin oder zum Dekan bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur einer Fakultät angehören.

## § 23

### *Dekanat*

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
3. die weiteren Prodekaninnen oder Prodekane, soweit nach der Grundordnung bestellt,



4. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt.

Die Grundordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Es bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Das Dekanat führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind (§ 15 Absatz 7). Es ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der von Hochschulrat und Rektorat getroffenen Festlegungen ist das Dekanat darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2.

## § 24

### *Dekanin, Dekan*

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät. Sie oder er ist Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält sie oder er einen Beschluss des Fakultätsrats oder Dekanats für rechtswidrig, so hat sie oder er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Rektorin oder der Rektor zu unterrichten. Diese oder dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors darauf hin, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; sie oder er berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat. Sie oder er führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 sowie über die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt; in besonderen Fällen kann auch zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; in der Grundordnung kann eine längere Amtszeit von bis zu sechs Jahren festgelegt werden. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Pflichten aus § 46 bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte aus § 46. Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. Durch Beschluss des Fakultätsrats kann eine hauptamtliche Dekanin oder ein hauptamtlicher Dekan vorgesehen werden; § 17 Absatz 2 und 3 Sätze 1, 4 und 5 sowie Absätze 4, 7 und 9 gilt entsprechend.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Prodekanin oder einen Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Für die weiteren Prodekaninnen und Prodekane nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans je Studienkommission eine Studiendekanin oder einen Studiendekan. Absatz 3

Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Soweit mehr als eine Studiendekanin oder ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan Mitglied des Dekanats ist.

## § 25

### *Fakultätsrat*

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
4. die Berufungsvorschläge.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
  - a) die Mitglieder des Dekanats,
  - b) nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind,
2. auf Grund von Wahlen höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, davon 30 Prozent, mindestens aber drei Studierende; das Nähere regelt die Grundordnung.

Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder wird durch die Grundordnung festgelegt; die übrigen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie nach § 24 Absatz 3 Satz 2 für die Dekanin oder den Dekan festgelegt ist. Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie Satz 3 einem Fakultätsrat alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ohne Wahl und mindestens sechs Studierende angehören; die anderen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen (Großer Fakultätsrat).

## § 26

### *Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane*

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll, angehören. Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das Rektorat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt. Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender vom Senat bestimmt.

(2) Nach Maßgabe von Absatz 1 können auch fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommissionen gebildet werden. Die nichtstudentischen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie in § 24 Absatz 3 Satz 2 für die Dekanin oder den Dekan festgelegt ist; an den Kunsthochschulen gilt für deren Amtszeit die für Senatsmitglieder in § 19 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 3.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Sie oder er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

## § 27

### *Medizinische Fakultät*

(1) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist. Das Einvernehmen mit Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Absatz 1 UKG kann verweigert werden, wenn erhebliche Nachteile für die Aufgaben der Medizinischen Fakultät zu befürchten sind.

(2) Die Medizinische Fakultät wird wie ein Landesbetrieb gemäß § 26 Absatz 1 LHO geführt. Sie bewirtschaftet ihre Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Die oder der Beauftragte für den Haushalt der Medizinischen Fakultät wird abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 vom Wissenschaftsministerium bestellt; ihr oder ihm steht ein Widerspruchsrecht nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 zu. Soll eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der Medizinischen Fakultät diese Aufgabe wahrnehmen, muss sie oder er die Einstellungs Voraussetzungen nach § 17 Absatz 6 erfüllen.

(3) Anstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gehören dem Dekanat an

1. die oder der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekanin oder Studiendekan,
2. die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor,
3. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme.

Mindestens ein Mitglied des Dekanats muss einem nichtklinischen Fach angehören.

(4) Zusätzlich zu den Aufgaben nach § 23 Absatz 3 Satz 6 ist das Dekanat insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entscheidung über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie die Aufstellung der Ausstattungspläne,
3. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts für die Medizinische Fakultät; der Lagebericht muss insbesondere über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben; der Wirtschaftsplan muss insbesondere Mittel

für zentrale Verfügungsreserven des Dekanats und, in Abstimmung mit dem Rektorat der Universität, für fakultätsübergreifende Vorhaben ausweisen; die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer wird durch den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums im Einvernehmen mit dem Hochschulrat der Universität bestellt,

4. Entscheidungen zur Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen sowie über die Grundstücks- und Raumverteilung,
5. Erklärung des Benehmens oder Einvernehmens zu Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Absatz 1 UKG,
6. Stellungnahme zu Vereinbarungen der Universität mit dem Universitätsklinikum gemäß § 7 Absatz 2 UKG.

Bei Angelegenheiten nach § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummern 1 und 4 ist das Einvernehmen des Universitätsklinikums erforderlich, soweit Belange der Krankenversorgung betroffen sind.

(5) Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen 23 stimmberechtigte Mitglieder an, davon

1. zwölf hauptberufliche Professorinnen oder Professoren der Universität, von denen mindestens sechs Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Professorinnen oder Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie eine oder einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein können,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter,
4. sechs Studierende.

(6) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach § 25 Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats auch

1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung,
2. der Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts.

(7) Der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors nach § 24 Absatz 3 Satz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.

Zweiter Unterabschnitt  
Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule

§ 27a  
*Studienakademien*

(1) Abweichend von § 15 Absätze 3 bis 5 gliedert sich die Duale Hochschule in die örtlichen Studienakademien als rechtlich unselbstständige örtliche Untereinheiten. Jede Studienakademie ist in Studienbereiche gegliedert, die die Bezeichnung „Fakultät“ unter Beifügung eines fachlichen Zusatzes führen. Sie sind keine Fakultäten im Sinne von § 15. Jeder Studienbereich wird von einer Studienbereichsleiterin oder einem Studienbereichsleiter, jeder Studiengang von einer Studiengangsleiterin oder einem Studiengangsleiter betreut.

(2) Das Präsidium der DHBW wird an jeder Studienakademie von einer Rektorin oder einem Rektor der Studienakademie vertreten; sie oder er nimmt in der Studienakademie die ihr oder ihm von diesem Gesetz oder dem Präsidium der DHBW übertragenen Aufgaben wahr. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Örtlichen Aufsichtsrats und des Örtlichen Senats vor und vollzieht die Beschlüsse. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Hält sie oder er einen Beschluss des Örtlichen Aufsichtsrats oder des Örtlichen Senats für rechtswidrig, so gilt § 24 Absatz 1 Sätze 4 bis 7 entsprechend. Sie oder er unterrichtet das Präsidium der DHBW, den Örtlichen Senat und den Örtlichen Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(3) Das Präsidium der DHBW schreibt im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Örtlichen Aufsichtsrats die Stelle der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie öffentlich aus. Zur Vorbereitung der Auswahl durch das Präsidium der DHBW setzt die Präsidentin oder der Präsident der DHBW eine Vorbereitungskommission ein. Dieser gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten der DHBW, die oder der den Vorsitz innehat, ein weiteres hauptamtliches Mitglied des Präsidiums der DHBW, die oder der Vorsitzende des Örtlichen Aufsichtsrats, ein Mitglied aus den Reihen der Wahlmitglieder des Örtlichen Senats, das von diesem benannt wird, sowie die Chancengleichheitsbeauftragte an; eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nimmt mit beratender Stimme teil. Die Vorbereitungskommission erarbeitet eine Reihung der Bewerbungen und gibt dem Präsidium der DHBW eine Auswahlempfehlung ab. Das Präsidium der DHBW wählt die Bewerberin oder den Bewerber aus, die oder der dem Hochschulrat zur Bestellung vorgeschlagen werden soll und holt zu dem Bestellungsanschlag das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums sowie die Stellungnahme des Örtlichen Aufsichtsrats und des Örtlichen Senats ein. Nach Erteilung des Einvernehmens schlägt das Präsidium

der DHBW die ausgewählte Person dem Hochschulrat zur Bestellung vor. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat und bedarf der Bestätigung durch den Senat. Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren im Präsidium der DHBW, in der Vorbereitungscommission, dem Hochschulrat, dem Senat, dem Örtlichen Aufsichtsrat sowie dem Örtlichen Senat ausgeschlossen.

(4) Für die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie gilt § 17 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Sie sind keine Rektorinnen und Rektoren im Sinne des § 16 Absatz 1. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. § 17 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Mitwirkung in Prüfungen nur in dem Umfang ruht, wie es die Präsidentin oder der Präsident der DHBW unter Berücksichtigung der mit dem Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie verbundenen Belastungen festlegt. Das Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie kann in entsprechender Anwendung des § 17 Absatz 7 vorzeitig beendet werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass auch der Örtliche Aufsichtsrat und der Örtliche Senat anzuhören sind. Schlägt der Örtliche Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie vor, so haben die Beteiligten im Sinne des § 17 Absatz 7 Satz 1 über diesen Vorschlag zu entscheiden. Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie ist bei der Anhörung des Örtlichen Senats nach Satz 6 Halbsatz 2 und der Entscheidung des Örtlichen Senats nach Satz 7 von der Mitwirkung ausgeschlossen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie hat eine hauptamtliche Stellvertreterin (Prorektorin der Studienakademie) oder einen hauptamtlichen Stellvertreter (Prorektor der Studienakademie), die oder der zugleich einen Studienbereich leitet. Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie kann der Prorektorin oder dem Prorektor der Studienakademie einen bestimmten Geschäftsbereich zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Sie oder er kann der Prorektorin oder dem Prorektor der Studienakademie allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Für die Prorektorin oder den Prorektor der Studienakademie gilt im Rahmen ihres oder seines Geschäftsbereichs Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(6) In Studienakademien mit mehr als 2000 Studierenden wird eine weitere Prorektorin oder ein weiterer Prorektor der Studienakademie ernannt oder bestellt, die oder der zugleich einen Studienbereich leitet. In diesem Fall bestimmt die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie die Reihenfolge ihrer oder seiner Vertretung. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Die Prorektorin oder der Prorektor der Studienakademie, die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor der Studienakademie nach Absatz 6, die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle und die Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichslei-



ter (§ 27e) werden vom Örtlichen Aufsichtsrat auf der Grundlage eines Wahlvorschlags des Präsidiums der DHBW, der des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums bedarf, gewählt; für die Amtsträger nach Halbsatz 1 gilt Absatz 4 Sätze 1 und 4 entsprechend. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Nähere, insbesondere zum Findungs- und Auswahlverfahren regelt die Grundordnung; für den Örtlichen Senat ist mindestens ein Recht zur Stellungnahme zum Wahlvorschlag nach Satz 1 vorzusehen.

(8) Die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Verwaltung unterstützt das Präsidium der DHBW und die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und ist an ihre Weisungen gebunden; die Leiterin der örtlichen Verwaltung kann die Bezeichnung „Verwaltungsdirektorin“, der Leiter der örtlichen Verwaltung die Bezeichnung „Verwaltungsdirektor“ führen.

§ 27b  
(aufgehoben)

§ 27c  
Örtlicher Aufsichtsrat

(1) An jeder Studienakademie wird ein Örtlicher Aufsichtsrat gebildet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festlegung der standortspezifischen Inhalte der Studien- und Ausbildungspläne sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen innerhalb des von den zentralen Organen vorgegebenen Rahmens,
2. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen am jeweiligen Standort,
3. Entscheidungen über Fragen der Zulassung von Ausbildungsstätten,
4. Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den Ausbildungsstätten; hierunter fallen insbesondere:
  - a) Koordinierung des Studiums an der Studienakademie und der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
  - b) Abstimmung der Studienkapazitäten an der Studienakademie und der Ausbildungskapazitäten in den Ausbildungsstätten, erforderlichenfalls Festlegung des Umfangs der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten; übersteigen die Ausbildungswünsche der beteiligten Ausbildungsstätten die nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 festgesetzte Studienkapazität und bleiben Abstimmungsversuche erfolglos, so entscheidet der Örtliche Aufsichtsrat über die Obergrenze der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten unter Be-

rücksichtigung der Kriterien des Präsidiums nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 15,

- c) Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen,
  - d) Durchführung der für die Zulassung von Ausbildungsstätten aufgestellten Eignungsgrundsätze sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses der geeigneten Ausbildungsstätten,
5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
  6. Stellungnahme zum Vorschlag des Präsidiums der DHBW nach § 27a Absatz 3 Satz 5 zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie,
  7. Wahl der Amtsträger nach § 27a Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1.

(2) Dem Örtlichen Aufsichtsrat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie,
2. die Prorektorin oder der Prorektor der Studienakademie,
3. die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor der Studienakademie, soweit ernannt oder bestellt,
4. die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
5. die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter,
6. die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Verwaltung,
7. je Studienbereich ein hauptberufliches Mitglied des Lehrkörpers,
8. je Studienbereich zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten,
9. so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studienakademie nach Nummern 1 bis 7 erreicht ist,
10. je Studienbereich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 2 Nummern 8 und 9 werden von den beteiligten Ausbildungsstätten, die Studierenden von der Studierendenvertretung nach § 65a Absatz 4 Satz 4 und die Vertreterinnen oder Vertreter der Studienbereiche nach Absatz 2 Nummer 7 von den Mitgliedern des Örtlichen Senats nach § 27d Absatz 2 Nummer 7 aus deren Kreis gewählt.

(4) Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 7 bis 9 vier Jahre. Ein Mitglied des Örtlichen Aufsichtsrat kann nicht länger als neun Jahre dem Örtlichen Aufsichtsrat ange-

hören. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend. Abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung auch eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen.

(5) Der Örtliche Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende muss ein Mitglied nach Absatz 2 Nummern 8 oder 9, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 7 sein.

(6) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Duale Hochschule verdient gemacht haben, kann das Präsidium der DHBW auf Vorschlag des Örtlichen Aufsichtsrats die Bezeichnung „Senatorin ehrenhalber (e. h.)“ oder „Senator ehrenhalber (e. h.)“ verleihen.

#### § 27d

#### *Örtlicher Senat*

(1) An jeder Studienakademie wird ein Örtlicher Senat gebildet. Der Örtliche Senat sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb der Studienakademie. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
2. Beschlussfassung über die Studienpläne und den Chancengleichheitsplan,
3. Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung der Studienakademie,
4. Zustimmung zu Berufungsvorschlägen,
5. Vorschläge für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“,
6. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
7. Koordinierung der Arbeit der Studienbereiche,
8. Stellungnahme zum Vorschlag des Präsidiums der DHBW nach § 27a Absatz 3 Satz 5 zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie,
9. Mitwirkung nach Maßgabe des § 27a Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 bei der Wahl der Amtsträger nach § 27a Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1.

(2) Dem Örtlichen Senat gehören an:

1. die Rektorin der Studienakademie als Vorsitzende oder der Rektor der Studienakademie als Vorsitzender,
2. die Prorektorin oder der Prorektor der Studienakademie,
3. die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor der Studienakademie, soweit ernannt oder bestellt,
4. die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
5. die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter,
6. die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Verwaltung,
7. je Studienbereich vier hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers,
8. je Studienbereich ein Studierender, der von der Studierendenvertretung nach § 65a Absatz 4 Satz 4 gewählt wird, und
9. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 7 und 9 werden für vier Jahre, die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 8 für ein Jahr gewählt; abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen. Die Wahlordnung regelt ferner die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 9. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

#### § 27e

##### *Leitung der Studienbereiche und Studiengänge*

(1) Die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter sorgen für einen geordneten Ablauf des Studiums in den dem Studienbereich zugeordneten Studiengängen. Die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter ist Beamtin oder Beamter auf Zeit. Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter führen die Bezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“, soweit sie nicht zugleich Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademie sind (§ 27a Absatz 5 Satz 1); werden stellvertretende Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter bestellt, führen sie die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“.

(2) Den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern obliegen neben den Aufgaben nach § 46 insbesondere die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Studienangebots sowie die Organisation des Studienbetriebs und des Prüfungswesens des zugeordneten Studiengangs. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. Ausbildungsstätten zu gewinnen und deren Ausbildungseignung zu prüfen,

2. die beteiligten Ausbildungsstätten zu beraten und zu betreuen,
3. Lehrbeauftragte nach § 56 zu gewinnen, zu betreuen und zu beraten,
4. die Studierenden des ihnen zugeordneten Studiengangs zu betreuen und zu beraten und
5. die Evaluation nach § 5 durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu ergreifen.

Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter informieren die zuständige Studienbereichsleiterin oder den zuständigen Studienbereichsleiter sowie die Organe der Studienakademie über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie werden von der Rektorin oder vom Rektor der Studienakademie auf Vorschlag des Örtlichen Senats auf Zeit bestellt. Werden mehrere Studiengänge zu einer Studiengangsgruppe zusammengefasst, führt die Leiterin oder der Leiter dieser Gruppe die Bezeichnung „Studiendekanin“ oder „Studiendekan“.

(3) Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter, stellvertretende Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter und Leiterinnen und Leiter einer Studiengangsgruppe sind nicht Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane und Studiendekaninnen und Studiendekane im Sinne des § 24.

#### Vierter Abschnitt

### **Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule**

#### § 28

##### *Informationszentrum*

(1) Die Hochschulen sollen zur Versorgung der Hochschule mit Literatur und anderen Medien sowie zur Koordinierung, Planung, Verwaltung und zum Betrieb von Diensten und Systemen im Rahmen der Kommunikations- und Informationstechnik ein einheitliches Informationszentrum nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit bilden. Dabei sind zu gewährleisten:

1. die bestmögliche Verfügbarkeit von Literatur, Systemen und Diensten für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
2. ein einheitlicher und wirtschaftlicher Mitteleinsatz bei in der Regel vorrangiger Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter,
3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden und Einrichtungen zur Bereitstellung von Diensten und Systemen.

Das Informationszentrum kann seine Dienstleistungen anderen Hochschulen gegen marktübliche Entgelte anbieten; bei Dritten müssen entsprechende Entgelte erhoben werden.

(2) Das Informationszentrum ist eine zentrale Betriebseinheit, dessen Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht und dem alle Aufgaben der Literaturversorgung und entsprechenden Dienste und Systeme in einer Hochschule insgesamt übertragen sind, soweit nicht das Rektorat der Hochschule für einzelne, abgegrenzte Bereiche und Dienste etwas anderes bestimmt hat. Werden die Aufgaben des Informationszentrums von anderen Einrichtungen, insbesondere von Hochschulbibliothek und Rechenzentrum wahrgenommen, finden die Bestimmungen für das Informationszentrum entsprechende Anwendung.

(3) Die Informationszentren halten Plattformen (Repositorien) vor, auf denen die Mitglieder der Hochschule ihre Publikationen im Wege des Open Access veröffentlichen können. Diese Plattformen sind nach den jeweiligen bibliothekarischen Regeln organisiert.

## DRITTER TEIL

### **Studium, Lehre und Prüfungen**

#### § 29

#### *Studium;*

#### *gestufte Studienstruktur*

#### *(Bachelor- und Masterstudiengänge)*

(1) Lehre und Studium sollen Studierende nach Maßgabe der Aufgaben der Hochschule entsprechend § 2 Absatz 1 auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten oder in einer beruflichen Tätigkeit weiterqualifizieren; § 38 bleibt unberührt. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt werden, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor als Regelabschluss. Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Sie verleihen dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplomabschlüsse der Fachhochschulen. Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellter Hochschulen. Es werden

unbeschadet des § 34 Absatz 1 keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet.

(3) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein Hochschulabschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten eines in den Studiengang eingeordneten Berufspraktikums, praktische Studiensemester, an der Dualen Hochschule die Ausbildung in den Ausbildungsstätten und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Hochschulabschluss

1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Bachelor an der Dualen Hochschule unter Einschluss der Ausbildung in den Ausbildungsstätten in der Regel höchstens drei Jahre,
3. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden, insbesondere für Teilzeitstudiengänge nach § 30 Absatz 3.

(4) Das Studienjahr wird, mit Ausnahme an der Dualen Hochschule, in Semester eingeteilt. Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung der betroffenen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit festsetzen. Die Hochschulen können durch Satzung vorsehen, dass Studienanfängerinnen und Studienanfänger nur einmal im Jahr zum Studium aufgenommen werden.

(5) Die Duale Hochschule verbindet das Studium an einer Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System). Durch die Prüfung an der Dualen Hochschule ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und mit den in der Ausbildungsstätte vermittelten wesentlichen Ausbildungsinhalten vertraut ist. Die Studierenden der Dualen Hochschule sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

## § 30

### *Studiengänge*

(1) Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Abschluss (Hochschulabschluss, Staatsexamen, kirchlicher Abschluss) ausgerichteteres Studium. Grundständige Studiengänge sind Studiengänge, die zu einem ersten Hochschulabschluss führen.

(2) Wenn Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen müssen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen Berücksichtigung finden. Andere Studiengänge sollen grundsätzlich so organisiert werden, dass sie in Teilzeit studiert werden können.

(4) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Maßnahme in einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule enthalten ist, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in dem Studiengang eingeschriebenen Studierenden an dieser oder einer anderen Hochschule ihr Studium abschließen können. Das Wissenschaftsministerium kann Studiengänge aus den Gründen aufheben, aus denen es zur Versagung der Zustimmung zu deren Einrichtung berechtigt wäre; die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören. Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Hochschule durch eine anerkannte Einrichtung eine Systemakkreditierung erlangt hat; Auflagen im Rahmen der Systemakkreditierung zur Akkreditierung einzelner Studiengänge sind dabei zu beachten.

(5) Die Fakultät und die Studienakademie können das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen, an der Dualen Hochschule darüber hinaus von der Erbringung bestimmter Ausbildungsleistungen in der Ausbildungsstätte oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, dualen Ausbildung oder Krankenversorgung erforderlich ist und der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit weiterhin möglich ist. Müssen Studierende im Rahmen des Studiums auf verschiedene Ausbildungsorte verteilt werden, so findet die Verteilung nach den Ortswünschen der Studierenden und, soweit notwendig, vor allem nach den für die Ortsauswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen statt.

## § 31

### *Weiterbildung*



(1) Die Hochschulen sollen wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung in Form von weiterbildenden Studiengängen und Kontaktstudien anbieten. Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung erfordert curriculare und didaktische Konzepte, die an die Berufserfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anknüpfen. Die Duale Hochschule soll zusammen mit den beteiligten Ausbildungsstätten Möglichkeiten einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Weiterbildung im dualen System entwickeln.

(2) Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang, der

1. sich an Personen richtet, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen,
2. an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anknüpft, auf diese aufbaut und sie vertieft und erweitert und
3. sich der Lernsituation dieses Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienanteile oder Angebote in Randzeiten anpasst.

(3) Weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studiengänge, die mindestens einen Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang erfordern, setzen berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, berücksichtigen diese inhaltlich und knüpfen an sie an; § 29 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 und Satz 5 gilt entsprechend. Als weiterbildende Studiengänge im Sinne des Satzes 1 gelten an Kunsthochschulen auch solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen. Studierende solcher Studiengänge an den Akademien der Bildenden Künste haben das Recht, an sämtlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Der Senat der Kunsthochschule kann Studierende in Studiengängen im Sinne von Satz 2 zu Meisterschülerinnen oder Meisterschülern ernennen.

(4) Die Hochschulen können private Bildungseinrichtungen mit der Durchführung der Lehre im Rahmen weiterbildender Studiengänge beauftragen. Dabei ist durch einen Vertrag, der der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, sicherzustellen, dass

1. die von der privaten Bildungseinrichtung verpflichteten Lehrenden mindestens die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 erfüllen,
2. allein der Hochschule die inhaltliche, didaktische, strukturelle, kapazitäre und zeitliche Festlegung des Lehrangebots im Rahmen der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung obliegt und
3. die durch die private Bildungseinrichtung erbrachte Lehre in das Qualitätsmanagement nach § 5 Absatz 1 sowie in die Eigen- und Fremdevaluationen der Hochschule nach § 5 Absatz 2 einbezogen wird.

(5) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Die Hochschulen sollen für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium kann privatrechtlich ausgestaltet werden. Die Hochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen auch mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Hochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschulen.

## § 32

### *Prüfungen; Prüfungsordnungen*

(1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen; in Bachelor- und Masterstudiengängen finden die Prüfungen studienbegleitend statt (Modulprüfungen). Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht. Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden.

(3) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden und die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedürfen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung

1. gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
2. eine mit §§ 29, 31 oder 34 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht,
3. keine Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Elternzeit vorsieht und deren Inanspruchnahme ermög-

licht; sie muss flexible Fristen ermöglichen, wenn die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dies erfordern, oder

4. die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.

Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn die Prüfungsordnung einer von den Ländern gemeinsam beschlossenen Empfehlung oder Vereinbarung, die die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten soll, nicht entspricht. Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 2 und 3 entspricht.

(4) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen, insbesondere über

1. die Regelstudienzeit (§§ 29, 31 und 34), die Prüfungen und den Umfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Module einschließlich der erforderlichen Leistungspunkte, den Abschlussgrad sowie das diploma supplement (Studiengangerläuterung),
2. die Prüferberechtigung; an der Dualen Hochschule auch über die Bestellung von Angehörigen der Ausbildungsstätten zu Prüfern,
3. die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,
5. die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Krankheit,
6. die Wiederholung der Prüfung und die Wiederholungsmöglichkeiten; durch studienorganisatorische Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; die Hochschule kann die Wiederholung einer Prüfung auch zur Notenverbesserung vorsehen,
7. das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 auf die nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Kompetenzen,
8. die praktischen Tätigkeiten und an der Dualen Hochschule über die Absolvierung der vorgesehenen Ausbildungsabschnitte in den Ausbildungsstätten als Zulas-

sungsvoraussetzung für Prüfungen sowie die Anteile des Studiums in der Studienakademie im Verhältnis zu der Ausbildung in den Ausbildungsstätten.

(5) In den Hochschulprüfungsordnungen ist zu bestimmen, dass bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen insgesamt mindestens zwei Prüfungsleistungen, aus den Grundlagen des jeweiligen Faches zu erbringen sind (Orientierungsprüfung). Werden diese Prüfungsleistungen nicht bestanden oder nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit erbracht, findet ein Beratungsgespräch statt; die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

(6) Die Hochschulen können in den Prüfungsordnungen Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen festlegen. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine gemäß Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 oder nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen vorsehen, dass sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungsleistungen spätestens drei Semester nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten Zeitpunkt für die Erbringung der Prüfungsleistungen abgelegt sein müssen. Werden diese Fristen überschritten gilt Satz 2 entsprechend.

(7) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

### § 33

#### *Externenprüfung*

Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule können Prüfungen für nicht immatriulierte Studierende durchführen und für diese studienbegleitende Leistungsnachweise abnehmen, sofern diese Bestandteil einer der genannten Prüfungen sind (Externenprüfung); die Entscheidung darüber trifft das Rektorat. Voraussetzung hierfür ist

1. eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Faches einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungscompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an diesen Hochschulen,

2. die Kooperation mit einer oder mehreren Bildungseinrichtungen, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an einer Externenprüfung Interessierten gewährleisten; die Vorbereitungsprogramme dieser Bildungseinrichtungen müssen von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, akkreditiert sein; im Kooperationsvertrag ist ein angemessenes Entgelt für die Leistungen der Hochschule zu vereinbaren,
3. die Sicherstellung mindestens der Anforderungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 bei den im Vorbereitungsprogramm eingesetzten Lehrpersonen.

Zur Externenprüfung wird nur zugelassen, wer ein Vorbereitungsprogramm an einer Bildungseinrichtung nach Satz 2 Nummer 2 durchlaufen hat und die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

#### § 34

##### *Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge*

(1) § 29 Absatz 2 gilt nicht für die Staatsexamensstudiengänge, die Studiengänge des Theologischen Vollstudiums mit kirchlichem oder akademischem Abschluss, die Studiengänge der Freien Kunst an den Kunsthochschulen, die Studiengänge des Designs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie die Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe.

(2) Abweichend von § 29 Absatz 3 beträgt in Studiengängen nach Absatz 1 die Regelstudienzeit an den Pädagogischen Hochschulen in der Regel drei bis vier Jahre, an den Universitäten und Kunsthochschulen höchstens viereinhalb Jahre. § 29 Absatz 3 Satz 5 findet Anwendung.

(3) In Studiengängen nach Absatz 1 können die Hochschulen in den Prüfungsordnungen eine Vor- oder Zwischenprüfung vorsehen, soweit eine Vor- oder Zwischenprüfung nicht nach staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen durchzuführen ist. Soweit in Studiengängen mit einem staatlichen Abschluss die Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen als Satzungen erlassen, bedarf die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors nach § 32 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Einvernehmens des für die Abschlussprüfung zuständigen Ministeriums. Der Prüfungsanspruch für die Vor- oder Zwischenprüfung oder für einzelne Prüfungsleistungen der Vor- oder Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Rechtsverordnungen über staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird und die durch Landesrecht geregelt werden, werden im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erlassen; § 32 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 Nummern 3 und 4 und Absätze 5 bis 7 gilt für diese Prüfungen entsprechend.

## § 35

### *Anerkennung von Kompetenzen*

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absätze 3 und 4 LBG bleibt unberührt. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

## § 36

### *Verleihung und Führung inländischer Grade*

(1) Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad. Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaureus“ oder „Bakkalaurea“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ oder „Magistra“ vorsehen. Abweichend von Satz 1 können die Hochschulen im Rahmen von § 34 Absatz 1 einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung verleihen.

(2) Die Hochschulen können Hochschulgrade gemäß ihren Prüfungsordnungen auch auf Grund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen.

(3) Die Hochschulen können für Hochschulabschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden.

(4) Deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade, Titel oder Bezeichnungen (Grade) dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule auf Grund einer mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors erlassenen Prüfungsordnung oder auf Grund von besonderen landesrechtlichen Bestimmungen verliehen werden. Andere Grade, die denen nach Satz 1 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.

(5) Die Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Für Ehrendoktorgrade gelten Satz 1 und Absatz 4 entsprechend. Frauen und Männer führen alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

(6) Wer das Studium Soziale Arbeit oder Heilpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“, „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ zu führen. Abweichend von Satz 1 kann auch die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ geführt werden. Wer das Studium Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit an der Berufsakademie oder der Dualen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ zu führen. Wer das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.

(7) Der von einer baden-württembergischen Hochschule verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet die Hochschule, die den Grad verliehen hat.

## § 37

### *Führung ausländischer Grade,*

### *Titel und Bezeichnungen;*

### *Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention*

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe



der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet mit Ausnahme der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Für staatliche und kirchliche Grade gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Vereinbarungen) die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor. Im Verhältnis von Äquivalenzabkommen und KMK-Vereinbarungen gilt die günstigere Regelung.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(6) Unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG kann das Wissenschaftsministerium eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

(7) Inhaberinnen und Inhaber einer im Ausland ausgestellten Hochschulqualifikation, die nicht Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes ist, erhalten nach Artikel III.1 der Anlage zu dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (Lissabon-Konvention; BGBl. II S.

713) auf Antrag eine Bewertung dieser Qualifikation (Zeugnisbewertung). Bewertung in diesem Sinne ist nach Artikel I Lissabon-Konvention eine schriftliche Einstufung oder Beurteilung der ausländischen Qualifikation durch eine zuständige Stelle. Die Bewertung ist auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen. Umstände, die mit dem Wert der Qualifikation, deren Bewertung angestrebt wird, nicht zusammenhängen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Das Wissenschaftsministerium legt die zuständige Stelle fest. Es ist berechtigt, die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis der Lissabon-Konvention auf die ZAB oder auf eine andere länderübergreifende Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und deren Sitz in einem anderen Bundesland liegen kann, durch Rechtsverordnung zu übertragen. Es wird ermächtigt, die Einzelheiten der Zuständigkeitsübertragung nach Satz 6 durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland zu regeln.

#### § 37a

##### *Reformklausel für die Duale Hochschule*

Für die Erprobung von Studiengängen, die von ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Studienakademien durchgeführt werden, kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung von den Regelungen des § 29 Absatz 3 Satz 2 und 3 Nummern 2 und 3, Absatz 5, § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4, § 36 Absatz 1, § 58 Absatz 2 und § 60 Absatz 2 Nummern 5, 6 und 8, Absatz 3 Nummer 3 Ausnahmen zulassen, von § 58 Absatz 2 und § 60 Absatz 2 Nummern 5, 6 und 8, Absatz 3 Nummer 3 jedoch nur für ausländische Studierende.

#### § 38

##### *Promotion*

(1) Die Universitäten haben das Promotionsrecht. Die Pädagogischen Hochschulen haben das Promotionsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenstellung. Die Kunsthochschulen haben das Promotionsrecht auf dem Gebiet der Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Architektur, der Kunstpädagogik und der Philosophie. Die Ausübung des Promotionsrechts bedarf der Verleihung durch das Wissenschaftsministerium und setzt eine ausreichend breite Vertretung des wissenschaftlichen Faches an der Hochschule voraus. Der bisherige Umfang des Promotionsrechts der Universitäten bleibt unberührt.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört. Auf Grund der Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad mit einem das

Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Rahmen ihrer Forschungsförderung gesonderte Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden sinngemäß Anwendung. Für Abschlüsse nach Satz 5 kann auch der Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehen werden.

(3) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventinnen und Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.

(4) Die Hochschule führt Promotionsverfahren auf der Grundlage einer Promotionsordnung durch, die vom Senat zu beschließen ist und der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedarf. Die Promotionsordnung regelt die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, die Höchstdauer der Promotionszeit, die Durchführung des Promotionsverfahrens, die Einbeziehung externer Promovierender und die Einsetzung von Ombudspersonen. Die Promotionsordnung legt fest, dass als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer auch Professorinnen oder Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule bestellt werden können. In den Promotionsordnungen kann geregelt werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(5) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, können im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktorandinnen oder Doktoranden immatrikuliert werden. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Zwischen Promovierenden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Promovierenden und des Promovierenden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung sind die Promovierenden zentral zu erfassen.

(6) Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird.

(7) Die zur Promotion angenommenen Promovierenden bilden den Promovierendenkonvent. Dieser kann die die Promovierenden betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Der Promovierendenkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Promovierendenkonvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Promovierendenkonvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Entwürfe für Promotionsordnungen leitet das Rektorat vor der Beschlussfassung im Senat an den Promovierendenkonvent zur Stellungnahme; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.

## § 39

### *Habilitation;*

### *außerplanmäßige Professur*

- (1) Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen haben das Recht der Habilitation in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht. Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie bei den Pädagogischen Hochschulen eine schulpraktische Tätigkeit voraus. Für die Habilitationsangelegenheiten kann ein hochschulzentraler Habilitationsausschuss gebildet werden.
- (3) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter.
- (4) Der Senat kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.
- (5) In der vom Senat zu beschließenden Habilitationsordnung, die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedarf, ist insbesondere zu regeln, dass die Habilitation in angemessener Zeit abzuschließen und während der Erstellung der Habilitationsschrift eine Zwischenevaluierung vorzunehmen ist. Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Nachweis besonderer pädagogischer Eignung zu erbringen, der insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden kann. Es ist in der Grundordnung oder der Habilitationsordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Lehrbefugnis widerrufen werden kann.

## VIERTER TEIL

### **Forschung**

#### § 40

#### *Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen*

- (1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von

Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(3) Die Vorschriften dieses Teils gelten für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(4) Zur Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern im Rahmen eines Forschungsprogramms können die Hochschulen Sonderforschungsbereiche als langfristige, aber nicht auf Dauer angelegte Forschungsschwerpunkte einrichten. An einem Sonderforschungsbereich können sich andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschulen beteiligen. Näheres über die Organisation und das Verfahren eines Sonderforschungsbereichs regelt die Hochschule durch Satzung. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für interdisziplinäre Forschungsschwerpunkte.

(5) Auf Vorschlag des Rektorats beschließt der Hochschulrat die Einrichtung fakultäts- und sektionsübergreifender Zentren für die Forschung; die Beschlussfassung entfällt bei Übereinstimmung mit dem Struktur- und Entwicklungsplan. Zentren sind themenorientierte Zusammenschlüsse von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, Professuren und wissenschaftlichen Einrichtungen, die interdisziplinär zusammenarbeiten. Zentren sollen zeitlich befristet sein und periodisch evaluiert werden. Sie sollen eine eigene Infrastruktur und Ressourcenverantwortung haben. Die Bildung von Sonderforschungsbereichen und Forschungsschwerpunkten nach Absatz 4 bleibt unberührt.

## § 41

### *Forschung mit Mitteln Dritter*

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben gehören zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule. Die Ergebnisse der Forschung sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gilt im Übrigen § 40 Absatz 2; Vorschriften des Urheber- und Arbeitnehmererfindungsrechts bleiben unberührt. Für die Erteilung notwendiger Zustimmungen ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Hochschuleinrichtung zuständig.

(2) Die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind nach § 13 Absätze 6 und 7 zu verwalten.

(3) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind vorbehaltlich Satz 3 als Personal der Hochschule im Arbeitnehmerverhältnis einzustellen. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Mitglied der Hochschule in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen. In diesem Falle verbleibt die Verwaltung der gesamten Mittel für das Forschungsvorhaben bei dem Mitglied der Hochschule; das Land wird aus dem Arbeitnehmerverhältnis nicht verpflichtet.

(4) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(5) Bei Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten müssen die Drittmittel entstehende unmittelbare Kosten sowie die Verwaltungskosten nach § 2 Absatz 6 des Landesgebührengesetzes decken. Bei einem überwiegenden Interesse der Hochschule an der Durchführung des Forschungsauftrags kann der Kostenersatz ermäßigt, in besonderen Ausnahmefällen von ihm abgesehen werden. Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein.

(6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

#### § 41a

##### *Transparenz der Drittmittelforschung*

(1) Die Hochschule und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen für Forschungsvorhaben aus Drittmitteln im Sinne des § 41 und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Anwendungshinweise Transparenz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sicher.

(2) Die Hochschule richtet ein Register ein, in dem die Forschungsvorhaben nach Absatz 1 erfasst werden (Vorhabenregister). Im Vorhabenregister sind folgende Daten zu verzeichnen:

1. Bezeichnung des Forschungsvorhabens,

2. Name der beteiligten Einrichtungen in der Hochschule (Fakultät, Institut),
3. Name der Projektleitenden,
4. Fachgebiet und beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
5. Kurzbeschreibung des Projekts,
6. Projektdauer oder Projektlaufzeit,
7. Höhe der Drittmittel pro Jahr,
8. Benennung der Drittmittelgeber, getrennt nach öffentlichen und privaten Drittmittelgebern,
9. Angaben zu vereinbarten Geheimhaltungsverpflichtungen und Publikationsbeschränkungen sowie
10. Angabe der Dissertationen, die im Rahmen eines Drittmittelvorhabens in Kooperation mit Unternehmen angefertigt werden (Nennung der Themen).

(3) Das Vorhabenregister dient dem Diskurs im Senat als der akademischen Vertretung der Mitglieder der Hochschule. Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Senat halbjährlich allgemein über den Stand des Vorhabenregisters mit folgenden Daten:

1. Zahl der verzeichneten Drittmittelprojekte,
2. Gesamtsumme der Drittmittelförderungen,
3. Vorhaben aus öffentlichen Drittmitteln
  - a) Zahl der verzeichneten Vorhaben,
  - b) Gesamtsumme der darauf entfallenden Drittmittelförderung,
4. Vorhaben aus privaten Drittmitteln
  - a) Zahl der verzeichneten Vorhaben,
  - b) Gesamtsumme der darauf entfallenden Drittmittelförderung,
5. Angaben zu Geheimhaltungsvereinbarungen oder Publikationsbeschränkungen
  - a) Zahl der Vorhaben, für die entsprechende Vereinbarungen bestehen,
  - b) Gesamtsumme der auf diese Projekte entfallenden Drittmittel.

(4) Der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats können Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen; die §§ 67 und 68 bleiben unberührt. Das Auskunftsverlangen ist an das Rektorat zu richten. Das Rektorat entscheidet über die Auskunft und deren Umfang. Vorbehaltlich des Satzes 5 wird Auskunft über die im



Vorhabenregister zum jeweiligen Vorhaben verzeichneten Daten erteilt. Die Auskunft unterbleibt oder wird beschränkt erteilt, sofern, solange und soweit

1. durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde,
2. die Anmeldung eines Schutzrechts gefährdet würde oder geistiges Eigentum entgegensteht,
3. durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart würden, es sei denn, dass
  - a) die betroffene Person eingewilligt hat oder
  - b) die Offenbarung durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist oder
  - c) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt oder
  - d) die Antragstellerin oder der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend macht und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen der Offenbarung nicht entgegen stehen oder
  - e) durch die Abtrennung oder Anonymisierung der persönlichen Daten ein Rückschluss auf konkrete Personen ausgeschlossen ist, sofern eine solche Abtrennung oder Anonymisierung mit vertretbarem Aufwand zu leisten ist,
4. durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder eines anderen Landes ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Sofern und soweit nach dieser Vorschrift Auskunft zu erteilen ist, entfällt für das Rektorat die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind vor der Erteilung einer Auskunft in Kenntnis zu setzen, wenn das Rektorat die Erteilung einer Auskunft beabsichtigt.

(5) Die Auskunftsbegehrenden oder die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die Vertrauenskommission anrufen. Diese setzt sich aus bis zu sechs Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) zusammen, die der Senat bestimmt; den Vorsitz führt ein Mitglied des Rektorats, das ebenfalls Stimmrecht hat; andere Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen. Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Wahl der Mitglieder, zur Amtszeit und zum Verfahren, insbesondere zur Anhörung der vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, regelt eine Satzung der

Hochschule; für den Fall, dass Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehören, werden Ersatzmitglieder vorgesehen. Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder auch der Mehrheit der dieser Kommission angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in die von der begehrten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters; sie unterliegen insoweit der Amtsverschwiegenheit, auf die sie bei ihrer Bestellung von der Rektorin oder vom Rektor förmlich zu verpflichten sind. Die Vertrauenskommission trifft ein Votum, ob nach ihrer Einschätzung ein, gegebenenfalls beschränkter, Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des Absatzes 4 besteht. Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erteilt. Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft das Rektorat unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission.

## FÜNFTER TEIL

### **Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden**

#### § 42

#### *Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung*

- (1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden werden von Studierendenwerken als rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Sie richten sich nach dem Studierendenwerkgesetz (StWG).
- (2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden können auf Antrag einer Hochschule dieser selbst oder einem anderen Studierendenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Hochschule die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte, schlägt sie vor, wie soziale Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studierendenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen.

#### § 43

#### *Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule*

- (1) Nimmt eine Hochschule die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung von Studierenden wahr, ist ein Mitglied des Rektorats mit der Aufsicht zu betrauen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann auf Grund von Vereinbarungen auch Betreuungs- und Förderungsaufgaben anderer Hochschulen wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung der Betreuungs- und Förderungsaufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

(3) Im Übrigen gelten § 2 Absätze 2, 3, 5 und 6, § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, §§ 11 bis 13 sowie 14 Absatz 3 StWG für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch die Hochschule entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt das Rektorat.

## SECHSTER TEIL

### Mitglieder

#### Erster Abschnitt

### Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

#### § 44

#### *Personal*

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten),
2. Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Sind Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.

(2) Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus den

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten,
3. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
4. Lehrbeauftragten,
5. wissenschaftlichen Hilfskräften sowie den studentischen Hilfskräften.

(3) Die personalrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes für wissenschaftliches Personal gelten für künstlerisches Personal entsprechend.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium den Umfang der Lehr-

verpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Hochschularten und Dienstverhältnisse, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Umfang der Freistellung von Lehraufgaben kann für die Mitglieder der Dekanate durch Ausweisung einer Hochschulpauschale erfolgen. Dem im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigten Personal sind entsprechende Verpflichtungen durch Vertrag aufzuerlegen.

(5) Für ein Dienstvergehen nach § 3 Absatz 5 dürfen abweichend von § 35 Absatz 1 des Landesdisziplinalgesetzes ein Verweis vier und eine Geldbuße fünf Jahre nach der Vollendung des Dienstvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.

(6) Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen sind verpflichtet, sich das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung in der Regel binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Erstveröffentlichung vorzubehalten, wenn es sich um Publikationen von wissenschaftlichen Erkenntnissen in periodisch erscheinenden Sammlungen und Zeitschriften handelt, die im Rahmen der Dienstaufgaben gewonnen worden sind. Sie können durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums dazu verpflichtet werden, die Zweitveröffentlichung in hochschuleigene Repositorien einzustellen; auf § 28 Absatz 3 wird verwiesen.

(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet auf Qualifikationsnachweise, die nach diesem Abschnitt zu erbringen sind, keine Anwendung.

## § 45

### *Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften*

(1) Auf beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 67 LBG, 2. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung) sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, so kann die Arbeitszeit nach § 67 LBG vom Rektorat geregelt werden. § 39 LBG gilt für Professorinnen und Professoren mit der Maßgabe, dass der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf des Semesters, in dem die Professorin oder der Professor das 70. Lebensjahr vollendet, jeweils auch für länger als ein Jahr, hinausgeschoben werden kann. Der Antrag soll spätestens ein Jahr vor dem Erreichen der

Altersgrenze gestellt werden. Die Hochschulen können in Ausnahmefällen eine Frist von bis zu zwei Jahren vorsehen; hierüber ist die betroffene Professorin oder der betroffene Professor rechtzeitig zu informieren.

(3) Hauptberuflich tätige Mitglieder der Hochschule mit Lehrverpflichtungen haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern; das Gleiche gilt für Heilkurern.

(4) Beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung zu einer gleichwertigen Tätigkeit oder Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung oder die Studienakademie, an der sie oder er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule oder Studienakademie zusammengeschlossen wird, oder wenn der Studiengang oder die Fachrichtung, in der sie oder er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer ist vorher zu hören. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auf eine Anhörung.

(5) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit oder eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 45 Absatz 5 LBeamtVGBW gewährt werden, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

(6) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 72 LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder

5. Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie Elternzeit nach dem 5. Abschnitt und Pflegezeit nach dem 6. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach §§ 69 und 70 LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit im Sinne von Satz 2 Nummer 2 oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Absatz 2,

wenn die Verringerung der Arbeitszeit mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nummern 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nummern 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Sätze 5 und 6 gelten nicht für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach § 46 Absatz 1 und § 51 Absatz 1, insbesondere in Lehre, Forschung, Weiterbildung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Studienberatung und Fachbetreuung sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, während der Vorlesungszeit an den Hochschulen anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben gewährleistet ist. Auch in der vorlesungsfreien Zeit sind sie zu angemessener Anwesenheit und Erreichbarkeit verpflichtet. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

(9) Bei einer Beurlaubung von beamteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors an einer Hochschule nach § 31 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) findet § 31 Absatz 1 Sätze 4 und 5 AzUVO keine Anwendung.

§ 46

*Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer*

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils nach § 2 obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an Aufnahmeprüfungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre und der Studienberatung zu beteiligen, insbesondere auch durch Teilnahme an Fortbildungen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
4. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
5. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
6. an der schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken,
7. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
8. Aufgaben nach § 2 Absätze 6 und 7 wahrzunehmen.

Den Professorinnen und Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausbübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass innerhalb der zuständigen Lehreinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist. Eine Ausgleichspflicht nach Satz 3 gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Haushaltsplan so festlegt. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Professuren können auch mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3, 5 und 6 trifft das Rektorat im Benehmen mit dem Dekanat und nach Anhörung der oder des Betroffenen. Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Erfüllung der nach § 2 Absätze 6 und 7 übertragenen Aufgaben wei-

sungsgebunden; dies gilt auch für Tätigkeiten in einem Universitätsklinikum nach § 53.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Wird die Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers frei, prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat, die Fachgruppe oder die Studienakademie ist vor der Entscheidung zu hören. Bei der Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie bei Juniorprofessuren und Juniordozenturen, denen die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 eingeräumt wurde, das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule, im Übrigen die Hochschule. Die jeweilige Fakultät, Fachgruppe oder Studienakademie und die oder der Betroffene sind vorher zu hören. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums nach Satz 4 entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Funktionsbeschreibungen, über die das Wissenschaftsministerium nach Satz 4 zu entscheiden hat, sind vor der Vorlage an das Wissenschaftsministerium der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats zur Kenntnis zu geben; diese oder dieser entscheidet, ob die Funktionsbeschreibung zuerst dem Hochschulrat zur Befassung vorzulegen ist, oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann.

(4) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen staatlichen Hochschulen, gemeinsamen Fakultäten gemäß § 6 Absatz 4 und an Rechtsfähigen Hochschulverbänden nach § 6 Absatz 5 Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten oder von dem Rechtsfähigen Hochschulverband getragenen Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Hochschule



Gutachten unter Einschluss der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden; dies gilt auch für Gutachten in Berufungsverfahren. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Kunsthochschulen sind verpflichtet, an künstlerischen Veranstaltungen ihrer Hochschule mitzuwirken.

(6) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinaus gehen, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Die Hochschulen werden ermächtigt, die Höhe der Vergütung für diese Lehrtätigkeiten durch Satzung festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden.

#### § 47

##### *Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren*

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle
  - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre (Absatz 2),
  - b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder
  - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation, im

Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademische Mitarbeiterin oder als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an der Dualen Hochschule müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c erfüllen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Professorinnen und Professoren nach Satz 2 berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b erfüllen; dies gilt insbesondere, wenn Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Übereinstimmung mit einem Struktur- und Entwicklungsplan, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat, aus besonderen Gründen, insbesondere zur Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, bereits in der Ausschreibung ein entsprechendes Profil festgelegt haben.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professorinnen und Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

## § 48

### *Berufung von Professorinnen und Professoren*

(1) Professuren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis auf diesel-

be Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis berufen wird. Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine Dozentin oder ein Dozent der eigenen Hochschule auf eine entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur oder Dozentur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist und die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Hochschule bereits bei der Ausschreibung zur Juniorprofessur ausgewiesenen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt sind. Weiterhin kann im Hinblick auf die Qualität und Profilbildung der Hochschule von der Ausschreibung einer Professur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgesehen werden, wenn nur eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann die Hochschule das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen.

(2) Die Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags nach Absatz 3 Satz 4 berufen; die Rektorin oder der Rektor kann nur in Ausnahmefällen von dem Berufungsvorschlag abweichen. Das Wissenschaftsministerium kann in Fällen des Absatzes 1 Satz 4 die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten der eigenen Hochschule können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 3 vorliegen, berücksichtigt werden. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig. Sollen zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(3) Unbeschadet des Satzes 9 bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. In der Berufungskommission verfügen die

Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen, die Chancengleichheitsbeauftragte sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören; die Kommission kann eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen. Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind ein Mitglied des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, stimmberechtigt an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Berufungskommission stellt, bei W 3-Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Musik- und Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats oder des Örtlichen Senats; die Grundordnung regelt die Beteiligung des Senats. Soweit mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden sind, ist zudem die Zustimmung eines Mitglieds des Klinikumsvorstands erforderlich. Abweichend von Satz 1 bildet an der Dualen Hochschule die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie, an der die Stelle zu besetzen ist, im Einvernehmen mit dem Präsidium der DHBW eine Berufungskommission, die sie oder er leitet, sofern nicht ein Mitglied des Präsidiums der DHBW den Vorsitz übernimmt oder sie oder er ihn auf eine Vertreterin oder einen Vertreter überträgt. Im Übrigen gelten die Sätze 2 und 4 bis 7.

(4) Die Hochschule darf Professorinnen und Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. Die Zusagen über die personelle und sachliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professorinnen und Professoren sind im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen auf maximal fünf Jahre zu befristen und von der Hochschule jeweils nach Ablauf von fünf weiteren Jahren im Hinblick auf die Maßgaben von § 13 Absatz 2 zu überprüfen. Die Hochschulen haben frühere Zusagen im Sinne von Satz 3 regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(5) Wird Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors übertragen, so sind Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden. Mit dem Auftrag der Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Profes-

sors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit einer Professorin oder eines Professors nicht verbunden.

## § 49

### *Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren*

(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit, auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt.

(2) Für Professorinnen und Professoren kann auch ein befristetes oder unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis durch Abschluss eines Dienstvertrages begründet werden. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 BeamtStG gelten entsprechend. Die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen kann vom Wissenschaftsministerium allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen werden. Für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper führen die privatrechtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professorinnen oder Professoren. Professorinnen und Professoren in einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis können in einem Umfang von mindestens einem Fünftel und weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Professorin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Professors beschäftigt werden (unterhältige Beschäftigung); für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 finden die Zeiten der unterhältigen Beschäftigung keine Berücksichtigung. Unterhältig beschäftigte Professorinnen und Professoren müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs stehen. Im Beschäftigungsvertrag ist zu regeln, dass dieser ohne Kündigung endet, wenn das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs endet. Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf oder über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist ausgeschlossen. § 50 Absatz 2 findet mit Ausnahme des Satzes 1 Nummer 1 keine Anwendung. Unterhältig beschäftigte Professorinnen und Professoren gelten als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1; sie sind Angehörige der Hochschule im Sinne des § 9 Absatz 4; sieht das Gesetz oder die Grundordnung ein aktives oder passives Wahlrecht vor, so wird es in der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ausgeübt. Im Dienstvertrag ist die Lehrverpflichtung in entsprechender Anwendung der nach § 44 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professorinnen und Professoren im Interesse der Forschungs- und Kunstförderung an Forschungs- oder

Kunsteinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen auf Antrag ohne Bezüge bis zu zwölf Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Dekanats oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf Antrag der zuständigen Fakultät oder der zuständigen Studienakademie bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen. Die Beurlaubung kann auch mit der Maßgabe erfolgen, dass die Pflichten nach § 46 als in entsprechendem Umfang fortbestehend erklärt werden, wenn die Tätigkeit bei einer Einrichtung nach Satz 1 nicht die volle Arbeitskraft der Professorin oder des Professors erfordert.

(3a) Die Hochschulen können Professorinnen und Professoren auf Antrag zur Ausübung einer Tätigkeit bei anderen als den in Absatz 3 genannten Einrichtungen bis zu vier Jahren unter Wegfall der Bezüge beurlauben, wenn die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit dienstlichen Interessen dient. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Dekanats oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beurlaubung einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden. Absatz 3 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem die Professorin oder der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professorinnen und Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(5) Die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn sie mindestens sechs Jahre als Professorin oder Professor an der Hochschule tätig waren und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(6) Professorinnen und Professoren können für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Fortbildung in der Praxis unter Belassung der Bezüge ganz

oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Atelier-, Repertoire-, Forschungs- oder Praxissemester). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen müssen gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet das Rektorat der Hochschule. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn die Professorin oder der Professor sich verpflichtet, während der Freistellung nach Satz 1 Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebensächlichkeitsrechtlichen Bestimmungen gestattet ist. Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters soll den zuständigen Hochschulgremien berichtet werden. Das erarbeitete musikalische Repertoire soll in der Musikhochschule öffentlich vorgebracht und Werke der bildenden Kunst sollen in der Akademie öffentlich ausgestellt werden.

(7) Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschulen können nach Maßgabe von Absatz 6 für ein oder zwei Semester ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden, um in der Regel durch Übernahme eines Teillehrauftrages an einer Schule nach den dienstrechtlichen Regelungen für Lehrerinnen und Lehrer dieser Schulart ihre praktischen Erfahrungen erweitern und wissenschaftlich vertiefen zu können. Während dieser Zeit untersteht die Professorin oder der Professor der Dienstaufsicht der Schulverwaltung.

## § 50

### *Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Probe und auf Zeit*

(1) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt können Professorinnen oder Professoren zu Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre; § 19 Absatz 6 LBG gilt entsprechend. Bei einer Beschäftigung im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren können unabhängig von Absatz 1 in Ausnahmefällen auf Zeit ernannt oder bestellt werden:

1. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Personen aus Wissenschaft, Kunst oder Berufspraxis,
2. zur Wahrnehmung leitender Funktionen als Oberärztin oder Oberarzt oder zur selbstständigen Vertretung eines Faches innerhalb einer Abteilung,
3. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter,

4. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird,
5. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen oder
6. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, der Lehrerbildung oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen.

Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von höchstens sechs Jahren, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 von höchstens zehn Jahren. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 wird ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge nach Satz 1 sechs Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 zehn Jahre nicht übersteigt. Soll das Dienstverhältnis nach Satz 1 nach Fristablauf befristet fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft das Rektorat auf Vorschlag der zuständigen Fakultät oder der zuständigen Studienakademie. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 45 Absatz 6.

(3) Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg, die als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer zeitlich befristet oder auf Probe beschäftigt werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden; § 73 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 LBG gilt entsprechend. Das bisherige Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Während des Dienstverhältnisses als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer auf Zeit oder als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Probe ruhen die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis.

## § 51

### *Juniorprofessur*

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.



(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit.

Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.

(4) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. § 46 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden auf Vorschlag der Auswahlkommission nach Anhörung des Fakultätsrats vom Rektorat berufen. Bei der Berufung auf eine Juniorprofessur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule einmal gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Soll die zu berufende Person Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(6) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Auswahlkommission, die von einem Rektorsratsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Auswahlkommission zu. In der Auswahlkommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen, die Chancengleichheitsbe-

auftragte sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören. Im Übrigen gilt § 48 Absatz 3 entsprechend.

(7) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu sechs Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind am Ende ihrer oder seiner Dienstzeit zur Feststellung ihrer oder seiner Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer zu evaluieren. Wird das Dienstverhältnis zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, erfolgt am Ende dieses Dienstverhältnisses eine Zwischenevaluation; in diesem Fall soll das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von der Rektorin oder vom Rektor auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich nach den Ergebnissen der Zwischenevaluation bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor, der oder dem die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 eingeräumt wurde, nach den Ergebnissen der Evaluation nach Satz 2 nicht bewährt, kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind abgesehen von den Fällen des § 45 Absatz 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(8) Für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden; Absatz 7 gilt entsprechend. Sie führen während ihres privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses die Bezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“.

(9) Der Senat kann einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie oder er sich nach Maßgabe von Absatz 7 weiterhin bewährt hat und solange sie oder er Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich die frühere Juniorprofessorin oder der frühere Juniorprofessor ihrer als nicht würdig erweist.

#### § 51a

#### *Dozentinnen und Dozenten*

(1) Dozentinnen und Dozenten sind, unbeschadet der weiteren Dienstaufgaben nach § 46, schwerpunktmäßig in der Lehre tätig.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Dozentinnen und Dozenten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. § 51 Absätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die erste Berufung erfolgt, vorbehaltlich des Satzes 7, in das Amt der Juniordozentin oder des Juniordozenten. Das Dienstverhältnis der Juniordozentin oder des Juniordozenten ist auf vier Jahre zu befristen. Hat sich die Juniordozentin oder der Juniordozent in dieser Zeit nach den Ergebnissen einer Evaluation ihrer oder seiner Leistungen als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Dienstverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von der Rektorin oder vom Rektor auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung der Juniordozentin oder des Juniordozenten um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Absatz 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniordozentin oder als Juniordozent. Hat sich die Juniordozentin oder der Juniordozent in der Verlängerung nach Satz 3 Halbsatz 1 weiter bewährt, kann sie oder er in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden (Hochschuldozentin oder Hochschuldozent). In diesem Fall findet Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung. Als Hochschuldozentin oder als Hochschuldozent kann ferner berufen werden, wer neben den Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Habilitation, den erfolgreichen Abschluss einer Tätigkeit als Juniorprofessorin oder als Juniorprofessor oder die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c sowie eine weitere, über das Maß nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 hinausgehende Erfahrung und Eignung für die Lehre nachweist. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten führen die hochschulrechtliche Bezeichnung „Professorin mit Schwerpunkt Lehre“ oder „Professor mit Schwerpunkt Lehre“; Juniordozentinnen und Juniordozenten führen die hochschulrechtliche Bezeichnung

„Juniorprofessorin mit Schwerpunkt Lehre“ oder „Juniorprofessor mit Schwerpunkt Lehre“.

(4) Die Beschäftigung als Juniordozentin oder als Juniordozent erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis. Die Beschäftigung als Hochschuldozentin oder als Hochschuldozent erfolgt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis; Ausnahmen sind entsprechend § 50 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 8 möglich. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit als Juniordozentin oder als Juniordozent ist ausgeschlossen. Für die Hochschuldozentin oder den Hochschuldozenten gilt § 49 Absätze 4 bis 7 entsprechend. Dozentinnen und Dozenten im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis führen die Bezeichnung „Juniordozentin“ oder „Juniordozent“ oder „Hochschuldozentin“ oder „Hochschuldozent“; Absatz 3 Satz 8 gilt für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis entsprechend. § 51 Absatz 9 gilt für die Juniordozentur entsprechend.

## § 52

### *Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

(1) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Beamtinnen und Beamten und privatrechtlich Beschäftigten, denen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgabenbeschreibung obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Ist Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 6 Halbsatz 2 auch die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben. Die Dienstaufgabenbeschreibung wird vom Rektorat auf Vorschlag des Dekanats oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie erlassen, wobei diese Aufgabe vom Rektorat auf das Dekanat oder die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen werden kann; in begründeten Fällen kann Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Vorschlag des Dekanats oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie vom Rektorat auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf die Erstellung einer Dienstaufgabenbeschreibung, die auch den Umfang der Lehrverpflichtung festlegt. Dienstaufga-

benbeschreibungen stehen unter dem Vorbehalt der Änderung nach den Bedürfnissen der Hochschule.

(2) Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Sollen Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes beschäftigt werden, so wird ihnen ein Amt der Laufbahn des Akademischen Rates oder der Akademischen Rätin der Landesbesoldungsordnung A in Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz übertragen, sofern sie die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Werden Beamtinnen oder Beamte oder Richterinnen oder Richter an die Hochschule als Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter abgeordnet, soll die Abordnung in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(4) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit qualifizierter Promotion sowie Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte mit der Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, mit dem Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung können zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden; bei Wahrnehmung von Aufgaben einer Oberärztin oder eines Oberarztes im Bereich der Medizin erfolgt die Ernennung zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat. Ihnen ist die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung zu geben. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(5) Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Leiterin oder der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät die Dekanin oder der Dekan. Soweit Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer

Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(6) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Technischen Lehrerinnen und Lehrer, Technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrer, Fachschulrätinnen und Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten privatrechtlich beschäftigten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Einstellungsvoraussetzung sind hierfür abweichend von Absatz 3 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

(7) Hauptberuflich tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die hochschulrechtliche Bezeichnung „Dozentin an einer Musikhochschule“ oder „Dozent an einer Musikhochschule“. Sie müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

(8) Lektorinnen und Lektoren sind hauptberuflich tätige Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen.

## § 53

### *Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum*

(1) Das wissenschaftliche Personal der Universität ist gemäß seinem Dienstverhältnis verpflichtet, im Universitätsklinikum Aufgaben der Krankenversorgung und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe zu erfüllen.

(2) Hauptberuflich an einer Universität oder einem Universitätsklinikum tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind, gehören dienst- und mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben.

## § 54

### *Dienstaufgaben der Leiterinnen und Leiter der*

*rechtsmedizinischen Institute an  
den Universitätsklinika*

Tätigkeiten und Leistungen der Leiterinnen und Leiter der rechtsmedizinischen Institute an den Universitätsklinika, die auf Anforderung von öffentlicher Stelle erbracht werden, zählen zu den Dienstaufgaben. Dies sind insbesondere Blutalkoholuntersuchungen, toxikologische Untersuchungen, Leichenöffnungen, molekularbiologische Gutachten und forensische Spurenanalysen. Über die Abgeltung der in Anspruch genommenen Tätigkeiten und Leistungen im Rahmen der Dienstaufgaben werden zwischen dem Wissenschaftsministerium und den anfordernden Ressorts Vereinbarungen getroffen.

§ 55

*Honorarprofessur;  
Gastprofessur*

(1) Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, sofern diese die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 erfüllen und nicht im Hauptamt dieser Hochschule als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten dieser Hochschule sind. Diese sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden; sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen. Die Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat in der Grundordnung oder durch sonstige Satzung. Mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor wird ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nicht begründet.

(2) Die Hochschule kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen. § 33 Absatz 2 BeamtStG gilt entsprechend. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“; mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

§ 56

*Lehrbeauftragte*

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg; § 46 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gilt für die Vergütung der Lehraufträge entsprechend.

## § 57

### *Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; Lehrassistentinnen und Lehrassistenten*

Personen mit einem ersten Hochschulabschluss können als wissenschaftliche Hilfskraft eingestellt werden. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer an einer Hochschule in einem Studiengang immatrikuliert ist; das Arbeitsverhältnis ist spätestens mit der Exmatrikulation aufzulösen. Die Beschäftigung ist bis zur Dauer von sechs Jahren zulässig und erfolgt in befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Tarifbeschäftigten des Landes. Wissenschaftliche sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. Wissenschaftlichen Hilfskräften, die ihre Hilfstätigkeiten überwiegend im Bereich der Lehre erfüllen, kann das Dekanat die Bezeichnung „Lehrassistentin“ oder „Lehrassistent“ verleihen.

## Zweiter Abschnitt

### **Studierende**

## § 58

### *Zugang zu grundständigen Studiengängen*

(1) Zu einem Hochschulstudium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt (grundständiges Studium), ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für ein Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.



- (2) Die Qualifikation für ein grundständiges Studium wird nachgewiesen durch
1. die allgemeine Hochschulreife;  
sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; sie wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben,
  2. die fachgebundene Hochschulreife;  
sie berechtigt zu einem Studium der entsprechenden Fachrichtung an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule, einer Kunsthochschule und an der Dualen Hochschule sowie zum Studium aller Fachrichtungen an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften; sie wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben,
  3. die Fachhochschulreife;  
sie berechtigt zu einem Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und des Studiengangs Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an einer Pädagogischen Hochschule; sie wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben; der erfolgreiche Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule vermittelt die gleichen Berechtigungen,
  4. ein studiengangsbezogenes Feststellungsverfahren (Deltaprüfung);  
es vermittelt eine studiengangsbezogene Studienberechtigung; zu einem Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Studierfähigkeit (Deltaprüfung) wird zugelassen, wer eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzt und die Aufnahme eines Studiums anstrebt, zu dem die erworbene Hochschulreife nicht berechtigt; das Nähere zum Feststellungsverfahren regeln die Hochschulen durch Satzung nach Maßgabe des Absatzes 3; wer eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzt, hat einen Anspruch auf Durchführung des Feststellungsverfahrens,
  5. eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung;  
sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; als Qualifikation anerkannt ist eine Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes, die grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut und deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst; daneben ist ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 zu erbringen; das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen für die

Feststellung der Gleichwertigkeit festlegen sowie sonstige berufliche Fortbildungen gleichstellen,

6. eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung;  
sie berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs; zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat und einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 erbringt; zur Zulassung zur Eignungsprüfung soll eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich verlangt werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechendem Studiengang zugelassen werden; Einzelheiten über die Eignungsprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung nach Maßgabe des Absatzes 3,
7. eine erfolgreiche Begabtenprüfung in geeigneten künstlerischen Studiengängen; sie berechtigt zu einem Studium künstlerischer Studiengänge an Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften; zur Begabtenprüfung in geeigneten künstlerischen Studiengängen wird zugelassen, wer eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweist; dies gilt nicht für wissenschaftliche Studiengänge und für Studiengänge, die mit einer Prüfung für ein staatliches Lehramt abschließen; Einzelheiten über die Begabtenprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung nach Maßgabe des Absatzes 3,
8. ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium;  
es berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; ein erfolgreicher Abschluss eines künstlerischen Studiengangs berechtigt zu einem dem bisherigen Studium fachlich entsprechenden Studiengang an allen Hochschulen, darüber hinaus auch zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen, wenn nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wissenschaftliche oder nicht rein künstlerische Studienanteile erbracht wurden, die mindestens 45 Leistungspunkten (ECTS) entsprechen,
9. ein Jahr erfolgreiches Studium an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes;  
es berechtigt zu einem Studium in dem gleichen oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule derselben Hochschulart in Baden-Württemberg; ein Probestudium aufgrund beruflicher Qualifikation in anderen

Ländern, zu dem abweichend von den Voraussetzungen zur Zulassung zur Eignungsprüfung nach Nummer 6 Teilsätze 3 und 4 zugelassen wurde, wird auf die Dauer des Studiums nicht angerechnet,

10. eine anerkannte ausländische Vorbildung;  
eine ausländische Vorbildung wird als Qualifikation für ein Hochschulstudium anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den anderen Qualifikationsnachweisen dieses Absatzes besteht; § 35 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend; bei ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Anerkennung die Hochschule, bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeit für die Anerkennung auf die Hochschulen übertragen; eine Hochschule kann eine andere Hochschule damit beauftragen, über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu entscheiden,
11. eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nach Maßgabe des § 73 Absatz 2 Satz 2,
12. weitere in- und ausländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat.

(3) Die Prüfungen nach Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7 dienen der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. Das Nähere, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regeln die Hochschulen durch Satzung. Eine Hochschule kann eine andere Hochschule mit der Durchführung der Prüfung beauftragen oder vereinbaren, dass eine Hochschule mit Wirkung für alle an der Vereinbarung beteiligten Hochschulen die Eignungsprüfung abnimmt. Die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 6 besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen und umfasst sowohl allgemeine als auch fachspezifische Prüfungsanteile. Auf die Berufserfahrung nach Absatz 2 Nummer 6 wird Familienarbeit mit selbständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) In Studiengängen, die neben der Qualifikation nach Absatz 2 die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfordern, können die Hochschulen die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung verlangen. Die Hochschule stellt die fachspezifische Studierfähigkeit anhand von mindestens zwei der folgenden Merkmale fest:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt wird.

Führt die Hochschule Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche durch, kann sie eine Vorauswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, eines Merkmals nach Satz 2 oder einer geeigneten Kombination dieser Vorauswahlkriterien vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft das Rektorat der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung; das Rektorat kann seine Zuständigkeit auf das Dekanat der Fakultät, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist, oder auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen. Die Hochschulen regeln die weiteren Einzelheiten der Aufnahmeprüfung durch Satzung; in dieser kann auch festgelegt werden, dass der Studierfähigkeitstest nur einmal wiederholt werden darf. Zur Weiterentwicklung und Erprobung neuer Modelle der Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit kann das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule für einzelne Studiengänge in einer Satzung der jeweiligen Hochschule zu regelnde Abweichungen von den Sätzen 2 und 3 zulassen.

(5) Für das Studium im Fach Sport ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Aufnahmeprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Für das Studium in Studiengängen, die eine besondere künstlerische Begabung voraussetzen, ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des

Ausschusses, die Art und das Verfahren der Aufnahmeprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass neben der Qualifikation nach Absatz 2 eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf und eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen sind, wenn diese praktische Tätigkeit im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

(8) Bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann die Rektorin oder der Rektor in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 2, 4 und 6 zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

## § 59

### *Zugang zu nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien*

(1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschulen können durch Satzung weitere Voraussetzungen festlegen. § 58 Absatz 8 gilt entsprechend. Die Hochschulen erkennen ausländische Vorbildungen nach Maßgabe des § 35 an.

(2) Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studiengänge nach § 31 Absatz 3 sind ein erster Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen sowie die Ausgestaltung der Kontaktstudien regeln die Hochschulen; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Kontaktstudien erfolgt dies durch Satzung.

## § 60

### *Immatrikulation*

(1) Die Einschreibung als Studierende oder als Studierender (Immatrikulation) erfolgt in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen und in der Regel nur an einer Hochschule. Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur in dem Studiengang oder Teilstudiengang zulässig, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Die Immatrikulation in zwei oder

mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist. In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden. Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Hochschule des Landes studieren wollen, können in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben. Die Hochschule kann durch Satzung die Immatrikulation in Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen, regeln; diese legt auch die mitgliedschaftlichen Rechte fest.

(2) Die Immatrikulation nach Absatz 1 Sätze 1 bis 5 ist zu versagen, wenn

1. die in oder auf Grund von §§ 58 und 59 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 32 Absatz 6); durch Satzung der Hochschule kann bestimmt werden, dass dies auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Person keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
4. die Person einen grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 2 Absatz 2 erbringt,
5. die Person für einen grundständigen Studiengang an Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 nicht den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren erbringt; das Nähere über die Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung; für Lehramtsstudiengänge ist die Teilnahme an einem besonderen, mit dem Kultusministerium abgestimmten Lehrerorientierungstest nachzuweisen,
6. an der Dualen Hochschule die Person keinen Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte vorlegt, die bei der jeweiligen Studienakademie nach § 65c Absatz 2 zugelassen ist; der Ausbildungsvertrag muss den von der Dualen Hoch-

schule aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen,

7. die Person die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht eingereicht hat,
8. die Person fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt hat oder
9. die Person wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

(3) Die Immatrikulation nach Absatz 1 Sätze 1 bis 5 kann versagt werden, wenn

1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind,
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind,
3. an der Dualen Hochschule der Zulassungsantrag nicht innerhalb des für diese Ausbildungsstätte nach § 27c Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b festgelegten Umfangs der Beteiligung liegt,
4. die Person an einer Krankheit leidet, durch die sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht oder
5. die Person eine Freiheitsstrafe verbüßt.

## § 61

### *Beurlaubung*

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28, zu benutzen. Die Hochschulen können durch Satzung regeln, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen oder Prüfungsleistungen erbringen dürfen.

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bun-

deselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des SGB XI ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

## § 62

### *Exmatrikulation*

(1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihnen das Abschlusszeugnis ausgehändigt worden ist, bei Staatsprüfungen spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass sie noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind, einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder beabsichtigen, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen,
2. in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist oder die Zulassung aus einem anderen Grund erloschen ist oder nicht besteht und sie in keinem anderen Studiengang mehr eingeschrieben sind,
3. sie den Prüfungsanspruch nach § 32 Absatz 6 Satz 2 verloren haben,
4. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben,
5. sie nicht innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nachweisen, dass ihre gegenüber der zuständigen Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 SGB V erfüllt wurde, es sei denn, die Nichterfüllung ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten,
6. das Ausbildungsverhältnis beim Studium an der Dualen Hochschule rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist, oder
7. sie ihre Pflichten nach § 29 Absatz 5 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzen.

(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn



1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 nachträglich eintritt,
2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist,
3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) die Würde einer anderen Person verletzen oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen oder
4. sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist mit der Exmatrikulation eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

## § 63

### *Ausführungsbestimmungen; minderjährige Studierende*

(1) Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet in den Fällen der §§ 58 bis 62 nicht statt.

(2) Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Zulassung, Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, in welchen Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, diese durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann. Durch Satzung kann auch die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden; in diesem Fall sind in der Satzung Ausnahmeregelungen für Härtefälle zu treffen.

(3) Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG; dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung an einer Hochschule erwerben wollen (§ 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7), für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.

§ 64

*Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen*

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörerinnen und Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

(3) Personen, die Kontaktstudienangebote der Hochschulen wahrnehmen und Schülerinnen und Schüler nach Absatz 2 Satz 1, sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.

§ 65

*Studierendenschaft*

(1) Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) einer Hochschule bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

#### § 65a

##### *Organisation der Studierendenschaft; Beiträge*

(1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationsatzung; sie kann sich weitere Satzungen geben. Der Beschluss über die Organisationsatzung einschließlich ihrer Änderungen bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Die Organisationsatzung kann vorsehen, dass Änderungen der Organisationsatzung auch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des legislativen Organs beschlossen werden können. Die Satzungen der Studierendenschaft macht das Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt.

(2) Die Organisationsatzung legt die Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und deren Zuständigkeit, die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Beschlüsse sowie die Grundsätze für die Wahlen fest, die frei, gleich, allgemein und geheim sind. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat eine oder einen Vorsitzenden, die oder der die Studierendenschaft vertritt. Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl der oder des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreterinnen oder Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

(4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 auf Fakultätsebene wahr. An der Dualen Hochschule wird eine Studierendenvertretung der örtlichen Studienakademie gebildet; das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Dualen Hochschule.

(5) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

(6) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin benennen, der beziehungsweise die an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(7) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft gelten § 9 Absatz 7 Satz 2 und § 32 Absatz 7 entsprechend.

(8) Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.

(9) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Schlichtungskommission kann von jeder oder jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absätze 2 bis 4 überschritten. Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.

#### § 65b

##### *Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht*

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 LHO übernimmt das Rektorat der Hochschule. Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) trifft. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

(2) Das exekutive Kollegialorgan nach § 65a Absatz 3 Satz 3 bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle der oder des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO ist die

Gliedkörperschaft. Sie oder er ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach § 65a Absatz 3 Satz 4 unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. § 16 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe der Rektorin oder des Rektors die oder der Vorsitzende des exekutiven Organs nach § 65a Absatz 3 Satz 4 und die Aufgabe des Hochschulrats das legislative Organ nach § 65a Absatz 3 Satz 2 wahrnimmt. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten der oder des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgewichen werden.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen. Die Entlastung erteilt das Rektorat der Hochschule.

(4) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absätze 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStG entsprechend.

(6) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Für die Rechtsaufsicht gelten § 67 Absatz 1 und § 68 Absätze 1, 3 und 4 entsprechend; die Aufgabe des Wissenschaftsministeriums übernimmt das Rektorat der Hochschule. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Rektorats der Hochschule. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist. An der Dualen Hochschule kann das Rektorat die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung nach § 65a Absatz 4 Satz 4 generell oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademieübertragen.

(7) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierenden-

schaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.

### Dritter Abschnitt **Ausbildungsstätten**

#### § 65c

#### *Begriff; Aufgabe; Zulassung*

- (1) Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können im Rahmen des dualen Systems mit einer Studienakademie zusammenwirken und sich an der Ausbildung der Dualen Hochschule beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Dualen Hochschule wird durch die Zulassung als Ausbildungsstätte bei einer Studienakademie erworben (§ 27c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3), soweit mindestens eine Studierende oder ein Studierender an der Dualen Hochschule immatrikuliert ist, der in einem Ausbildungsverhältnis zur Ausbildungsstätte steht. Das Nähere zu den Eignungsvoraussetzungen und zum Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten regelt der Senat in Richtlinien, die der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen. Ist ein Ausbildungsbetrieb bei mehr als einer Studienakademie als Ausbildungsbetrieb zugelassen, so kann er die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte in jeder Studienakademie, bei der er als Ausbildungsstätte zugelassen ist, wahrnehmen. Die Mitgliedschaft endet, wenn kein Studierender an der Dualen Hochschule immatrikuliert ist, der in einem Ausbildungsverhältnis zur Ausbildungsstätte steht, oder die Zulassung der Ausbildungsstätte widerrufen wird und bei keiner anderen Studienakademie eine Zulassung besteht.
- (3) An jeder Ausbildungsstätte ist eine für die Ausbildung verantwortliche Person zu bestellen, die über eine Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung und über ausreichende Berufserfahrung verfügt.

SIEBTER TEIL  
**Staatliche Mitwirkung, Aufsicht**

§ 66

*Staatliche Mitwirkungsrechte*

(1) Soweit der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder sonstige Entscheidungen der Hochschule nach diesem Gesetz der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, ist diese aus den in Absatz 2 genannten Rechtsgründen zu versagen und kann aus den in Absatz 3 genannten Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung kann teilweise und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen bei Verstößen

1. gegen Rechtsvorschriften,
2. gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund, gegenüber anderen Ländern oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Zustimmung kann versagt werden bei Nichtübereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht.

(4) Aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründen kann das Wissenschaftsministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen oder sonstigen Entscheidungen der Hochschule verlangen. Die zuständigen Organe der Hochschule müssen darüber beraten und beschließen. Das Verlangen wird gegenüber dem Rektorat erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Hochschule dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen.

§ 67

*Aufsicht*

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr.

(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen

1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten; soweit diese in Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen geregelt sind, nur deren Vollzug,
3. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,



4. einheitliche Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Berichtswesen,
5. andere nach § 2 Absätze 6 und 7 übertragene Aufgaben,
6. die Studienjahreinteilung, die Regelung des Hochschulzugangs, die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen.

Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht sind an das Rektorat zu richten; sie binden die Organe, Gremien und Amtsträger.

## § 68

### *Informationsrecht; Aufsichtsmittel*

(1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten. Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(4) Kommen die zuständigen Stellen der Hochschule einer Anordnung des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

(5) Soweit mildere Mittel, insbesondere die Befugnisse nach den Absätzen 3 und 4 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule, der Fakultäten, der Studienakademien und der Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten, der Studienakademien sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

## ACHTER TEIL

## Hochschulen für den öffentlichen Dienst

### § 69

(1) Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können als besondere staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften errichtet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese staatlichen Hochschulen zu errichten und aufzuheben.

(2) Für die Hochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei kann durch Rechtsverordnung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass

1. sie keine Rechtsfähigkeit besitzen,
2. sie andere Organe und ein anderes Verfahren haben,
3. das Verfahren über die Berufung von Professorinnen oder Professoren anders geregelt wird,
4. nur Beamtinnen und Beamte Zugang zum Studium erhalten,
5. die Immatrikulation mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses endet,
6. das Studium auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 LBG oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist und abgeschlossen wird; dabei kann von § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Teilsatz 2 abgewichen werden,
7. das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, das für die betreffende Laufbahn zuständig ist, die Aufsicht führt und Professorinnen oder Professoren für die Dauer von jeweils bis zu einem Studienjahr von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen und der Selbstverwaltung freistellen und zu einer praktischen Tätigkeit in der Verwaltung abordnen kann,
8. von der Ernennung von Professorinnen und Professoren abgesehen werden kann, die Bestimmungen des § 45 Absätze 2 und 4 keine Anwendung finden und die sonstigen hauptberuflichen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten vom jeweils zuständigen Ministerium bestellt werden; dabei kann von § 44 Absätze 1 und 2 abgewichen werden,
9. der Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 nur bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen besteht.

Eine Prorektorin oder ein Prorektor der Hochschule für Polizei, die oder der nicht hauptamtliches Hochschulmitglied ist, kann vom Innenministerium im Einvernehmen mit der Hochschule in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Rektorin

oder der Rektor oder die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für Polizei können aus wichtigem Grund vom Innenministerium im Einvernehmen mit der Hochschule abberufen werden; § 17 Absatz 4, Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 9 gilt entsprechen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Satz 1.

(3) Für die Hochschulen für Rechtspflege und für Polizei kann durch Rechtsverordnung über Absatz 2 hinausgehend abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass das für die betreffende Laufbahn zuständige Ministerium die Aufsicht führt und die Zuständigkeiten wahrnimmt, die in diesem Gesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 34 Absatz 4 und § 58 Absatz 2 Nummer 10.

(4) Der Abschluss der Ausbildung an der Notarakademie Baden-Württemberg (Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars) wird den berufsbefähigenden Abschlüssen an den besonderen staatlichen Hochschulen für Rechtspflege und für öffentliche Verwaltung gleichgestellt.

(5) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Baden-Württemberg errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Hochschulen für öffentliche Verwaltung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird vom Wissenschaftsministerium festgestellt. Die §§ 70 bis 72 gelten entsprechend.

## NEUNTER TEIL

### **Hochschulen in freier Trägerschaft; sonstige Einrichtungen**

#### § 70

##### *Staatliche Anerkennung*

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 1 oder 4 staatlich anerkannt werden. Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen der Zustimmung durch die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers der Hochschule. Errichtung und Betrieb nicht staatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg sind untersagt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 72a Absatz

1 oder 2 oder eine Gestattung nach § 72a Absatz 3 vorliegt oder es sich nicht um kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg handelt. Die Anerkennung soll von der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens durch eine vom Wissenschaftsministerium zu bestimmende Stelle abhängig gemacht werden, mit dem Ziel, damit die Entscheidungsgrundlagen gemäß den Absätzen 2 und 7 zu erweitern. Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens trägt der Antragsteller.

(2) Nicht staatlichen Bildungseinrichtungen kann die staatliche Anerkennung als Hochschule erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt,
2. das Studium an dem in § 29 genannten Ziel ausgerichtet und ein ausreichendes Lehrangebot sichergestellt ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
4. sichergestellt ist, dass nur solche Personen Zugang zum Studium erhalten, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. das hauptberufliche Lehrpersonal die Einstellungsbedingungen erfüllt, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und ein Lehrkörper in vergleichbarem Umfang zu entsprechenden staatlichen Hochschulen vorhanden ist,
6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des hauptberuflichen Lehrpersonals gesichert ist,
7. die innere Wissenschaftsfreiheit hinreichend gesichert ist; insbesondere muss die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzen, und im akademischen Kernbereich muss eine autonome Entscheidungsbildung durch die akademischen Gremien gewährleistet sein; den Angehörigen der Hochschule muss das Recht gewährt werden, an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und

8. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.
- (3) Für kirchliche Einrichtungen kann die Landesregierung Ausnahmen von Absatz 2 Nummern 3 und 6 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.
- (4) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ oder „staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften“ enthalten muss.
- (5) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen.
- (6) Die Bestimmungen des Dritten Teils gelten entsprechend. Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist von einer anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert. § 55 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (7) Die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend § 38 Absatz 1 gewährleistet ist. Das Wissenschaftsministerium kann staatlich anerkannten Hochschulen die Einrichtung von Studienkollegs im Sinne des § 73 im Einzelfall gestatten. Satzungen nach § 73 Absatz 2 Satz 2 bedürfen in diesem Fall der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.
- (8) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.
- (9) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 7 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## § 71

### *Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung*

- (1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule
1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,

2. ohne Zustimmung des Wissenschaftsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder
3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.

Die Fristen in Satz 1 können vom Wissenschaftsministerium angemessen verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studierenden die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

(4) Die beabsichtigte Einstellung einzelner Studiengänge oder des gesamten Studienbetriebs ist dem Wissenschaftsministerium mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen, damit der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die Studierenden dieser Hochschule sichergestellt werden kann.

## § 72

### *Aufsicht*

(1) Das Wissenschaftsministerium überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen des § 70 Absätze 2 und 6 Satz 3.

(2) Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften, die Aufgaben von Hochschullehrern erfüllen sollen, ist dem Wissenschaftsministerium vorher anzuzeigen. Das Wissenschaftsministerium kann die Beschäftigung untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 70 Absatz 2 Nummern 5 und 6 nicht erfüllt sind oder Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können. Die staatlich anerkannte Hochschule verleiht mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“. Diese Bezeichnungen können nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper als akademische Würde weitergeführt werden, wenn die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mindestens sechs Jahre erfolgreich an der Hochschule tätig waren; im Übrigen gilt § 49 Absatz 5 entsprechend. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 und das Zustimmungsrecht

nach Satz 3 entfallen, wenn die staatlich anerkannte Hochschule vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden ist.

(3) Der Träger und die Leiter der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Wissenschaftsministeriums erfolgen im Benehmen mit der staatlich anerkannten Hochschule. §§ 12 sowie 68 finden entsprechende Anwendung.

(4) Auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erbrachten Leistungen entsprechend § 5 zu bewerten.

#### § 72a

##### *Sonstige Einrichtungen*

(1) Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt, soweit sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung in Baden-Württemberg anbieten, ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen, diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftslandes steht und die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Sitzlandes gewährleistet ist. Die Einrichtung der Niederlassung sowie die Ausweitung ihres Studienangebots ist dem Wissenschaftsministerium mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die staatliche Anerkennung durch den Herkunftsstaat und der Umfang dieser Anerkennung nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen aus anderen Bundesländern.

(2) Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach Absatz 1 sind, haben ihre Tätigkeit sechs Monate vor Aufnahme dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, wenn sie aufgrund von Kooperationen mit Hochschulen nach Absatz 1 Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung durchführen oder auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach Absatz 1 durch die Abnahme von Prüfungen vorbereiten wollen. Diese Tätigkeit ist zulässig, wenn

1. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule in Baden-Württemberg erfüllen,
2. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Einrichtung unter Mitwirkung einer vom Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert ist und

3. die Kontrolle der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule über den Verlauf des Studiums und die Erbringung der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gesichert ist.

Mit der Anzeige ist dem Wissenschaftsministerium nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Für Ausweitungen oder wesentliche Änderungen des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. § 37 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass neben der den Grad verleihenden ausländischen Hochschule auch die Einrichtung anzugeben ist, an der die Ausbildung durchgeführt worden ist.

(3) Ausländischen Hochschulen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union kann auf Antrag der Betrieb von Niederlassungen gestattet werden, wenn

1. es sich um staatliche Hochschulen handelt oder wenn sie im Herkunftsstaat staatlich anerkannt sind,
2. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung anbieten,
3. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen,
4. diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftslandes steht,
5. sichergestellt ist, dass nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
6. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Niederlassung unter Mitwirkung einer vom Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert ist und
7. die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Sitzlandes gesichert ist.

Die Voraussetzungen nach Nummern 1 bis 7 sind dem Wissenschaftsministerium mit dem Antrag auf Gestattung und bei jeder Ausweitung des Studienangebots nachzuweisen. Die Gestattung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 dienen. Die Gestattung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gestattung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgerecht abgeholfen worden ist. Die Gestattung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Gestattung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Sofern keine staatliche Anerkennung des Herkunftsstaats vorliegt, findet § 70 Anwendung. Die Durchführung von Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung oder die Abnahme von Prüfungen zur Vorbereitung auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach Satz 1 aufgrund von Ko-



operationen zwischen Hochschulen nach Satz 1 und inländischen Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach Satz 1 sind, ist nicht gestattet.

(4) Träger von Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 sowie von Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe. Studierende einer Niederlassung nach den Absätzen 1 und 3 sowie Studierende einer Bildungseinrichtung nach Absatz 2 haben keinen Anspruch gegen das Land Baden-Württemberg auf Beendigung ihres Studiums.

(5) Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und der Rechtsform ihr Sitzland zu nennen. Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 sowie Niederlassungen nach Absatz 3 sind verpflichtet, Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung zu informieren.

(6) Die Träger und die Leiterinnen und Leiter der Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 sowie der Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 sind verpflichtet, das Wissenschaftsministerium jährlich oder auf dessen Verlangen über ihre Angelegenheiten zu unterrichten. Der Wegfall der staatlichen Anerkennung durch den Herkunftsstaat oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung sind dem Wissenschaftsministerium unverzüglich anzuzeigen.

(7) Das Wissenschaftsministerium kann den Betrieb einer Niederlassung nach den Absätzen 1 und 3 oder die Durchführung von Ausbildungen und die Abnahme von Prüfungen durch eine Einrichtung nach Absatz 2 untersagen, wenn diese Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade verleiht, obwohl

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 Satz 2 nicht vorliegen,
2. die Aufnahme des Betriebs oder die Ausweitung des Studienangebots der Niederlassung entgegen Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 nicht rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Nachweise angezeigt wurde,
3. die Gestattung nach Absatz 3 nicht vorliegt,
4. die Träger und die Leiterinnen und Leiter der Niederlassungen nach Absatz 1 und 3 oder der Einrichtungen nach Absatz 2 nach Aufforderung des Wissenschaftsministeriums ihrer Pflicht zur Auskunftserteilung nach Absatz 6 Satz 1 nicht nachkommen, oder
5. der Wegfall der staatlichen Anerkennung durch den Herkunftsstaat oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung entgegen Absatz 6 Satz 2 nicht rechtzeitig angezeigt wurden.

Anstelle einer Untersagung nach Satz 1 kann die Fortführung des Betriebs einer Niederlassung nach den Absätzen 1 und 3 oder die Durchführung von Ausbildungen durch Einrichtungen nach Absatz 2 unter Auflagen oder Bedingungen gestattet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zwecks der Absätze 1 bis 3 hinreichend gewährleistet ist.

(8) Das Führen eines akademischen Grades, der von einer Einrichtung nach Absatz 7 Satz 1 verliehen wurde, ist untersagt.

(9) Widerspruch oder Klage gegen Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 7 haben keine aufschiebende Wirkung.

## ZEHNTER TEIL **Schlussbestimmungen**

### § 73

#### *Studienkolleg*

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Personen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung die zusätzlichen Voraussetzungen einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse zu vermitteln, die für ein erfolgreiches Studium an einer Hochschule erforderlich sind.

(2) Das Studienkolleg ist einer Hochschule zugeordnet. Die Hochschulen regeln die organisatorischen Angelegenheiten des Studienkollegs sowie die Lehrinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren durch Satzung, die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedarf.

### § 74

#### *Kirchliche Rechte*

(1) Die Verträge mit den Kirchen sowie die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre. Die Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Sitz in Rottenburg am Neckar, die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Sitz in Heidelberg und die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Tübingen sind staatlich anerkannt.

### § 75

#### *Namenschutz;*

### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Die Bezeichnung „Universität“, „Pädagogische Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Musikhochschule“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, „Fachhochschule“, „Duale Hochschule“ oder „Studienakademie“ allein sowie ihre fremdsprachige Übersetzung darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Fachhochschulen, der Dualen Hochschule und einer Studienakademie nach § 27a geführt werden. Darüber hinaus darf die Bezeichnung „Hochschule“, „Duale Hochschule“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ oder „Fachhochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine ähnliche Bezeichnung sowie eine entsprechende fremdsprachige Übersetzung nur von staatlich anerkannten Hochschulen oder kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geführt werden. Staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, denen ein eigenständiges Promotionsrecht verliehen wurde, haben das Recht, die Bezeichnung „Universität“ zu führen. Die Bezeichnung „Universität“, „Pädagogische Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Musikhochschule“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, „Fachhochschule“, „Duale Hochschule“ oder „Studienakademie“ darf weiterhin von solchen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nicht staatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf eine Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, die Duale Hochschule oder Studienakademie hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, der Dualen Hochschule oder Studienakademie geführt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Absatz 1 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen oder eine auf eine Hochschule oder Studienakademie hinweisende Bezeichnung führt,

2. entgegen § 70 eine inländische nicht staatliche Hochschule oder Studienakademie errichtet oder betreibt,
  3. entgegen § 70 einen weiteren Studiengang oder weitere Studiengänge durchführt und Hochschulprüfungen abnimmt,
  4. (aufgehoben)
  5. entgegen § 36 deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln.
  6. die Niederlassung einer Hochschule im Sinne von § 72a Absatz 1 oder 3 betreibt oder das Studienangebot der Niederlassung einer Hochschule im Sinne von § 72a Absatz 1 oder 3 ausweitet, ohne dies gemäß § 72a Absatz 1 Satz 2 rechtzeitig angezeigt zu haben oder ohne dass eine Gestattung nach § 72a Absatz 3 Satz 1 oder eine Anerkennung nach § 70 vorliegt,
  7. es unterlässt, den Wegfall der staatlichen Anerkennung oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung gemäß § 72a Absatz 6 Satz 2 unverzüglich dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen,
  8. aufgrund einer Kooperation mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Ausbildung zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung anbietet oder auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach § 72a Absätze 1 und 3 durch die Abnahme von Prüfungen vorbereitet, obwohl die Voraussetzungen des § 72a Absatzes 2 Satz 1 nicht vorliegen oder die Tätigkeit nach § 72a Absatz 2 nicht angezeigt wurde,
  9. entgegen § 72a Absatz 3 Satz 7 aufgrund von Kooperationen mit ausländischen Hochschulen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union Ausbildungen zur Vorbereitung einer Hochschulprüfungen anbietet und auf die Verleihung eines Grades durch eine solche Hochschule durch die Abnahme von Prüfungen vorbereitet,
  10. den Pflichten nach § 72a Absatz 6 Satz 1 trotz Aufforderung durch das Wissenschaftsministerium nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 238), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Bildungseinrichtung,“ die Wörter „einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes, wenn die Laufbahnprüfung zugleich einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 Nummer 2 vermittelt.“
2. In § 16 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 34 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 4 Halbsatz 1“ ersetzt.
3. § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird die Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 Nummer 5 im Rahmen des Aufstiegs vom mittleren in den gehobenen Dienst entsprechend einem durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausgestalteten Vorbereitungsdienst an einer Hochschule im Sinne von § 69 des Landeshochschulgesetzes absolviert, so kann das Studium auch ohne die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Nummer 2 aufgenommen werden.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg**

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Nummer 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 2 Nummer 3, § 39 Absätze 1 und 2 sowie § 57 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Fachhochschulen“ jeweils durch das Wort „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
3. In § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Vorstand der Hochschule“ durch die Wörter „Rektorat der Hochschule oder vom Vorstand des KIT“ ersetzt.
4. In § 59 Satz 2 werden die Wörter „der Vorstand der Hochschule“ durch die Wörter „das Rektorat der Hochschule oder der Vorstand des KIT“ ersetzt.
5. Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 zu § 28) wird wie folgt geändert:  
  
In Besoldungsordnung A 10 wird in Fußnote 4 das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
6. Die Landesbesoldungsordnung W (Anlage 4 zu § 37) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppe W 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Amtsbezeichnung mit Fußnotenhinweis „Professor an einer Fachhochschule <sup>1)</sup>“ wird durch die Amtsbezeichnung mit Fußnotenhinweis „Professor an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften <sup>1)</sup>“ ersetzt.
    - bb) Die Amtsbezeichnung mit Fußnotenhinweis „Vizepräsident der ... <sup>2)3)</sup>“ wird gestrichen.
    - cc) In der Fußnote 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
  - b) Die Besoldungsgruppe W 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Amtsbezeichnung mit Fußnotenhinweis „Professor an einer Fachhochschule<sup>1)3)</sup>“ wird durch die Amtsbezeichnung mit Fußnotenhinweis „Professor an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften<sup>1)3)</sup>“ ersetzt.
  - bb) Die Amtsbezeichnungen mit Fußnotenhinweis „Präsident der ...<sup>2)</sup>“ und Vizepräsident der ...<sup>1)2)</sup>“ werden gestrichen.
  - cc) In der Fußnote 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
7. Die Landesbesoldungsordnung W kw (Anlage 5 zu § 105) wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe W 2 kw wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Professor<sup>1)</sup>“ mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der.....<sup>2)3)</sup>“ angefügt.
    - bb) Nach der Fußnote 1 werden folgende Fußnoten 2 und 3 angefügt.
      - „<sup>2)</sup> An Kunsthochschulen und Pädagogischen Hochschulen mit einer Studierendenzahl unter 2.000 sowie an Fachhochschulen mit einer Studierendenzahl unter 2.500.
      - „<sup>3)</sup> Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.“
  - b) Die Besoldungsgruppe W 3 kw wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Amtsbezeichnung „Professor<sup>1)</sup>“ mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung „Präsident der .....<sup>2)</sup>“ vorangestellt.
    - bb) Nach der und Amtsbezeichnung „Professor<sup>1)</sup>“ mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der.....<sup>1)2)</sup>“ angefügt.
    - cc) Nach der Fußnote 1 wird folgende Fußnote 2 angefügt:

„<sup>2)</sup> Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.“.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Studentenwerksgesetzes**

Das Studentenwerksgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
  
„Studierendenwerksgesetz (StWG)“.
2. In § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 und Absatz 6, § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 2, § 4, § 6 Absatz 5, § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 12 Absatz 5 Satz 3, § 13 Absatz 1 Satz 1 sowie § 14 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerke“ jeweils durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1, der Überschrift von § 3, § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 3, Absatz 2 Satz 2 sowie § 14 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerken“ jeweils durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 1 wird nach den Wörtern „im Zusammenwirken mit den“ das Wort „staatlichen“ eingefügt.
5. In § 2 Absatz 3 Satz 3, § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 7, § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, § 8 Absatz 2 Buchstabe b, § 12 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 sowie § 14 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ jeweils durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
6. In § 4, der Überschrift von § 8, § 8 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 und 3, der Überschrift von § 9, § 9 Absatz 3, der Überschrift von § 10, § 10 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 und 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 sowie § 14 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vertreterversammlung“ jeweils durch das Wort „Vertretungsversammlung“ ersetzt.



7. In § 5 Absätze 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerks“ jeweils durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

8. In § 5 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Leitungen der Einrichtungen“ die Wörter „und der Studierendenvertretung“ eingefügt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „drei“ die Wörter „, davon mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen angehörende“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. ein Vertreter des Personalrats mit beratender Stimme.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt durch die Vertretungsversammlung; die Wahl der studentischen Mitglieder erfolgt dabei auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung. Ihre Amtsdauer bestimmt die Satzung. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 15. Oktober eines Jahres. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle; das Nähere regelt die Satzung des Studierendenwerks. Die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.“

10. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Entscheidungen, die eine einzelne Einrichtung betreffen, die nicht durch eine Vertretung ihrer Leitung und ihrer Studierenden vertreten ist, sind diese anzuhören.“

11. In § 8 Absatz 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „hauptberuflichen“ die Wörter „Rektorats- oder“ eingefügt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lehrkräfte werden vom Senat gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt. Die Studierenden werden vom legislativen Organ der Verfassten Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule gewählt. Für den Fall der Verhinderung eines gewählten Mitglieds der Vertretungsversammlung ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.“

b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Sie beginnt jeweils zum 15. Oktober eines Jahres. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle; das Nähere regelt die Satzung des Studierendenwerks.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Sparsamkeit“ durch die Wörter „, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Studierendenwerke haben wesentliche Angaben zum Unternehmenszweck, zu den Unternehmenszielen sowie zum wirtschaftlichen Status und zu den Perspektiven der Anstalt jährlich im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht des Landes Baden-Württemberg zu veröffentlichen.“

14. § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Wissenschaftsministerium kann für die Studierendenwerke und ihre Organe den Public Corporate Governance Kodex ganz oder teilweise für anwendbar erklären.“

**Artikel 5**  
**Änderung des KIT-Gesetzes**

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 wird das Wort „Körperschaftsvermögen“ durch das Wort „Stammvermögen“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
3. § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vorschriften des LHG im Sinne dieses Gesetzes sind Vorschriften des LHG in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (GBl. S. ) geltenden Fassung.“

#### **Artikel 6**

#### **Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes**

Das Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 681), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Vorstandsvorsitzenden“ durch die Wörter „der Rektorin oder des Rektors oder der oder des Vorstandsvorsitzenden des KIT“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sofern die Hochschulen die Gebührenfestsetzung nach Absatz 2 durch Satzung regeln, haben sie die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.“

2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Hochschulen können für weiterbildende Bachelorstudiengänge im Sinne von § 31 Absatz 2 LHG Gebühren erheben.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen können für Angebote, die nicht Gegenstand einer Studien- und Prüfungsordnung sind, im Sprach- und EDV-Bereich Gebühren erheben. Für Angebote im sonstigen Bereich erheben die Hochschulen privatrechtliche Entgelte.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „erheben“ ersetzt und am Satzende das Wort „erheben“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschulen erheben für Delta-, Eignungs- und Begabtenprüfungen im Sinne von § 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7 LHG sowie für Prüfungen zur Feststellung der Eignung nach § 59 Absatz 3 LHG Gebühren.“
  - c) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „erheben“ und die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt sowie am Satzende das Wort „erheben“ gestrichen.
6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „25 bis 150 Euro“ durch die Angabe „50 bis 300 Euro“ ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsfähigkeit“ die Wörter „der einzelnen Gasthörerin oder“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „oder Trimesters“ gestrichen.

## **Artikel 7** **Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
2. In § 2b Satz 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG)“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 4 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 3 wird die Angabe „§ 58 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 4“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 werden die Angabe „§ 58 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 6 Satz 1“, die Angabe „§ 58 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 2 Nummer 7“ und die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
6. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird die Angabe „§ 58 LHG“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

## **Artikel 8** **Änderung des Chancengleichheitsgesetzes**

§ 3 Absatz 1 Nummer 3 des Chancengleichheitsgesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 650), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 459), wird wie folgt gefasst:

- „3. die Hochschulen, soweit nicht das Landeshochschulgesetz für die Beschäftigten an Hochschulen Regelungen enthält,“.

## **Artikel 9** **Änderung des Universitätsklinikgesetzes**

In § 6 Absatz 4 des Universitätsklinikgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Neben Investitionskrediten und ohne Rentierlichkeitsnachweis darf das Universitätsklinikum mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, die im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium erteilt wird, Kassenverstärkungskredite zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen aufnehmen. Diese dürfen ein Zehntel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das sie aufgenommen werden, fällig sein.“

## **Artikel 10** **Änderung des Akademiengesetzes**

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zugang zum Studium, Einschreibung als Studierende“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Zugang“ ersetzt und die Nummer 1 wie folgt gefasst:
    - „1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes,“.
  - bb) In Satz 4 werden die Wörter „als Voraussetzung für die Zulassung“ durch die Wörter „neben der Qualifikation nach Satz 1“ ersetzt.
  - cc) Die Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:
    - „Die Einzelheiten über die Qualifikation nach § 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7 des Landeshochschulgesetzes regelt das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Zulassung“ durch die Wörter „der Zugang“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
    - „Das zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen festlegen.“
  - d) In den Absätzen 3 bis 7 wird das Wort „Zulassung“ jeweils durch das Wort „Einschreibung“ ersetzt.
  - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „die Studiengebühr“ durch die Wörter „Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind,“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „sonstigen“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch die Wörter „Delta-, Eignungs- und Begabtenprüfung“ und die Angabe „§ 59 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7“ ersetzt.

### **Artikel 11**

#### **Änderung des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes**

Artikel 7 des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327, 334) wird aufgehoben.

### **Artikel 12**

#### **Änderung der Leistungsbezügeverordnung**

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 243), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rektoren der Hochschulen, der Vorstandsvorsitzende des KIT, hauptamtliche Rektoratsmitglieder der Hochschulen und Vorstandsmitglieder des KIT, nebenamtliche Rektoratsmitglieder der Hochschulen und Vorstandsmitglieder des KIT, Dekane, Rektoren und Prorektoren der Studienakademien und Chancengleichheitsbeauftragte sollen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion Funktionsleistungsbezüge erhalten.“

- b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Wissenschaftsministerium kann für die Vergabe der Leistungsbezüge nach Absatz 1, insbesondere zu den Bemessungsmaßstäben und zur



Höhe bindende Leitlinien vorgeben.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „den Vorstand einer Hochschule“ durch die Wörter „das Rektorat einer Hochschule oder den Vorstand des KIT“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „Die Vorstände“ durch die Wörter „Die Rektorate der Hochschulen oder der Vorstand des KIT“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „der Vorstand“ durch die Wörter „das Rektorat einer Hochschule oder der Vorstand des KIT“ ersetzt.
6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorstand“ durch die Wörter „Das Rektorat einer Hochschule oder der Vorstand des KIT“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Das Rektorat einer Hochschule oder der Vorstand des KIT“ ersetzt.

### **Artikel 13**

#### **Änderung der Hochschulvergabeverordnung**

Die Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 3 Absatz 1 Satz 4 sowie § 11 Absatz 2 Satz 4 werden das Wort „Fachhochschulen“ jeweils durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 und in der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 3) werden das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
3. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 29 LHG“ durch die Angabe § 59 Absatz 1 LHG“ ersetzt.

#### **Artikel 14** **Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung**

Die Berufstätigenhochschulzugangsverordnung vom 24. Juni 2010 (GBl. S. 489) wird wie folgt gefasst:

„Gleichwertige sonstige berufliche Fortbildungen

Als sonstige berufliche Fortbildungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 Teilsatz 5 LHG sind Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie

- a) als Verwaltungs-Betriebswirt (VWA),
- b) als Verwaltungs-Diplom-Inhaber (VWA),
- c) als Betriebswirt (VWA),
- d) als Betriebswirt in einem Schwerpunktfach (VWA),

gleichgestellt, wenn vor der Ausbildung an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde.“

#### **Artikel 15** **Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger**

§ 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 27. Juli 2011 (GBl. S. 429) wird wie folgt gefasst:

- „3. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes nachweist.“

## **Artikel 16**

### **Weiterentwicklungsklausel**

Zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen, insbesondere bei den Organisations- und Leitungsstrukturen, zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Profilbildung oder zur Anpassung an legitime spezifische Erfordernisse der jeweiligen Hochschule können durch Satzung, die des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, Abweichungen von den Vorschriften der §§ 15 bis 28 LHG für die Dauer von bis zu fünf Jahren zugelassen werden. Auf Antrag der Hochschule kann die Erprobungsphase nach erstmaligem Ablauf um weitere fünf Jahre verlängert werden. Besoldungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## **Artikel 17**

### **Neubekanntmachung**

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes, des KIT-Gesetzes, des Studierendenwerksgesetzes, des Landeshochschulgebührengesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes, des Universitätsklinikagesetzes, des Akademiengesetzes, der Leistungsbezügeverordnung und der Hochschulvergabeverordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## **Artikel 18**

### **Übergangsbestimmungen**

#### **Teil 1**

### **Organisatorische Regelungen**

#### **§ 1**

#### *Anpassung von Grundordnungen; Erlass und Anpassung von Satzungen*

(1) Die Hochschulen haben Anpassungen ihrer Grundordnungen, deren Erforderlichkeit sich aus § 2 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 2, § 17 Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 2, § 19 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 20 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2, Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 5 Satz 1 Teilsatz 1 und Satz 3, Absatz 4 Teilsatz 2, Absatz 10 Satz 4 Teilsatz 2 sowie § 27a Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 ergeben, unver-

zügig, spätestens jedoch bis zum 31. März 2015 vorzunehmen. Sind die Anpassungen nach Satz 1 Voraussetzungen für eine Wahl, eine Abstimmung, einen Beschluss oder eine sonstige Entscheidung, so können diese erst durchgeführt oder getroffen werden, wenn die entsprechenden Änderungen der Grundordnung in Kraft getreten sind.

(2) Die nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG erforderlichen Satzungen über die Eignungsprüfung sind von den Hochschulen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 2015 zu erlassen. Die nach § 4 Absatz 9 Satz 4, § 41a Absatz 5 Satz 3, § 58 Absatz 2 Nummern 4 und 7 erforderlichen Satzungen sind von den Hochschulen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2015 zu erlassen.

## § 2

### *Chancengleichheit*

(1) Die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit enden einheitlich zum 31. März 2015, sofern die Hochschule nicht in ihrer Grundordnung von § 4 Absatz 8 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Gebrauch gemacht hat. Bis zu diesem Zeitpunkt finden für das nichtwissenschaftliche Personal die Regelungen des ChancenG Anwendung; für das wissenschaftliche Personal finden die Regelungen des LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die Regelungen über die Chancengleichheitspläne in § 4 Absatz 5 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden erstmals Anwendung, sobald entweder ein neuer Gleichstellungsplan nach § 4 Absatz 1 Satz 2 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein Chancengleichheitsplan nach § 5 ChancenG zu erstellen wäre. Der jeweils andere Plan verliert mit Genehmigung des Chancengleichheitsplans nach § 4 Absatz 5 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung seine Gültigkeit.

## § 3

### *Promovierende*

Sofern Promovierende entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in einem Gremium der Hochschule einer anderen Mitgliedergruppe zugeordnet wurden, bleiben sie bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder der bisherigen Mitgliedergruppe.

§ 4

*Unternehmen der Hochschulen (§ 13a LHG)*

Auf Unternehmen der Hochschulen, an denen sie die Mehrheit der Anteile innehaben und die am 1. Oktober 2013 bestanden, findet § 13a LHG ab 1. Januar 2015 Anwendung; auf Unternehmen, an denen die Hochschulen wenigstens ein Viertel der Anteile innehaben und die am 1. Oktober 2013 bestanden, findet § 13a LHG ab dem 1. Januar 2016 Anwendung. Bis zu den genannten Zeitpunkten haben die Hochschulen dafür Sorge zu tragen, dass die Unternehmen den Voraussetzungen des § 13a entsprechen; andernfalls sind sie aufzugeben.

§ 5

*Hochschulrat (§ 20 LHG); Örtlicher Aufsichtsrat (§ 27c LHG)*

(1) Sofern nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzelne Mitglieder für den Hochschulrat zu bestellen sind, werden solange geeignete und den Anforderungen des § 20 Absatz 4 Satz 7 LHG entsprechende Frauen bestellt, bis der Anteil von 40 Prozent erreicht ist.

(2) Bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindliche Mitglieder eines Hochschulrats, deren Zugehörigkeit zum Hochschulrat während der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Amtszeit eine Dauer von neun Jahren erreicht hat, erreichen oder überschreiten wird, führen ihre Amtszeit zu Ende; sie werden nicht erneut bestellt. Als Hochschulrat im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Aufsichtsrat nach § 20 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Satz 1 gilt entsprechend für den Örtlichen Aufsichtsrat an den Studienakademien der Dualen Hochschule.

(3) Wollen Hochschulen von einem System persönlicher Amtszeiten der Hochschulratsmitglieder auf das System der Amtsperiode des Hochschulrats als Kollegium umstellen und enden die persönlichen Amtszeiten der vorhandenen Hochschulratsmitglieder zu unterschiedlichen Zeiten, so können die Hochschulen durch Grundordnungsregelung die Amtszeiten der vorhandenen Hochschulratsmitglieder auf einen kalendermäßig festgelegten Zeitpunkt verkürzen oder verlängern, wobei eine Verlängerung zwölf Monate nicht überschreiten darf. Satz 1 gilt entsprechend für den Örtlichen Aufsichtsrat an den Studienakademien der Dualen Hochschule.

§ 6

*Externenprüfung*

Für Externenprüfungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingerichtet waren und aufgrund derer mindestens einmal ein Hochschulgrad verliehen worden war, gilt § 33 in der Fassung dieses Gesetzes erst ab dem 1. April 2017; bis dahin sind die Externenprüfungen auf die Anforderung des § 33 in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen; andernfalls enden sie ohne weitere behördliche Anordnung.

#### § 7

##### *Promotionsvereinbarungen (§ 38 LHG)*

Auf Promovierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen waren, findet § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG in der Fassung dieses Gesetzes keine Anwendung.

#### § 8

##### *Auskunft über Drittmittelforschung (§ 41a LHG)*

Das Vorhabenregister nach § 41a Absatz 2 LHG muss bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet sein. Bis dahin erstreckt sich das Auskunftsrecht nach § 41a Absatz 4 LHG lediglich auf die im Vorhabenregister bereits verzeichneten Vorhaben.

#### § 9

##### *Vertretungsversammlung und Verwaltungsrat der Studierendenwerke*

Die Regelungen zum Beginn der Amtszeit der Mitglieder der Vertretungsversammlung und des Verwaltungsrats in § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 2 StWG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden erstmals zum 15. Oktober 2015 Anwendung. Amtszeiten, die zum 31. Dezember 2014 noch laufen, verlängern sich kraft Gesetzes bis zum 14. Oktober 2015, sofern die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber der Verlängerung nicht widerspricht.

## **Teil 2**

### **Besoldungsrechtliche Regelungen**

#### § 10

##### *Überleitungsvorschriften*

Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, bei denen sich aufgrund dieses Gesetzes die Amtsbezeichnung ändert, sind nach Maßgabe der als Anlage zu Artikel 18 § 10 angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neuen Amtsbezeichnungen.

Anlage zu Artikel 18 § 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bish. BesGr.	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr.
1	Professor an einer Fachhochschule <sup>1)</sup>	W 2	Professor an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften <sup>1)</sup>	W 2
2	Professor an einer Fachhochschule <sup>1)3)</sup>	W 3	Professor an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften <sup>1)3)</sup>	W 3

**Teil 3  
Sonstige Regelungen**

**§ 11  
Hochschulzugang**

(1) Die Satzungsregelungen auf der Grundlage von § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG über das studiengangbezogene Feststellungsverfahren (Deltaprüfung) finden erstmalig für Bewerbungen zum Sommersemester 2015 Anwendung. § 58 Absatz 2 Satz 5 LHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet letztmalig für Bewerbungen für das Wintersemester 2014/2015 Anwendung.

(2) Die Satzungsregelungen auf der Grundlage von § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG finden erstmalig auf Bewerbungen für das Wintersemester 2015/2016 Anwendung. Soweit Satzungen auf der Grundlage von § 58 Absatz 4 oder § 59 Absatz 4 LHG in der jeweils am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung beschlossen worden sind, finden diese letztmalig auf Bewerbungen für das Sommersemester 2015 Anwendung; mit Ende des Sommersemesters 2015 treten sie außer Kraft.

(3) Die Regelungen über die Eignungsprüfung nach § 59 Absatz 2 LHG in Verbindung mit den §§ 7 bis 16 BerufsHZVO in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden letztmalig für Bewerbungen für das Sommersemester 2015 Anwendung.

## § 12

### *Sonstige Einrichtungen (§ 72a LHG)*

(1) Niederlassungen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 und 4 LHG und Einrichtungen nach § 72a Absatz 2 LHG, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden und den Betrieb aufgenommen haben, haben der Anzeigepflicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzukommen.

(2) Niederlassungen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 und 4 LHG, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden und den Betrieb aufgenommen haben, haben den Nachweis der staatlichen Anerkennung im Herkunftsstaat oder Herkunftsland binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erbringen.

(3) Einrichtungen nach § 72a Absatz 2 LHG, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden und den Betrieb aufgenommen haben, haben den Nachweis der Voraussetzungen nach § 72a Absatz 2 Satz 2 LHG bis zum 1. Januar 2017 zu erbringen.

(4) Auf Niederlassungen nach § 72a Absatz 3 Satz 1 LHG, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden, den Betrieb aufgenommen und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wenigstens ein Jahr ununterbrochen und nachhaltig fortgeführt haben, findet die Gestattungspflicht erst ab dem 1. Januar 2017 Anwendung. Niederlassungen nach Satz 1 haben ihre Tätigkeit binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.

(5) Einrichtungen, die unter § 72a Absatz 3 Satz 7 LHG fallen und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden, den Betrieb aufgenommen und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wenigstens ein Jahr ununterbrochen und nachhaltig fortgeführt haben, können den Betrieb bis zum 31. Dezember 2017 fortführen; danach können sie ihren Betrieb fortführen, sofern das Wissenschaftsministeriums ihnen die Fortführung gestattet hat; Voraussetzung hierfür ist, dass die Anforderungen des § 72a Absatzes 2 Satz 2 LHG werden; § 72a Absatz 3 Satz 3 bis 5 LHG findet Anwendung.



(6) In Ausnahmefällen kann das Wissenschaftsministerium die in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Fristen auf Antrag verlängern. Die Pflichten aus § 72a Absatz 5 und 6 Satz 1 LHG bleiben von diesen Übergangsbestimmungen unberührt.

### **Artikel 19** **Inkrafttreten**

Artikel 2 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Gesellschaftlicher Wandel, Globalisierung und Internationalisierung, demografische Veränderungen, eine zunehmend selbstbewusste und kritische Bürgergesellschaft und die Erfordernisse von Transparenz und Nachhaltigkeit stellen die Hochschulen genauso vor große Herausforderungen wie die steigende Bedeutung der Wissenschaft und die sich dynamisch verändernden Formen der Wissensproduktion.

Die baden-württembergischen Hochschulen stellen sich täglich diesen Herausforderungen und beweisen dabei ihre im nationalen und internationalen Vergleich höchste Qualität. Die Aufgabe des Landes ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, zu erhalten und weiterzuentwickeln, die auch künftig hervorragende Lehre und exzellente Forschung an den Hochschulen ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stellt sich die Landesregierung dieser Verpflichtung. Das Land setzt Vertrauen in Hochschulen,

- die autonom sind, aber in besonderer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat stehen,
- die an den Prinzipien der Wissenschaftsfreiheit, der Beteiligung der Hochschulmitglieder, der Chancengerechtigkeit und der Transparenz nach innen und außen orientiert sind,
- die professionell geleitet mit ihren Ressourcen effektiv und effizient umgehen.

Diese differenzierte Betrachtung löst das Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ ab, das in Baden-Württemberg lange forciert wurde, aber der Struktur und dem Auftrag der Hochschulen nicht gerecht wird.

Mit dem Gesetz wird die Handlungsfähigkeit der Hochschulen mit ihren jeweils spezifischen Profilen erhöht und damit die vielfältige Hochschullandschaft insgesamt gefördert, die zu den besonderen Stärken des Landes gehört.

In die Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs sind die Ergebnisse zahlreicher Gespräche mit Akteuren in Hochschule und Gesellschaft eingeflossen, die das Wissenschaftsministerium im Vorfeld geführt hat. Darunter sind vor allem die Gesprächsrunden zur Weiterentwicklung der Leitungsstrukturen an Hochschulen, zur Situation

des Mittelbaus und zur Qualitätssicherung im Promotionswesen zu nennen. Zu letztgenanntem Thema wurde darüber hinaus ein Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt.

## **1. Neujustierung der Leitungsstrukturen: Klare Verantwortlichkeiten - mehr Transparenz und Partizipation**

Mit dem Gesetz werden die Leitungsstrukturen an den Hochschulen in Baden-Württemberg neu justiert. Ziel ist eine Stärkung und klare Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gremien, die Erhöhung von Transparenz und die Ermöglichung stärkerer Beteiligung.

- Die Hochschulräte werden in ihrer Funktion als „kritische Freunde“ der Hochschulen gestärkt. Die Aufgaben der Hochschulräte werden dabei auf Fragen der Strategie und Kontrolle konzentriert. In diesen Bereichen verfügen sie über Beratungs- und Entscheidungskompetenzen. Von Detailfragen des akademischen Betriebs werden sie entlastet.
- Das Gesetz stellt sicher, dass Hochschulräte künftig die gesellschaftliche Vielfalt stärker widerspiegeln. Eine Frauenquote von mindestens 40% wird eingeführt. Die Transparenz der Arbeit der Hochschulräte wird erhöht.
- Die Senate werden durch das Gesetz in ihrer Zuständigkeit für die akademische Selbstbestimmung gestärkt. Sie erhalten verbrieftete Auskunftsrechte gegenüber Rektorat<sup>2</sup> und Hochschulrat.
- Die effektive und effiziente operative Steuerung der Hochschulen bleibt Aufgabe handlungsfähiger und starker Rektorate.

Durch das Gesetz wird darüber hinaus die Zusammenarbeit der Gremien an den Hochschulen gestärkt. So sollen Hochschulrat und Senat bei der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder künftig auf Augenhöhe agieren. Die Wahl soll genauso in gemeinsamer Sitzung von Senat und Hochschulrat erfolgen wie die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors (an der DHBW gelten Sonderregelungen).

Die im Gesetz verwendeten begrifflichen Analogien zwischen Hochschulen und Konzernen werden zurückgenommen. So werden unter anderem die der Wirtschaft entlehnten Begriffe „Aufsichtsrat“ und „Vorstand“ wieder durch die bewährten und wissenschaftsadäquaten Begriffe „Hochschulrat“ und „Rektorat“ ersetzt.

---

<sup>2</sup> An der Dualen Hochschule führt das Rektorat die Bezeichnung „Präsidium der DHBW“; sofern nichts anderes vermerkt ist, ist mit dem Begriff „Rektorat“ auch immer das Präsidium der DHBW gemeint.

## 2. Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Ein Schwerpunkt der Gesetzesreform liegt auf Verbesserungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Hochschulen ist essentiell - für das Wissenschaftssystem wie für die Deckung des wissenschaftlichen Fachkräftebedarfs der Wirtschaft. Den Hochschulen kann es jedoch nur gelingen, die besten Köpfe zu gewinnen, wenn sie gerade den jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern attraktive und verlässliche Perspektiven bieten können.

### *a) Verlässliche Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs*

Wissenschaft als Beruf droht an Attraktivität zu verlieren. Ursächlich sind die mangelnde Planbarkeit der wissenschaftlichen Karrieren, die hohen Befristungsquoten des akademischen Mittelbaus und der langjährige Status als Nachwuchs ohne Selbständigkeit in Forschung und Lehre. Das Gesetz wirkt dem entgegen. Es erhöht die Attraktivität von Juniorprofessuren und stärkt die Planbarkeit der Karrierewege zur Professur. Es schafft die Möglichkeit einer verbindlichen Tenure Track-Regelung, mit der bei hervorragender Evaluation in einem qualitätsgesicherten Verfahren die Übernahme auf eine W3-Professur gewährleistet wird. Das Gesetz greift damit eine Empfehlung auf, die eine vom Wissenschaftsministerium eingesetzte Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen erarbeitet hat. Die bestehenden Wege zur Professur bleiben als Gestaltungsvarianten erhalten. Die Juniorprofessur und die mit ihr verbundene frühere Selbständigkeit in Forschung und Lehre wird damit als ein zentrales Qualifizierungsinstrument gestärkt.

### *b) Promotionsverfahren verbessern - Qualität sichern*

Wichtiger Baustein sowohl für die individuelle Karriere von Forscherinnen und Forschern als auch für den Fortschritt der Wissenschaft sind Promotionen. Die hohe Qualität der Promotionen in Baden-Württemberg ist das Ergebnis harter wissenschaftlicher Arbeit der Doktorandinnen und Doktoranden, guter Betreuung durch ihre Professorinnen und Professoren und von wissenschaftlicher Kooperation. Ziel des Gesetzes ist es, die hohe Qualität der Promotionen zu bewahren und weiter zu fördern - gerade angesichts der Debatten um Plagiatsfälle, die dem Ansehen der Wissenschaft geschadet haben.

Deshalb beinhaltet das Gesetz Maßnahmen, die auf den Ergebnissen einer Arbeitsgruppe des Wissenschaftsministeriums und der Landesrektorenkonferenzen zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren beruhen. Ziel ist es

- die Verbindlichkeit bei der Betreuung von Promotionen zu erhöhen,
- klare Kriterien der Qualitätssicherung einzuführen,
- den Doktorandinnen und Doktoranden eine stärkere Stimme an den Hochschulen zu geben.

Dazu sieht das Gesetz die verbindliche Einführung von Betreuungsvereinbarungen zwischen den Promovierenden und ihren betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vor. Für Konfliktfälle wird an den Hochschulen eine Ombudsperson eingesetzt. Promovierendenkonvente, denen die Promovierenden der Hochschule angehören, beraten künftig die Organe der Hochschule in Fragen, die diese Gruppe betreffen; zu Entwürfen von Promotionsordnungen muss ihre Stellungnahme eingeholt und dem Senat mit vorgelegt werden.

### **3. Chancengleichheit herstellen - Vielfalt nutzen**

Um Spitzenleistungen vollbringen zu können, müssen Hochschulen die Potenziale aller ihrer Mitglieder, Angehörigen und Studierenden ausschöpfen. Es ist daher für Hochschulen aus Gerechtigkeits- und aus Qualitätsgründen eine zentrale Aufgabe, Benachteiligungen abzubauen, die Menschen am Vorankommen hindern - seien es Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, der familiären Situation, der Herkunft oder aufgrund von Behinderungen. Das Gesetz sieht daher Regelungen vor, die dabei helfen, mehr Chancengerechtigkeit an den Hochschulen herzustellen.

#### *a) Chancengleichheit von Frauen und Männern*

Das Gesetz gibt Impulse für die Herstellung von Chancengleichheit von Frauen und Männern. Ziel ist es, die strukturellen Ursachen der Unterrepräsentanz von Frauen im Wissenschaftssystem zu beseitigen.

Das Gesetz sieht als Regelmodell vor, im neuen Amt der Chancengleichheitsbeauftragten die Gleichstellungsarbeit im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich der Hochschulen, die bisher getrennt verantwortet wurde, zu bündeln und damit zu stärken.

Die Hochschulen sollen künftig einen einheitlichen Chancengleichheitsplan erstellen, der sowohl den wissenschaftlichen als auch den nichtwissenschaftlichen Bereich umfasst. Er ist künftig im Ganzen Teil des Struktur- und Entwicklungsplans.

Das Amt der Chancengleichheitsbeauftragten wird gestärkt durch ein Stimmrecht in Berufungskommissionen, durch ein Berichtsrecht im Hochschulrat und durch ein Beanstandungsrecht bei Verstößen gegen Gleichstellungsregelungen. Die Gleichstellungsarbeit wird darüber hinaus gestärkt durch neue Regelungen zur Entlastung der Chancengleichheitsbeauftragten, durch die Einrichtung einer Gleichstellungskommission als Regelfall und eines jährlichen Berichts des Rektorats zur Gleichstellung im Senat und im Hochschulrat.

*b) Gleiche Chancen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen*

Die Hochschulen werden verpflichtet, das Amt einer oder eines Behindertenbeauftragten einzurichten. Diese sollen sich der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen annehmen. Ihre Aufgaben werden in der Grundordnung der jeweiligen Hochschule ausgestaltet. Ferner werden die Hochschulen angehalten, die besonderen Belange der Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen.

Diese allgemeinen Vorgaben werden auch künftig dadurch konkretisiert, dass Betroffene einen Anspruch auf Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile haben.

*c) Vielfalt produktiv nutzen*

Das Gesetz stellt künftig klar, dass Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen berücksichtigen müssen. Sie sollen insbesondere dafür Sorge tragen, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion oder Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung teilhaben können.

#### **4. Transparenz erhöhen und Verantwortung stärken**

*a) Transparenz in der Drittmittelforschung*

Die Freiheit der Wissenschaft genießt - abgesichert durch Grundgesetz und Landesverfassung - einen hohen Schutz. Gerade für Hochschulen als Ort der Grundlagenforschung gilt, dass die Freiheit bei der Auswahl von Forschungsgegenständen und von Methoden - in verfassungsrechtlichen Grenzen - Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Innovationskraft und Qualität ist. Die Freiheit der Forschung ist ein

hohes Gut. Mit ihr geht jedoch eine besondere Verantwortung der Wissenschaft einher. Eine aus öffentlichen Mitteln (teil-)finanzierte Wissenschaft ist verpflichtet, sich kritischen Fragen gegenüber offen zu zeigen. Das gilt prinzipiell auch für die Forschung mit Drittmitteln. Das Gesetz gibt verbindliche Regeln für die Herstellung von Transparenz vor, die einen Diskurs über die Drittmittelforschung ermöglicht. Dabei erhält der Senat eine zentrale Rolle. Er kann künftig beim Rektorat Auskunft über Drittmittelforschungsprojekte verlangen und wird so als Ort der akademischen Selbstbestimmung gestärkt.

#### *b) Open Access*

Das Gesetz nimmt den seit den 1990er Jahren international Raum greifenden Open Access-Gedanken auf. Danach sollen wissenschaftliche Publikationen als Ergebnisse der aus öffentlichen Mitteln geförderten Forschung dieser Öffentlichkeit wiederum kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz verpflichtet Hochschullehrerinnen und -lehrer, sich das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung vorzubehalten, wenn es sich um Publikationen von wissenschaftlichen Erkenntnissen in periodisch erscheinenden Sammlungen und Zeitschriften handelt, die im Rahmen der Dienstaufgaben gewonnen worden sind. Ferner können sie durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums dazu verpflichtet werden, die Zweitveröffentlichung in hochschuleigene Repositorien (Plattformen) einzustellen.

#### *c) Public Corporate Governance Kodex*

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche rechtliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Das Gesetz regelt, dass der Public Corporate Governance Kodex des Landes grundsätzlich für die Hochschulbeteiligungen und -unternehmen anzuwenden ist. Für die Hochschulen selbst - als Körperschaften des Öffentlichen Rechts mit dem verfassungsmäßigen Recht der Selbstverwaltung - gilt der Kodex nicht ohne Weiteres; allerdings können einige seiner Inhalte für Hochschulen nutzbar gemacht werden. Das Gesetz eröffnet daher dem Wissenschaftsministerium die Möglichkeit, den Kodex ganz oder in Teilen für Hochschulen dort für anwendbar zu erklären, wo seine Standards und Regelungen auf die Besonderheiten der Hochschulen passen.

#### *d) Subsidiarität stärken*

Das Recht der Hochschulen, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen, wird so reformiert, dass die Handlungsfelder der Hochschulen erweitert werden können und gleichzeitig Transparenz erhöht und die Rechte der Beschäftigten gewahrt werden; in diesem Zusammenhang wird die Bindung an den Tarifvertrag des Landes oder einen anderen, fachlich passenden Tarifvertrag vorgesehen. Ein zentraler Gedanke der Reform lautet Subsidiarität: Hochschulen sollen nur Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen, wenn sie die Aufgabe, die das Unternehmen erfüllen soll, nicht ebenso gut und wirtschaftlich unter Verantwortung des Rektorats selbst (Grundsatz der Eigenerfüllung) erfüllen können.

Erfolgen unter dieser Voraussetzung Unternehmensgründungen oder -beteiligungen, dann sollen diese nicht mehr zwingend auf die drei bisherigen Felder Technologietransfer, Verwertung von Forschungsergebnissen und wissenschaftliche Weiterbildung beschränkt sein. Vielmehr kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung weitere Felder definieren, auf denen die Hochschulen Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen können. Damit kann der Handlungsspielraum der Hochschulen erweitert werden. Gleichzeitig werden die Prüfungsrechte des Rechnungshofs bei solchen Unternehmen gestärkt.

## **5. Hochschulprofile weiterentwickeln - die Hochschullandschaft stärken**

Das Gesetz schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen, damit sich die Stärken der Hochschulen mit ihren je spezifischen Profilen weiter ausbilden können. Gleichzeitig soll eine intensivere Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Hochschulen ermöglicht werden.

### *a) Neue Kooperationen ermöglichen*

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, Hochschulverbände in der Form der rechtsfähigen Körperschaft des Öffentlichen Rechts zu errichten. Damit steht - vergleichbar dem Kommunalrecht - künftig auch den Hochschulen eine geeignete öffentlich-rechtliche Kooperationsform zur Verfügung. Bislang war das nicht der Fall und das Ausweichen in das Privatrecht häufig eine Notlösung.

### *b) Weiterentwicklung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg*

Neben den Neuregelungen, die für alle Hochschularten gelten, betreffen einige spezifische Änderungen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule Baden-Württemberg.



An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird die angewandte Forschung gestärkt. Die Regelungen für die Berufung von Professorinnen und Professoren werden so neu justiert, dass Forschungsschwerpunkte, die dem Profil der jeweiligen Hochschule entsprechen, ausgebaut werden können. Auch wird die Beteiligung von Professorinnen und Professoren an Promotionsverfahren an promotionsberechtigten Hochschulen gestärkt. In diesem Zusammenhang wird das Kooptationsrecht dahingehend erweitert, dass auch hochschul- und hochschulartenübergreifende Kooptationen möglich sind. Schließlich wird die im Gesetz bislang verwendete Bezeichnung „Fachhochschulen“ durch „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und damit der mittlerweile fest etablierte, übliche Sprachgebrauch nachvollzogen.

Das Gesetz trägt dem Zusammenwachsen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Rechnung und tariert das Verhältnis zwischen zentraler und dezentraler Ebenen weiter aus und betont die hohe Bedeutung der Standorte als Teile eines gemeinsamen Ganzen für die Arbeit der DHBW. Dies drückt sich in der Wahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie durch das Präsidium der DHBW und seine Bestellung durch den (zentralen) Hochschulrat und Bestätigung durch den (zentralen) Senat aus. Die Verzahnung mit der örtlichen Ebene erfolgt über eine Kommission zur Vorbereitung der Wahl, in dem der (örtliche) Aufsichtsrat und der (örtliche) Senat vertreten sind und die den Wahlvorschlag für das Präsidium der DHBW erarbeitet. Die Kompetenzen der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien bleiben unverändert, werden jedoch im Regelfall vom Präsidium delegiert.

*c) Entwicklungen ermöglichen: Weiterentwicklungsklausel*

Das Gesetz berücksichtigt, dass Hochschulen lernende und dynamische Organisationen sind. Ihr Gegenstand, die Produktion und Vermittlung von Wissen, entwickelt sich rasch weiter. Das vorliegende Gesetz ermöglicht es den Hochschulen daher, gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium, abweichend von den Regelungen des Landeshochschulgesetzes, organisatorische Weiterentwicklungen zu implementieren, die eingetretenen Veränderungen oder spezifischen örtlichen Bedürfnissen Rechnung tragen (Weiterentwicklungsklausel).

**6. Studium und Weiterbildung: „Studierbare“ und maßgeschneiderte Angebote ermöglichen**

*a) Studierbarkeit steigern*

Damit gesichert ist, dass Studiengänge in der vorgesehenen Zeit absolviert werden können, sieht das Gesetz in den Vorschriften zu Studium und Prüfung eine Reihe von Erleichterungen vor. So werden die prüfungsrechtlichen Regelungen, die bisher über mehrere Vorschriften verteilt waren und intransparent wirkten, überarbeitet und zusammengefasst. Zudem erfolgen prüfungsrechtliche Anpassungen an die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, um noch stärker als bisher die Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen und die Mobilität der Studierenden zu gewährleisten.

Das Gesetz gestaltet die Orientierungsphase künftig an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften gleich und verzichtet auf die Vorgabe einer Vor- oder Zwischenprüfung. Außerdem erhalten die Hochschulen bei Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen die Möglichkeit, Prüfungsdruck gerade in der Orientierungsphase zu reduzieren.

#### *b) Passgenaues Studium für Berufstätige*

Im Bereich der zunehmend wichtiger werdenden Weiterbildung ermöglicht das Gesetz den Hochschulen, mit dem „Weiterbildenden Bachelor“ neue maßgeschneiderte Angebote zu entwickeln. Beim „Weiterbildenden Bachelor“ handelt es sich um ein spezielles berufsbegleitendes Studium, das sich an einen definierten Adressatenkreis richtet, der schon eine Berufsausbildung im sekundären Bereich abgeschlossen hat und nun neben der Berufstätigkeit ein hochschulisches Weiterbildungsangebot im erlernten Bereich anstrebt, das inhaltlich an seine Vorkenntnisse und organisatorisch an seine Lernsituation angepasst ist. Weil es sich dabei um ein besonderes Angebot handelt, das für einen bestimmten Personenkreis passgenau zugeschnitten wird und damit einen erhöhten Aufwand erfordert, wird hierfür eine finanzielle Beteiligung vorgesehen.

#### *c) Neue Formen des Forschens und Lehrens ermöglichen*

Inter- oder transdisziplinäre Forschung an Hochschulen überschreitet meist Fakultätsgrenzen. Das Hochschulrecht stellt hierfür in Form zentraler oder fakultätsübergreifender Forschungseinrichtungen geeignete Organisationsformen zur Verfügung. Die Lehre hingegen band das Gesetz in der Vergangenheit strikt an die Fakultäten - obwohl auch hier inter- und transdisziplinäre Ansätze zunehmen. Die Neuregelung ermöglicht auch hier künftig wieder die Einheit von Forschung und Lehre, indem die Hochschule durch Regelung in der Grundordnung ermächtigt wird, zentralen Einheiten, die Forschung betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen auch Aufgaben in

Lehre, Studium und Prüfung zu übertragen. Dadurch können beispielsweise fakultätsunabhängige und übergreifende Graduate Schools oder Zentren, die übergreifende Forschung *und* Lehre betreiben, eingerichtet werden.

## **7. Hochschulzugang fairer und unbürokratischer gestalten**

Zu den zentralen Zielen der Bildungspolitik gehört die Erhöhung der Durchlässigkeit des Bildungssystems. Bildungswege müssen anschlussfähig sein, im Bildungssystem darf es keine Sackgassen geben.

Das Gesetz eröffnet Studieninteressierten mit Fachhochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife künftig die Chance ein Studium in einer Fachrichtung oder an einer Hochschulart aufzunehmen, für das die schulische Zugangsberechtigung den Weg bislang nicht zuließ. Dazu ist ein neues, studiengangbezogenes Feststellungsverfahren (Deltaprüfung) vorgesehen.

Weiterhin wird das Zugangsrecht neu gefasst, übersichtlicher und transparenter gemacht.

Es ist zudem ein wichtiges Anliegen, jungen Menschen aus dem Ausland den Zugang zur hochschulischen Bildung soweit möglich zu öffnen. Es wird daher künftig hochschulrechtlich auf die Voraussetzung des Nachweises eines Aufenthaltstitels verzichtet, so dass hochschulzugangsberechtigten Geduldeten sowie Asylantragstellerinnen und -antragstellern ein Studium ermöglicht wird.

## **8. Autonomie stärken: Deregulieren - Delegieren - Entbürokratisieren**

Um den Hochschulen neue Handlungsspielräume zu eröffnen und den Alltag - auch in kleinen Dingen - zu erleichtern, nutzt die Novelle konsequent Möglichkeiten der Deregulierung, Delegation oder schlicht Streichung.

Aus dem Verständnis heraus, dass Hochschulen autonome Einrichtungen sind, die ihre eigenen Profile ausbilden sollen, ergibt sich, dass nicht alles was geregelt werden kann, auch geregelt werden muss. Oft kann vor Ort besser entschieden werden, welche Detailregelung zu den lokalen Besonderheiten passt. Dem trägt das Gesetz an zahlreichen Stellen Rechnung. Nur beispielhaft seien folgende Punkte genannt:

- Regelungen zu Senat und Rektorat werden dereguliert und delegiert: Beim Senat kann die Hochschule die Zahl der Wahlmitglieder und deren Amtszeit künftig selbst bestimmen; die Obergrenze von 20 wurde aufgehoben; diese

bisher im Gesetz enthaltenen Regelungen sind nun in der Grundordnung zu treffen.

- Bisherige gesetzliche Regelungen zur Gremienarbeit, etwa zur Öffentlichkeit von Sitzungen oder zur Frage von geheimen oder offenen Abstimmungen werden in die Verantwortung der Hochschule gegeben.
- Beim Rektorat wurde die Begrenzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder aus dem Gesetz gestrichen und künftig der Grundordnung überlassen.
- Die Hochschulen regeln die Details der Beurlaubung von Studierenden, Mitwirkung in der Selbstverwaltung während der Beurlaubung, Prüfungsleistungen in der Beurlaubung und ähnliches selbst; allerdings mit Ausnahme der Tatbestände des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Zeiten der Pflege behinderter Angehöriger und ähnliches, die das Gesetz zur Wahrung des bisherigen Standards weiterhin regelt.
- Das Gesetz enthält künftig keine einschränkenden Regelungen mehr zu Parallelstudium (außer bei NC-Studiengängen) und Arbeit während des Studiums, weil es davon ausgeht, dass die Betroffenen damit selbst verantwortungsvoll umgehen.
- Einzelne Rechtsverordnungsermächtigungen, deren Gegenstände von den Hochschulen ebenso gut geregelt werden können, wurden in Satzungsermächtigungen für die Hochschulen umgewandelt.
- An verschiedenen Stellen gibt das Gesetz Regelmodelle vor, von denen die Hochschulen abweichen können. Beispiele sind die Besetzung des Hochschulrats (Regelmodell ist ein extern besetzter Hochschulrat, die Hochschulen können jedoch abweichen und einen gemischten Hochschulrat zulassen) und die Chancengleichheitsbeauftragte (Regelmodell ist die Zusammenführung der Gleichstellungsarbeit im akademischen und nicht-akademischen Bereich, die Beibehaltung der Trennung ist jedoch abweichend möglich).

## II. Einzelbegründung

### **Zu Artikel 1 (Landeshochschulgesetz)**

#### Zu § 1

#### Zu Absatz 1

Folgeänderung zu Absatz 2 Nummer 6.

## Zu Absatz 2

### Zu Nummer 2

Die gesonderte Erwähnung der Fakultät Sonderpädagogik der PH Ludwigsburg im Gesetz ist nicht erforderlich und kann entfallen. Auch bei den anderen Hochschulen werden Fakultäten nicht gesondert erwähnt. Eine Entscheidung zur Auflösung oder Verlagerung ist mit der Gesetzesänderung nicht unmittelbar verbunden. Der Minister rat hat jedoch mit Beschluss vom 19. März 2013 der Zusammenführung der Fakultät für Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg durch Umzug der Außenstelle Reutlingen auf den Campus Ludwigsburg zugestimmt. Der Umzug soll bis zum Wintersemester 2015/2016 abgeschlossen sein.

### Zu Nummern 4 und 6

Mit dem Gesetz vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422) wurde in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 4 und 6 geregelt, dass die im Gesetz im Einzelnen genannten Fachhochschulen „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ sind. Die Hochschulgattung „Fachhochschule“ wurde jedoch beibehalten. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird nun auch die Hochschulgattung „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ geändert und entsprechend klargestellt, dass die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen sind. Dieser Hinweis ist erforderlich, da in einigen anderen baden-württembergischen Landesgesetzen, in Gesetzen anderer Bundesländer und auch in Ausschreibungen und Förderprogrammen weiter die Bezeichnung „Fachhochschulen“ verwendet wird.

Die Umbenennung betrifft nicht nur das LHG, sondern zahlreiche andere Landesgesetze und Verordnungen (Folgeänderungen unter anderem im LBG, LBesGBW, LHGebG, HZG sowie in der HVVO und LBVO).

Nicht geändert wird der Begriff der „Fachhochschulreife“, da sich dieser nicht nur auf Baden-Württemberg bezieht und ansonsten die Mobilität der Studienberechtigten erschwert sein könnte.

In Nummer 6 erhalten die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst die Bezeichnung „Hochschulen für den öffentlichen Dienst“ (siehe auch § 69). Sie sind nach dem Gesetz Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen im Sinne des § 1 HRG.

Auch die „staatlich anerkannten Fachhochschulen“ erhalten die Bezeichnung „staatlich anerkannte Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ (siehe § 70 Absatz 4). Der Namensschutz nach § 75 erfasst künftig auch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

## Zu § 2

### Zu Absatz 1

#### Zu Satz 3 Nummer 4 Halbsatz 2

Die Freiheit der Forschung ist auch an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften umfassend gewährleistet. Die Streichung der bisherigen Wörter „im Rahmen ihrer Aufgaben“ bringt dies zum Ausdruck. Die Forschung und Entwicklung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll sich aber auch weiterhin entsprechend des besonderen Profils dieser Hochschulart schwerpunktmäßig anwendungsbezogenen Fragestellungen widmen.

### Zu Satz 4

Klarstellung, dass die Hochschulen Studierende bei Praktika in allen Einrichtungen unterstützen, nicht nur in Wirtschaftsbetrieben.

### Zu Absatz 3

#### Zu Satz 1

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die Hochschulen nicht nur die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern berücksichtigen sollen, sondern auch die der Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen.

#### Zu Satz 2

Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen benötigen in zahlreichen Bereichen eine besondere Unterstützung durch ihre Hochschule. Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit sind für diesen Personenkreis eine wichtige Ansprechperson, da sie erforderliche Informationen bündeln und spezifische Hilfestellung geben können. Die Regelung verpflichtet daher alle Hochschulen zur Bestellung von Behindertenbeauftragten. Weitere Vorgaben zu den

Aufgaben, zur Wahl oder Bestellung sowie zur Ausstattung der Behindertenbeauftragten macht das Gesetz nicht. Die hierfür erforderlichen Mittel stellen die Hochschulen in ihrem Haushalt bereit. Die Aufgaben der Behindertenbeauftragten regeln die Hochschulen in ihren Grundordnungen. Zudem erfolgt eine Klarstellung, dass der gesetzliche Auftrag der Hochschulen sich auch auf chronisch kranke Studierende bezieht. Für bereits in Kraft befindliche Grundordnungen gilt die Übergangsregelung in Artikel 18 § 1.

Zu Absatz 4

Die Hochschulaufgaben werden zum einen um die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zum anderen um die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Vielfalt und die Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe erweitert.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Mit dem neuen Satz 1 wird die Verantwortung der Hochschulen für die Entwicklung der Gesellschaft betont. Weil der gesellschaftliche Wandel in fast allen Sektoren zunehmend wissensbasiert ist, steigt auch die Bedeutung des Wissens- und Technologietransfers als Aufgabe der Hochschulen insgesamt.

Zu Satz 2

Der Fortschritt der Wissenschaft beruht darauf, dass die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit rezipiert, kritisiert und weiterentwickelt werden können. Die freie und ungehinderte Verfügbarkeit wissenschaftlicher Informationen ist daher für die Umsetzung und Nutzung von überwiegend öffentlich finanzierten Forschungsergebnissen in der Praxis ein erfolgskritischer Faktor. Die Veröffentlichung dieser Ergebnisse auch im Wege des „Open Access“ liegt daher sowohl im Interesse der Hochschulen als auch des Landes. Dadurch können Sichtbarkeit und ökonomische Relevanz von Forschungsergebnissen deutlich erhöht werden. Siehe hierzu auch § 28 Absatz 3. Im Übrigen wird der Begriff „Entwicklungsvorhaben“ durch den im Sprachgebrauch inzwischen üblicheren Begriff „Entwicklung“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 5 wurde aufgehoben, weil sich eine neugestaltete Regelung zur Gründung von und Beteiligung an Unternehmen in § 13a befindet.

### Zu § 3

#### Zu Absatz 3

Der bisherige Satz 3, wonach die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet, wird gestrichen. Er ist redundant, weil sich dies bereits aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG ergibt. Durch die Streichung wird klargestellt, dass die Bindung an die Verfassung auch für die Forschung gilt.

#### Zu Absatz 4

Folgeänderung aus der Neugliederung des § 29.

### Zu § 4

#### Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 1 Satz 1. An den Hochschulen sollen Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) insbesondere mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft gefördert werden. Die Hochschulen entwickeln konkrete Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und setzen diese um. In Satz 2 wird das Leitprinzip Gender Mainstreaming, nach dem bei allen politischen und administrativen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die konkreten Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen sind, durch eine eigenständige Regelung gestärkt.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Amt der Chancengleichheitsbeauftragten. Die Chancengleichheitsbeauftragte ist künftig sowohl für den wissenschaftlichen als auch den nichtwissenschaftlichen Bereich zuständig. Mit der Zusammenführung der bisherigen Ämter der Gleichstellungsbeauftragten (wissenschaftlicher Bereich) und der Beauftragten für Chancengleichheit (nichtwissenschaftlicher Bereich) sollen bestehende Doppelstrukturen abgebaut und Chancengleichheit an den Hochschulen insgesamt gestärkt werden. Hochschulen, die aufgrund ihrer Größe bisher keine Beauftragte für Chancengleichheit bestellt haben, können entweder in der Grundordnung vorsehen, dass sie weiterhin lediglich eine Gleichstellungsbeauftragte für den wissenschaftlichen Be-



reich wählen. In diesem Fall gelten wie bisher das Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) für den nichtwissenschaftlichen Bereich und das LHG für den wissenschaftlichen Bereich. Oder es wird eine Chancengleichheitsbeauftragte gewählt, die für beide Bereiche zuständig ist. Die bisher geregelte Obergrenze bei der Anzahl der Stellvertreterinnen wird aufgehoben. Um den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen zu können, wird die Amtszeit in der Grundordnung festgelegt.

Satz 2 regelt, dass - wie bisher - in Ausnahmefällen auch ein männlicher Beschäftigter zum Chancengleichheitsbeauftragten oder zum Stellvertreter bestellt werden kann; dies kann der Fall sein, wenn sich keine weibliche Beschäftigte findet, die zur Übernahme des Amtes bereit ist. In den Fällen eines männlichen Chancengleichheitsbeauftragten oder eines männlichen Stellvertreters gelten die Regelungen des LHG für diesen entsprechend (Satz 4). Zudem kann nach Satz 2 in Ausnahmefällen auch von der Wahl einer Beschäftigten abgesehen und eine Bestellung durchgeführt werden (zum Beispiel, wenn sich nur eine Beschäftigte zur Übernahme des Amtes bereit erklärt).

Satz 3 ermächtigt das Wissenschaftsministerium, in einer Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren und zur Bestellung der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen zu regeln. Dort ist auch zu regeln, in welchen Fällen von einer Wahl abgesehen werden kann (so beispielsweise bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber).

Bisher war in § 4 Absatz 2 Satz 3 geregelt, dass der Senat die Reihenfolge der Stellvertretung festlegt. Jetzt obliegt dies der Chancengleichheitsbeauftragten nach Satz 5 Halbsatz 1 selbst. Zudem wird in Satz 5 Halbsatz 2 klargestellt, dass den Stellvertreterinnen Geschäftsbereiche zugeordnet werden können.

Zu Absatz 3

Aufgrund der Zusammenführung der Bereiche Wissenschaft und Nichtwissenschaft wird in Absatz 3 Satz 1 die Zuständigkeit der Chancengleichheitsbeauftragten im Vergleich zur bisherigen Regelung um nicht wissenschaftlich tätige Frauen erweitert.

Satz 2 betont die frühzeitige und umfassende Information der Chancengleichheitsbeauftragten in allen Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit ihrer Aufgabe und der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Beteiligung stehen. Die Regelung wird an die Formulierung des ChancenG (§ 20 Absatz 2) angepasst.

Die Sätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Regelungen des Absatzes 7. Das Gesetz sieht in Satz 3 eine weitergehende Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten im Rektorat nicht vor. Es ist dem Rektorat jedoch unbenommen, in seiner Geschäftsordnung Regelungen über die Art der Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten zu treffen: Diese kann sowohl in Form einer generellen ständigen Beziehung als auch in einer themenbezogenen Beziehung im Einzelfall als Sachverständige mit beratender Stimme erfolgen.

Die bisherige beratende Mitgliedschaft in den Berufungs- und Auswahlkommissionen wird in Satz 6 zu einer Mitgliedschaft kraft Amtes geändert, das heißt die Chancengleichheitsbeauftragte hat in beiden Kommissionen ein Stimmrecht. Klargestellt wird, dass es sich bei Auswahlkommissionen um Kommissionen nach § 51 zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren handelt. Die Chancengleichheitsbeauftragte kann sich wie bisher in beiden Kommissionen vertreten lassen. Es wird klargestellt, dass sie sich nicht nur durch förmlich bestellte Stellvertreterinnen, sondern auch durch andere geeignete Personen vertreten lassen kann. Diese Aufgabe kann insbesondere von sogenannten Fakultätsgleichstellungsbeauftragten wahrgenommen werden. Es steht der Hochschule frei, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte einzusetzen. Sie dürfen jedoch die Rechte der Chancengleichheitsbeauftragten nicht einschränken.

Die bisherige Regelung zur beratenden Mitgliedschaft in den Fakultäts- und Sektionsräten sowie den Örtlichen Aufsichtsräten und Örtlichen Senaten der DHBW wird unverändert beibehalten.

In Satz 8 entfällt die bisherige Beschränkung des Absatzes 3 Satz 3, wonach eine Beteiligung nur für den Fall vorgesehen war, dass sich sowohl Frauen als auch Männern um eine Stelle beworben haben. Damit wird die Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten ausgeweitet.

Mit Satz 9 wird ein Gleichklang mit den Regelungen des KIT-Gesetzes und des Chancengleichheitsgesetzes bewirkt.

Satz 10 entspricht der bisherigen Regelung.

Mit der Verankerung eines förmlichen Beanstandungsrechts in den Sätzen 11 bis 13 wird die Stellung der Chancengleichheitsbeauftragten gestärkt. Es orientiert sich am Beanstandungsrecht des Chancengleichheitsgesetzes (§ 22 ChancenG).

Satz 14 regelt wie bisher, dass die Chancengleichheitsbeauftragte dem Senat jährlich einen Bericht über ihre Arbeit erstattet. Zudem wird neu das Recht aufgenommen, auch dem Hochschulrat jährlich über ihre Gleichstellungsarbeit zu berichten. Wie das Rektorat kann darüber hinaus der Hochschulrat in seiner Geschäftsordnung zusätzlich eine Regelung über die Art der Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten treffen.

#### Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 entspricht in Bezug auf die Ausstattung dem bisherigen Recht. Danach ist die Chancengleichheitsbeauftragte zur wirkungsvollen Ausübung ihres Amtes auf eine ausreichende Personal- und Sachausstattung seitens der Hochschule angewiesen. Im Grundsatz wird die bisherige Regelung zur Entlastung in Satz 2 beibehalten; neu aufgenommen wird eine Regelung zur Entlastung der Stellvertreterinnen. Darüber hinaus trifft das Wissenschaftsministerium in einer Rechtsverordnung abhängig von der Größe der Hochschule Regelungen für die Mindestentlastung der Chancengleichheitsbeauftragten (Satz 3). Erfolgt die Entlastung bei Professorinnen und sonstigen Personen mit Lehrverpflichtung in Form einer Ermäßigung des Lehrdeputats, ist dieses Deputat nach Satz 4 in der zuständigen Lehreinheit auszugleichen.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass künftig mit dem Chancengleichheitsplan nur noch ein Plan für das gesamte Personal der Hochschulen zu erstellen ist. Der Chancengleichheitsplan ist wie bisher Teil der Struktur- und Entwicklungspläne. Die Regelung gilt auch für diejenigen Hochschulen, die für eine Trennung der Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit optieren. Der Chancengleichheitsplan sollte bei der Bestandsaufnahme und Auswertung der Beschäftigtenstruktur jedoch getrennte Kapitel für den wissenschaftlichen Bereich und den nichtwissenschaftlichen Bereich vorsehen, um die Beteiligung des Personalrats nach Maßgabe des § 79 Absatz 3 Nummer 17 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) zum den nichtwissenschaftlichen Bereich betreffenden Teil des Plans zu erleichtern. Die Chancengleichheitsbeauftragte ist bei der Erstellung des Chancengleichheitsplans frühzeitig zu beteiligen.

Die Zielvorgaben im Bereich des wissenschaftlichen Personals sollen sich mindestens am sogenannten „Kaskadenmodell“ orientieren. Danach ergeben sich die Ziele für die Anteile des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts auf jeder wissenschaftli-

chen Qualifizierungs- bzw. Karrierestufe aus den Anteilen der darunter liegenden Qualifizierungsstufe.

Nach Satz 4 kann das Wissenschaftsministerium Vorgaben zur einheitlichen Ausgestaltung der Chancengleichheitspläne treffen; es kann insbesondere Vorgaben für Mindestinhalte und Strukturen vorgeben. Der nach dem ChancenG ebenfalls vorgesehene Zwischenbericht legt dar, inwieweit die im Chancengleichheitsplan festgelegten Ziel- und Zeitvorgaben zum Zeitpunkt der Berichterstattung erreicht wurden und welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind.

Zu Absatz 6

Bisher war die Einrichtung einer beratenden Gleichstellungskommission in § 4 Absatz 2 Satz 4 fakultativ vorgesehen. Mit der Neuregelung in Absatz 6 wird die Verbindlichkeit zur Einrichtung einer Gleichstellungskommission erhöht.

Zu Absatz 7

Auch an den (örtlichen) Studienakademien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wird die Bezeichnung der örtlichen Beauftragten angepasst.

Zu Absatz 8

Mit der Regelung in Absatz 8 wird den Hochschulen ermöglicht, die bisherige Trennung der Ämter beizubehalten. In diesem Fall ist eine entsprechende Regelung in der Grundordnung vorzusehen. Für das nichtwissenschaftliche Personal gilt das ChancenG; die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem LHG. Die bisherigen Regelungen zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten aus § 4 Absatz 2 gelten mit der Maßgabe, dass die Begrenzung bei der Anzahl der Stellvertreterinnen aufgehoben wurde. Die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten orientiert sich an den Regelungen zur Mindestentlastung in der Rechtsverordnung nach Absatz 4.

Zu Absatz 9

Die bisherige Regelung, nach der die Gleichstellungsbeauftragte Ansprechpartnerin bei sexueller Belästigung für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen war, wird erweitert. Es soll künftig sowohl eine weibliche als auch eine männliche Ansprechperson bestellt werden. Dies kann für weibliche Ansprechpersonen weiterhin

die Chancengleichheitsbeauftragte sein. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Die Hochschule regelt das Verfahren zum Umgang mit sexueller Belästigung und die vertrauliche Behandlung von Informationen.

#### Zu § 5 Absatz 1 Halbsatz 2

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass sich die Qualitätssicherung an Hochschulen auch auf Promotionsverfahren zu erstrecken hat. Ein Qualitätssicherungssystem für das Promotionswesen wird beispielsweise auch das Kollegialitätsprinzip insbesondere bei der Annahme und Zulassung zur Promotion vorsehen.

#### Zu § 6

##### Zu Absatz 4 Satz 3

Nach der bisherigen Regelung wurde die Leitung von gemeinsamen (hochschulübergreifenden) Einrichtungen von den Rektoraten auf Vorschlag der Senate bestimmt. Bei größeren Verbänden mit vielen beteiligten Hochschulen gab es hierbei in der Praxis Probleme. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird die Leitung künftig allein von den Rektoraten bestimmt.

##### Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 ermöglicht den Hochschulen, sich zur gemeinsamen Erfüllung von Hochschulaufgaben zu einem „Rechtsfähigen Hochschulverband (RHV)“ zusammenzuschließen. Auch das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung einen solchen Verband gründen. Die Schaffung der Möglichkeit eines RHV folgt einem Bedürfnis aus der Praxis. Dementsprechend legt der neue Absatz 5 den Gründungszweck mit dem Hinweis auf (alle) Hochschul- oder sonst nach dem LHG übertragenen Aufgaben weit an. Das können gemeinsame Einrichtungen sein, die etwa die Trägerschaft für gemeinsame Hilfs- und Versorgungsbetriebe, zum Beispiel gemeinsame Rechenzentren, übernehmen, aber auch solche, die den Zwecken von Forschung und Lehre gewidmet sind; im letzteren Fall ist den Anforderungen der §§ 3 und 10 Absatz 3 Rechnung zu tragen. Das Gesetz weist dem RHV den Status einer rechtsfähigen Körperschaft des Öffentlichen Rechts zu. Dies bedeutet, dass der Verband mitgliederschaftlich verfasst ist. Mitglieder können nach Satz 1 die Hochschulen sein. Der Verweis auf § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) ermöglicht auch die Mitgliedschaft anderer juristischer Perso-

nen des Öffentlichen Rechts oder auch von privaten Rechtsträgern. Auch das Land kann sich an einem RHV beteiligen, wenn die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit den Hochschulen auch den Landesinteressen dient.

Um Unklarheiten über das anzuwendende Haushaltsrecht zu vermeiden, ordnet Satz 7 die Geltung der LHO an.

#### Zu § 8 Absatz 1

Die bisherigen Sätze 2 und 3 regelten, dass Rechtsformänderungen durch Gesetz vorgenommen und reformorientierte Hochschulmodelle durch Gesetz erprobt werden können. Diese Sätze können entfallen, da eine Rechtsformänderung und Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle durch Gesetz, wie bisher, immer möglich ist; hierzu bedarf es aber keiner gesonderten Regelung im LHG. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

#### Zu § 9

Zu Absatz 2

Zu Satz 2, Halbsatz 2

Für Amtsträgerinnen und -träger in einem Beamtenverhältnis auf Zeit soll durch die Konkretisierung klargestellt werden, dass auch das jeweilige Beamtenverhältnis auf Zeit ohne weitere Zwischenakte bis zum Ende der Amtsfortführungspflicht nach Halbsatz 1 fortbesteht.

Zu Satz 3 Halbsatz 1

Mit der Regelung wird klargestellt, dass auch das Wissenschaftsministerium die Weiterführung der Amtsgeschäfte durch die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber ablehnen kann. Auch in diesem Fall hat die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter die Amtsgeschäfte weiterzuführen.

Zu Absatz 4 Satz 4

Der neue Satz 4 in Absatz 4 stärkt die Beteiligungsrechte von Personen, die mindestens ein Viertel, aber weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals an der Hochschule tätig sind. Sie erhalten das aktive Wahlrecht, kön-

nen also bei den Wahlen zu den Vertretungsorganen in der Hochschule wählen. Beim passiven Wahlrecht bleibt es bei der bisherigen Regelung; danach kann die Hochschule in der Grundordnung auch diesem Personenkreis das passive Wahlrecht gewähren, wenn dies im Hinblick auf die Bedürfnisse der konkreten Hochschule angemessen und sachgerecht erscheint. Die neue Regelung gilt auch für Lehrbeauftragte an Musikhochschulen im Hinblick auf deren besondere Bedeutung für die Ausbildung an diesen Hochschulen.

#### Zu Absatz 7 Satz 3

Nach bisheriger Rechtslage konnten Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisteten in der Regel ein Amt der Selbstverwaltung nicht ausüben. Ausnahmen bedurften einer Entscheidung des Dekanats, bei zentralen Gremien des Rektorats, jeweils nach Anhörung der Praxisstelle. Die Neuregelung im neuen Satz 3 dient nun der Vereinfachung des Verfahrens sowie einer Anpassung an die Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft. Studierende der Dualen Hochschule können auch weiterhin in der Praxisphase ein Amt der Selbstverwaltung ausüben.

#### Zu § 10

#### Zu Absatz 1 Satz 3

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 sind alle Doktorandinnen und Doktoranden Mitglieder der Hochschule. Bei der Zuordnung zu den Mitgliedergruppen gab es in der Vergangenheit immer wieder Auslegungsprobleme. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet werden und alle anderen der Gruppe der Studierenden (siehe hierzu auch die Übergangsregelung in Artikel 18 § 3). Die Promovierenden bilden nach § 38 Absatz 7 zudem einen Promovierendenkonvent, in dem sie die sie speziell betreffenden Fragen behandeln können (siehe auch Begründung zu § 38 Absatz 7).

#### Zu Absatz 4

#### Zu Satz 1 Halbsatz 2

Der Senat erhält, wie der Hochschulrat nach § 20 Absatz 5a, die Möglichkeit auch in anderen Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 2 die Öffentlichkeit zu bestimmten Sitzungen zuzulassen.

### Zu Satz 3 Teilsätze 2 und 3

In bestimmten Fallkonstellationen hat sich die geheime Abstimmung in Personalangelegenheiten als unpraktikabel erwiesen, zum Beispiel wenn nur eine Person zur Abstimmung steht. Den Hochschulen soll daher mit dieser Regelung die Möglichkeit gegeben werden, in bestimmten Bereichen die geheime Abstimmung in das Ermessen des entscheidenden Gremiums zu stellen. Da diese Norm dem Schutz von Personen bezweckt, soll in jedem Einzelfall eine Entscheidung über eine eventuell offene Abstimmung erfolgen. Es soll daher nur dann von der geheimen Abstimmung abgewichen werden können, wenn die Abstimmung unter die Ausnahmeregelung in der Grundordnung fällt und das Gremium dies einstimmig beschließt.

### Zu Absatz 6 Satz 1

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung auch gewählte Stellvertreter erfasst.

### Zu Absatz 7

Folgeänderung aus dem Wegfall der Trimesterregelung in § 29 Absatz 4.

### Zu § 11

#### Zu Absatz 2 Satz 2

Anpassung des Verweises in § 8 Absatz 1.

#### Zu Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag derjenigen Einrichtung eingestellt, der sie zugeordnet werden. Nach der bisherigen Regelung oblag die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Leitungsfunktionen dieser Einrichtungen dem Vorschlag des Senats. Die Neuregelung ermöglicht es nun, dass die Hochschulen das Verfahren zur Bestimmung der Leitung dieser Einrichtungen nach Praktikabilitätsregelungen in der Grundordnung selbst treffen, zumal die Vorschrift in der Praxis keine große Rolle spielt.

Die Änderung in Satz 3 ist eine redaktionelle Korrektur im Hinblick auf die Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 4.



### Zu § 13

#### Zu Absatz 4 Satz 7

Künftig kann das Ministerium auch die Umstellung der Wirtschaftsführung der Hochschulen auf die Grundsätze des § 26 LHO verfügen. Benchmarking und Vergleiche der Wirtschaftlichkeit zwischen den Hochschulen sind nur möglich, wenn diese ein einheitliches System der Wirtschaftsführung anwenden.

### Zu § 13a

Der neue § 13a löst die bisherige Regelung in § 2 Absatz 5 ab. In der neuen Vorschrift wird das Recht der wirtschaftlichen Betätigung der Hochschulen grundsätzlich überarbeitet und auf eine neue Basis gestellt. So hat sich die strikte Begrenzung der Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen auf die Betätigungsfelder Technologietransfer, Verwertung von Forschungsergebnissen und wissenschaftliche Weiterbildung nicht bewährt. In der Praxis traten häufig Abgrenzungsfragen und nachvollziehbare Erfordernisse von Unternehmensgründungen oder -beteiligungen außerhalb dieser Felder auf. So eröffnet Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 dem Wissenschaftsministerium die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung weitere Felder zu definieren, auf denen die Hochschulen Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen können. Dadurch können die Handlungsspielräume der Hochschulen erweitert werden. Die Begrenzung auf die Aufgaben der Hochschulen nach § 2 LHG ergibt sich explizit aus Absatz 1.

Gleichzeitig werden die Voraussetzungen, die für die Zulässigkeit einer Unternehmensgründung oder -beteiligung erfüllt sein müssen, umgestaltet. Mit der Neugestaltung sollen die Voraussetzungen und einzuhaltenden Rahmenbedingungen deutlicher als bisher im Gesetz herausgearbeitet werden. Sie dienen auch der Beseitigung der vom Rechnungshof mancherorts festgestellten Professionalitätsdefizite in der Führung hochschulischer Unternehmen. Neben den schon bisher in § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 2 bis 4 enthaltenen Regelungen, die in die neue Vorschrift übernommen werden, sieht das Gesetz künftig den Vorrang der Eigenerledigung vor. Dieser soll sicherstellen, dass die Gründung privatrechtlicher Unternehmen erst in den Blick genommen werden kann, wenn der mit dem Unternehmen verfolgte Zweck als reguläre Hochschulaufgabe durch die Hochschulverwaltung in der Letztverantwortung des Rektorats aus darzustellenden Gründen wirtschaftlich und effizient nicht zu erreichen ist. Erst wenn die Prüfung negativ ausfällt, darf eine Unternehmens-

gründung oder -beteiligung in den Blick genommen werden. Das Prüfungsergebnis sollte dokumentiert werden.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs wird verbessert, Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2:

Bei der Mehrheitsbeteiligung besteht es wie bisher weiter; für Beteiligungen ab wenigstens einem Viertel wird es für die Hochschulen verpflichtend, im Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs festzuschreiben. Bislang war das eine Soll-Vorschrift; nunmehr wird die Aufnahme eines entsprechenden Prüfungsrechts in den Gesellschaftsvertrag zur Zulässigkeitsvoraussetzung einer Gründung oder Beteiligung.

Die Bindung an den Tarif des Landes oder einen anderen, fachlich passenden Tarifvertrag wird sichergestellt, Absatz 5. Die fachliche Passung ergibt sich aus Unternehmenszweck und geplanter oder tatsächlicher Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Die Bindung an einen Tarif gewährleistet eine angemessene Vergütung und stellt sicher, dass übertarifliche Bezahlungen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich werden.

Das Gesetz erkennt in Absatz 2 Satz 2 an, dass in Einzelfällen bei den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 5 bis 7 Ausnahmen erforderlich werden könnten und sieht daher ein Ausnahmerecht vor, dessen Ausübung aber der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und im Falle des Prüfungsrechts auch des Einvernehmens des Rechnungshof bedarf.

Künftig zählt - wie im staatlichen Beteiligungsrecht - auch als Mehrheitsbeteiligung, wenn mehrere Hochschulen in der Summe eine Mehrheit halten, siehe Absatz 6 Satz 1. Auch Unterbeteiligungen werden mitgerechnet.

Die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes in den Unternehmen der Hochschulen wird sichergestellt. Bei einer Beteiligung von wenigstens einem Viertel bis zur Hälfte müssen die Hochschulen die Anwendung im Gesellschaftsvertrag (der AG-Satzung) verankern; bei einer Mehrheitsbeteiligung gilt der PCGK kraft Gesetzes, siehe dazu Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 3.

In Absatz 2 Nummer 9 sind die bisherigen Betätigungsfelder für die wirtschaftliche Betätigung übernommen. Allerdings eröffnet diese Vorschrift - einem Bedürfnis aus der Praxis folgend - die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums weitere Betätigungsfelder zu definieren.

Der Absatz 2 gestaltet alle dort genannten Voraussetzungen als Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Unternehmensgründung oder -beteiligung. Für die Anforderungen aus den Ziffern 5 bis 7 wird eine Ausnahmemöglichkeit mit Zustimmung durch das MWK vorgesehen.

Die Transparenz für die Hochschulgremien wird dadurch verbessert, dass in § 20 Absatz 10 - wie im Parlaments- und Kommunalrecht schon immer üblich - ein Beteiligungsausschuss eingerichtet wird. Die Kenntnisse über Umfang und Stand der Beteiligungen der Hochschule sind für eine angemessene Begleitung des Rektorats durch die Gremien Voraussetzung. Dieser Ausschuss besteht aus gleich vielen Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats (das Nähere regelt die Grundordnung). Das Rektorat berichtet ihm regelmäßig über vorhandene und geplante Beteiligungen sowie über deren wirtschaftliche Entwicklung. Der Ausschuss berät das Rektorat und gibt Empfehlungen an die Gremien ab.

Für Gesellschaften oder Beteiligungen, die am 1. Oktober 2013 bereits bestehen, sieht Artikel 18 § 4 Übergangsregelungen vor.

#### Zu § 14 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (alt)

Im Zuge der Konzentration der Aufgaben des Hochschulrats entfällt seine bisherige Kompetenz, Zuwendungen zum Körperschaftsvermögen auch für andere Zwecke als die Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung zuzulassen.

#### Zu § 15

##### Zu Absatz 1

Entsprechend dem Ziel der Gesetzesnovelle erhalten hier der Vorstand mit der Bezeichnung Rektorat und der Aufsichtsrat mit der Bezeichnung Hochschulrat wieder hochschuladäquate Bezeichnungen.

##### Zu Absatz 2 Satz 1 bis 3

Die Hochschulen können wie bisher eine Regelung in der Grundordnung treffen, wonach das Rektorat die Alternativbezeichnung „Präsidium“ führt; um an der Dualen Hochschule Verwechslungen zwischen den Rektoraten der Studienakademien - die keine Rektorate im Sinne des §15 sind - und dem (zentralen) Rektorat zu vermeiden, führt dort Letzteres die Bezeichnung „Präsidium“. An den Universitäten kann der

Hochschulrat die Bezeichnung „Universitätsrat“ führen. Ansonsten gibt es zukünftig keine Möglichkeit mehr, in der Grundordnung eine Alternativbezeichnung für den Hochschulrat zu bestimmen.

#### Zu Absatz 7 Satz 2

Zum Hintergrund dieser Änderung siehe die Allgemeine Begründung Ziffer 5 und die Begründung zu § 27a bis § 27e. Dementsprechend wird die Aufsicht über die Einrichtungen der Studienakademien auch dem Präsidium (zentrales Rektorat) zugewiesen und gleichzeitig die Möglichkeit der Delegation auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie eröffnet.

#### Zu Absatz 8

Bisher konnte nur die Forschung unabhängig von einer oder mehreren Fakultäten in zentralen Einheiten organisiert werden. Für Lehre und Studium ließ das Gesetz nur die Anbindung an eine oder mehrere Fakultäten zu, nicht aber an eine zentrale Einrichtung, die dem Rektorat zugeordnet ist. Der neue Absatz 8 trägt einem aus der Praxis kommenden Bedürfnis Rechnung, zentralen Einheiten, die Aufgaben der Forschung wahrnehmen, auch Aufgaben in der Lehre zuordnen zu können (Einheit von Forschung und Lehre). Damit können Lehr- und Forschungseinheiten geschaffen werden, die zentral angesiedelte Forschung mit - ebenfalls zentral angesiedelter - Lehre verbinden. Dazu gehören etwa Graduate Schools, die fakultätsübergreifende Forschungsthemen bearbeiten und dazu auch fakultätsübergreifende Lehre oder einen fakultätsübergreifenden Studiengang anbieten wollen. Der neue Absatz 8 ermöglicht ferner, Themenfelder in Forschung und Lehre zentral anzubinden, die nicht einer Fakultät zugeordnet werden können, etwa weil sie dort vom Wissenschaftsverständnis oder der Wissenschaftssystematik nicht hinpassen; ein Beispiel hierfür wäre eine zentrale Einheit für eine nicht-christliche Theologie, die nicht an die traditionellen christlichen Theologien angegliedert werden kann, andererseits wegen der Glaubensbindung aber auch nicht zu den empirischen Wissenschaften zählt. Als „zentrale Einheit“ im Sinne des Absatzes 8 kann im Einzelfall auch eine Professur gelten, wenn es zwingende Gründe gibt, ihren Arbeitsbereich in Forschung und Lehre zentral - fakultätsunabhängig - anzubinden.

Nachdem zentrale Einheiten zu keiner Fakultät gehören, das LHG bislang die Regelungen zur Gestaltung und Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der Lehrverpflichtung jedoch ausschließlich der Fakultät und deren Organen zugeordnet hat, sieht die neue Vorschrift bei solchen Einheiten die Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten durch die zentralen Organe vor. Die Verantwortung für die Lehre ein-

schließlich der Qualitätssicherung geht damit auf die zentralen Organe über. Allerdings kann die Grundordnung, sofern die zentrale Einheit eine entsprechende Größe hat, diese Rechte auch auf Organe dieser Einheit übertragen. Entsprechend sieht die Vorschrift auch vor, dass die Grundordnung die Organisations- und Leitungsstrukturen regelt.

Sofern eine zentrale Einheit einen Studiengang anbietet, muss die Grundordnung auch regeln, an welcher Stelle (zentrale Einheit oder Fakultät) die dort immatrikulierten Studierenden ihre Rechte ausüben, die sich aus der Mitgliedschaft in der Hochschule und der Verfassten Studierendenschaft ergeben.

Von den gemeinsamen Einrichtungen nach Absatz 6 unterscheidet sich die zentrale Einheit dadurch, dass sie eine zentrale, also nicht von den Fakultäten getragene Einheit ist. Die zentrale Einheit nach dem neuen Absatz 8 ist ein Spezialfall einer zentralen, dem Vorstand zugeordneten Einrichtung nach Absatz 7; wegen des Vorrangs der Spezialvorschrift des Absatzes 8 findet kraft gesetzlicher Anordnung nur der Absatz 7 Satz 2 Anwendung.

#### Zu § 16

##### Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

Bisher hat das Gesetz höchstens drei hauptamtliche Vorstandsmitglieder vorgesehen. Künftig erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, die Anzahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder in der Grundordnung selbst festzulegen. Damit besteht für die Hochschulen die Möglichkeit, die Rektorate zu stärken und deren Handlungsspielräume zu vergrößern.

Im Hinblick auf die Fokussierung des Hochschulrats auf die Kernzuständigkeiten in den Bereichen Strategie, Kontrolle und Finanzen entfällt die Beschlusskompetenz des Hochschulrats zur Einführung eines zusätzlichen hauptamtlichen Rektoratsmitglieds. Diese Entscheidung kann nur noch in der Grundordnung getroffen werden.

##### Zu Absatz 2 Satz 1, Halbsatz 2

Dies ermöglicht es, auch Regelungen für den Fall zu treffen, dass das gesamte Rektorat verhindert ist.

##### Zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 14 und Nummer 15

Zum Hintergrund dieser Änderung siehe die Allgemeine Begründung Ziffer 5 und die Begründung zu § 27a bis § 27e. Dem Präsidium („zentrales Rektorat“), das als Or-

gan für das Gesamtsystem „DHBW“ die Verantwortung trägt, vertraut das Gesetz die Leitung der Studienakademien förmlich an, regelt aber gleichzeitig, dass Leitungsaufgaben auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen werden (siehe Absatz 8), wenn nicht übergeordnete Belange der Hochschule entgegenstehen (siehe Begründung zu Absatz 8, ferner auch zu § 15 Absatz 7 Satz 2, 17 Absatz 8 Satz 6 und § 27a).

Zentral und übergreifend wirkende Aufgaben müssen auch dem Präsidium der DHBW („zentrales Rektorat“) zugeordnet werden. Eine solche Aufgabe ist die Berechnung und Festsetzung von Studienkapazitäten, die für alle Studienakademien nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen haben. Die entsprechende Regelung des bisherigen § 27c Absatz 1 Satz 3 wird daher angepasst und als neue Nummer 15 in § 16 Absatz 3 Satz 2 verortet. Unverändert bleibt die Aufgabe des Örtlichen Aufsichtsrates nach § 27a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die Studienkapazitäten an der Studienakademie mit den Ausbildungskapazitäten in den Ausbildungsstätten abzustimmen.

Zu Absatz 6 Satz 3

Mit der Einführung eines Berichts des Rektorats im Senat und im Hochschulrat zum Stand der Umsetzung der Gleichstellungsziele wird die besondere Verantwortung der Hochschulleitung für das Thema Chancengleichheit von Frauen und Männern zum Ausdruck gebracht.

Zu Absatz 8

Zum Hintergrund dieser Änderung siehe die Begründung zu Absatz 3, die Allgemeine Begründung Ziffer 5 und die Begründung zu § 27a bis § 27e. Absatz 8 sieht als Beispiele für mögliche Delegationen eine Vielzahl von Materien vor, die das Präsidium der DHBW („zentrales Rektorat“) auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen kann. Es handelt sich im Wesentlichen um die Themenfelder, die bisher in § 27b Absatz 2 geregelt waren. Das Gesetz geht davon aus, dass diese Aufgaben grundsätzlich vom Präsidium delegiert werden, es sei denn, dass übergeordnete Belange der Hochschule dem entgegenstehen. Diese Belange können vielfältig sein, weswegen das Gesetz diese allgemeine Formulierung wählt. Im Einzelfall muss ein solcher Belang konkret identifiziert und abgewogen werden mit der gesetzlichen Grundsatzentscheidung für eine Delegation. Delegationen sind widerruflich, wobei auch hier übergeordnete Belange der Hochschule für den Widerruf gegeben sein müssen.

## Zu § 17

### Zu Absatz 1 Satz 4

Der Vorsitz im Senat bei der Rektorin beziehungsweise beim Rektor bleibt gesetzliches Regelmodell. Dem Senat soll jedoch ermöglicht werden, im Einvernehmen mit dem Hochschulrat (§ 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 13) eine Regelung in der Grundordnung zu treffen, nach der der Senatsvorsitz bei einem gewählten Mitglied des Senats liegt.

### Zu Absatz 3

#### Zu Satz 3

Mit der Möglichkeit, dass die Rektorin oder der Rektor die Bezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“ und die Prorektorinnen oder Prorektoren die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“ führen, folgt das Gesetz einem Bedürfnis aus der Praxis. Geregelt wird das in der Grundordnung. Um an der Dualen Hochschule Verwechslungen zwischen den Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien - die keine Rektorinnen oder Rektoren im Sinne des § 17 sind - und den Rektorinnen und Rektoren als Mitglieder des (zentralen) Rektorats zu vermeiden, führen dort Letztere die Bezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“ und „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“. Bei den Begriffen Präsidentin, Präsident, Vizepräsidentin und Vizepräsident handelt es sich nicht um Amtsbezeichnungen (statusrechtliche Ämter), sondern nur um hochschulrechtliche Bezeichnungen.

#### Zu Satz 6

Der bisherige Satz 6 wird gestrichen, da die Sonderregelung für die DHBW (Ernenennung zum Präsidenten) durch die Angleichung der Terminologien beim statusrechtlichen Amt nicht mehr erforderlich ist. Dadurch auch Folgeänderung in Satz 2.

### Zu Absatz 5

Das neue Leitbild geht davon aus, dass die Trägerschaft der Hochschulen auf zwei Schultern ruht: den Mitgliedern der Körperschaft als der „Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden“, die ihre Vertretung im Senat finden und dem Land, dem die Hochschule als Institution zugeordnet ist und dessen Interessen in der Wahl vom Hochschulrat getragen werden. Ferner wird davon ausgegangen, dass es eines Zu-

sammenspiels der Gremien bedarf. Dementsprechend wird ein neues Verfahren für die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder eingeführt. Die Rektoratsmitglieder sollen zur Stärkung ihrer Autorität und Akzeptanz durch Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule direkt legitimiert werden. Deshalb soll der Senat bei der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gestärkt und nicht - wie bislang - auf die Rolle einer „zweiten Kammer“ mit reiner Bestätigungsfunktion beschränkt werden. Der Hochschulrat soll aber wegen der strategischen Relevanz der Besetzung der Leitungsebene seine prägende Rolle bei der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder behalten, nicht zuletzt, um seine Unabhängigkeit zu stärken. Gleichzeitig wird durch die nun gleichberechtigte Beteiligung des Senats die doppelte Legitimation des Rektorats gestärkt.

Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder werden zukünftig in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat gewählt (an der Dualen Hochschule bestehen Sonderregelungen). Für die Wahl sind in beiden Gremien getrennte Mehrheiten der Mitglieder erforderlich. Die Wahl wird durch eine paritätisch besetzte Findungskommission aus Vertreterinnen und Vertretern des Hochschulrats und des Senats vorbereitet, der eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministerium mit beratender Stimme angehört. Diese Findungskommission stellt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Reihung auf und trifft eine Aussage dazu, wer für das Amt geeignet ist. Das Gesetz verzichtet darauf, etwa eine Dreierliste zu verlangen und verzichtet damit auf die Festlegung einer Mindest- oder Höchstgrenze, so dass die Kommission flexibel auf die Bewerberlage reagieren kann. Hochschulrat und Senat sind an die Reihung nicht gebunden. Die Entscheidungen der Findungskommission bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Durch dieses Verfahren wird bereits im Vorfeld der Wahl gewährleistet, dass die Kandidatinnen und Kandidaten die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen erfüllen und nach der Wahl auch ernannt werden können.

Für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder hat die Rektorin beziehungsweise der Rektor wie bisher ein Vorschlagsrecht.

Bewerberinnen und Bewerber um das Amt als hauptamtliches Rektoratsmitglied, die Mitglied im Hochschulrat oder Amtsmitglied im Senat sind, sind - wie bisher - aufgrund einer solchen Mitgliedschaft von der Mitwirkung an der Wahl im Hochschulrat oder Senat ausgeschlossen.

Zu Absatz 7

Das Gesetz sieht vor, dass die drei Beteiligten, die bei der Wahl zusammenwirken - Wissenschaftsministerium, Hochschulrat und Senat -, künftig auch die vorzeitige Beendigung des Amtes der Rektorin oder des Rektors gemeinsam herbeiführen kön-



nen. Da es sich bei diesem Verfahren um keine Wahlakte handelt, verwendet das Gesetz den Begriff der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit. Jeder der drei Beteiligten hat ein Recht, die Beendigung zu verlangen. Die beiden anderen Beteiligten müssen sich damit befassen. In Hochschulrat und Senat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich, sofern sie das Verlangen stellen wollen oder dem Verlangen eines anderen Beteiligten folgen wollen. Das Zusammenwirken der Beteiligten und die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse schützen die Amtsinhaberinnen beziehungsweise Amtsinhaber vor willkürlichen Entscheidungen bezüglich der vorzeitigen Beendigung ihrer Amtszeit.

Zu Absatz 8 Sätze 3 bis 6

Zum Hintergrund dieser Änderung siehe die Allgemeine Begründung Ziffer 5 und die Begründung zu § 27a bis § 27e. Dementsprechend ordnet das Gesetz die Sicherstellung der Erfüllung der Lehrverpflichtung künftig dem Präsidium der DHBW („zentrales Rektorat“) zu, eröffnet aber zugleich die Möglichkeit der Delegation auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie. Zum Regelfall der Übertragung siehe § 16 Absatz 8 und die Begründung dazu.

Zu § 18

Zu Absatz 1 Satz 2

Zum Zwecke der Stärkung der Beteiligung des Senats bei hochschulinternen Angelegenheiten fällt die Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder zukünftig in die ausschließliche Verantwortung des Senats. Die bisher notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt.

Zu Absatz 3

Parallel zum Wahlverfahren ist für die Abwahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder zukünftig nur noch der Senat verantwortlich. Die bisher erforderliche Anhörung des Aufsichtsrats wird aufgegeben.

Zu § 19

Zu Absatz 1 Satz 2

Zu Nummer 1

Hier wird klargestellt, dass die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder sowie die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder künftig eine gemeinsame Aufgabe von Senat und Hochschulrat ist.

Zu Nummer 3

Die Kompetenzen des Senats bei der Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan und über die Planung der baulichen Entwicklung werden mit Blick auf die angestrebte weitergehende Beteiligung der Hochschulmitglieder an den inneren Angelegenheiten der Hochschule, insbesondere im Bereich Forschung und Lehre, erweitert. Der Beschluss über den Struktur- und Entwicklungsplan bedarf daher - über das bisherige Recht zur Stellungnahme hinaus - zukünftig der Zustimmung des Senats; darüber hinaus erhält der Senat bei der Bauplanungsentwicklung der Hochschule ein Zustimmungsrecht.

Zu Nummer 10

Ergänzung mit Blick auf die Novellierungen des Hochschulzugangs in § 58.

Zu Nummer 13

Der Jahresbericht der Rektorin oder des Rektors wird derzeit in getrennten Sitzungen des Senats und des Aufsichtsrats erörtert. Die Sitzungen werden zusammengelegt, um die Zusammenarbeit der beiden Organe und die Transparenz innerhalb der Hochschule zu stärken.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Zu Satz 1

Die Obergrenze von höchstens 20 Wahlmitgliedern beim Senat wurde aufgehoben. Dadurch erhalten die Hochschulen eine noch größere Flexibilität bei der Zusammensetzung ihrer Wahlmitglieder.

Zu Satz 2

Künftig sollen die Hochschulen sowohl die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder des Senats als auch die der übrigen Wahlmitglieder in der Grundordnung regeln.

Damit können Regelungen auch für die nichtstudentischen Wahlmitglieder im Senat getroffen werden, die jeweils den spezifischen Anforderungen vor Ort entsprechen.

### Zu Absatz 3

Mit der vorliegenden Novelle des LHG sollen Partizipation und Transparenz gestärkt werden. In diesen Zusammenhang gehört der neue § 19 Absatz 3. Der Senat als die Vertretung der „Lehrenden und Lernenden“ und der sonstigen Hochschulmitglieder soll die Möglichkeit erhalten, das Rektorat unter definierten Voraussetzungen zu befragen und Unterrichtung zu verlangen. Solche Auskunfts- und Unterrichtsrechte sind in der Rechtsordnung nicht neu oder ungewöhnlich. So sind Anfragen und Anträge an die Exekutive ein wichtiger Aspekt parlamentarischer Arbeit; vergleichbare Rechte finden sich bei anderen Einrichtungen mit dem Recht auf Selbstverwaltung. So sieht § 24 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung (GemO) ähnliche Rechte vor, ebenso § 19 Absatz 3 und 4 der Landkreisordnung (LKrO). Der neue Absatz 3 erhöht durch die verstärkte Beteiligung des akademischen Vertretungsorgans auch die hochschulinterne Transparenz der Arbeit des Rektorats. Das im Gemeinde- und Landkreisrecht enthaltene Akteneinsichtsrecht des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags wurde nicht übernommen. Dieses Recht steht an den Hochschulen nach § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 dem Hochschulrat zu, dem die Aufsicht über die Geschäftsführung des Rektorats zukommt (§ 20 Absatz 1 Satz 2). Ein vergleichbares Recht hat der Senat nicht inne.

### Zu Sätzen 1 und 2

Die Auskunfts- und Informationsrechte sind nicht unbegrenzt, sondern unterliegen definierten Voraussetzungen. So unterscheidet der neue Absatz 3 zunächst danach, ob die Rechte von einer Mindestzahl von einem Viertel der Senatsmitglieder (Satz 1) oder lediglich von einem einzelnen Senatsmitglied (Satz 2) wahrgenommen werden. Absatz 3 übernimmt für diese beiden Fälle die Voraussetzungen, die auch in den erwähnten Normen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vorgesehen sind. Diese haben sich in der kommunalen Praxis bewährt und als sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe durch die Rechtsprechung eine Ausformung erhalten, die die Anwendung in der Alltagspraxis handhabbar macht. Die Leitlinien der Rechtsprechung zu den §§ 24 Absatz 3 und 4 GemO und 19 Absatz 3 und 4 LKrO lassen sich wie folgt skizzieren und auf den Senat übertragen:

Auf der Grundlage des Unterrichtsanspruchs nach Absatz 3 Satz 1 kann ein Viertel der Senatsmitglieder „in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen“, einen allgemeinen Sachverhalt in größeren Zusammenhängen abklären

lassen. Das Quorum von einem Viertel der Mitglieder führt dabei einerseits zu einem Minderheitenschutz; andererseits wird das Rektorat vor einer Vielzahl von Anfragen einzelner Senatsmitglieder geschützt, die die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung des Rektorats beeinträchtigen könnten.

Im Unterschied zu dem Unterrichtsanspruch nach Satz 1, der dem Quorum eines Viertels der Senatsmitglieder zusteht, besteht das Fragerecht des einzelnen Senatsmitglieds nach Satz 2 nur im Hinblick auf „einzelne Angelegenheiten [...], die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.“ Nach der Rechtsprechung zu den vergleichbaren Regelungen in § 19 Absätze 3 und 4 LKrO und § 24 Absätze 3 und 4 GemO sind „einzelne“ Angelegenheiten nur solche, die sich auf einen bestimmten, konkreten Lebenssachverhalt beziehen. Danach muss das betreffende Senatsmitglied den Gegenstand seiner Anfrage konkretisieren. Nicht hinreichend konkretisiert ist eine Anfrage beispielsweise dann, wenn sie ganz allgemein, ohne Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit formuliert oder darauf gerichtet ist, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Eine weitere Eingrenzung erfährt das Recht nach Satz 2 dadurch, dass es nach Form und Inhalt auf Fragen - gegebenenfalls mit der erforderlichen Begründung - beschränkt ist. Nicht vom Fragerecht umfasst sind nach der Rechtsprechung weitergehende Ausführungen und Anträge, in Fragen gekleidete Annahmen ohne jeglichen realen Hintergrund („Scheinfragen“) und rein theoretische oder hypothetische Behauptungen.

Schließlich beschränkt sich das Fragerecht des einzelnen Senatsmitglieds auf Fragen, die sich innerhalb „angemessener Frist“ beantworten lassen. Danach bestimmt sich das Maß der dem Rektorat obliegenden Auskunftspflicht nach der Angemessenheit des Aufwands, der zur Beantwortung der Anfrage erforderlich ist. Der Aufwand ist nach der Rechtsprechung dann angemessen, wenn der mit der Beantwortung der Anfrage verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand zu dem Auskunftsinteresse in einem vertretbaren Verhältnis steht. Anfragen „ins Blaue hinein“, bei denen ein berechtigtes Auskunftsinteresse weder dargelegt noch ersichtlich ist, lösen keine Pflicht des Rektorats zu besonderen Ermittlungen aus (vergleiche zum gesamten Themenkomplex die instruktive Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. März 1992, 1 S 1762/91, DöV 1992, 838).

### Zu Satz 3

Satz 3 regelt das Verhältnis des Absatzes 3 zur Regelung der Transparenz in der Drittmittelforschung nach § 41a. Letzterer ist eine spezialgesetzliche Vorschrift, die eine abschließende Sonderregelung trifft. Betrifft das Auskunftsinteresse des Senats oder einzelner Senatsmitglieder die Drittmittelforschung, finden ausschließlich § 41a

und die dort normierten Voraussetzungen und Begrenzungen Anwendung; es bleibt kein Raum für den Weg über den neuen Absatz 3 des § 19.

Zu Satz 4

Satz 4 regelt die Abwägung zwischen dem Recht auf Schutz persönlicher Daten und dem Auskunftsinteresse nach den Sätzen 1 und 2. Das Auskunftsinteresse muss das Recht auf den Schutz der persönlichen Daten überwiegen. Dabei ist auch zu prüfen, ob beispielsweise eine Anonymisierung oder Agglomeration von Daten für den Auskunfts-zweck ausreichend ist; andererseits sind auch die Verschwiegenheitspflichten der Senatsmitglieder nach § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 sowie die Möglichkeit, die Geheimhaltung bestimmter Daten nach § 9 Absatz 5 Satz 6 zu beschließen, zu berücksichtigen.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Ziel der Reform ist eine klare Abgrenzung der Rollen von Senat, Rektorat und Hochschulrat. Die Hauptaufgaben des Hochschulrats liegen im Bereich der strategischen Entwicklung und Kontrolle. Die Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule liegt jedoch nicht allein beim Hochschulrat, sondern wird von allen Leitungsgremien zusammen wahrgenommen.

Zu Satz 3

Der Hochschulrat soll zukünftig jederzeit Stellungnahmen gegenüber den anderen Organen und dem Wissenschaftsministerium zu für die Hochschule strategisch wichtigen Angelegenheiten abgeben und das Wissenschaftsministerium solche Stellungnahmen vom Hochschulrat einholen können. Dieses Stellungnahmerecht soll das Recht des Hochschulrats flankieren, Maßnahmen, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen, vorzuschlagen (§ 20 Absatz 1 Satz 1 LHG). Dadurch soll die aktive Begleitung der Hochschule bei der Entwicklung und Umsetzung strategischer Konzepte durch den Hochschulrat als zentrale Aufgabe des Hochschulrats herausgestellt werden.

Zu Satz 4

#### Zu Nummer 1

Siehe Begründung zu § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

#### Zu Nummer 2

Folgeänderung zu § 18 Absatz 1 Satz 2: Zum Zwecke der Stärkung der Beteiligung des Senats bei hochschulinternen Angelegenheiten fällt die Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder zukünftig in die ausschließliche Verantwortung des Senats. Die bisher notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt.

#### Zu Nummer 9

Die Zustimmung des Hochschulrats zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne des § 15 Absatz 6 LHG soll entfallen, weil diese Angelegenheit der inneren Organisation der Hochschule zuzurechnen ist.

#### Zu Nummer 10

Auf die Zustimmung des Hochschulrats zu Stellungnahmen des Rektorats gegenüber dem Land, die Bestand, Standort oder Aufgabenstruktur der Hochschule betreffen, kann aufgrund des neuen übergreifenden Rechts zur Stellungnahme verzichtet werden.

#### Zu Nummer 11

Auf diese Zuständigkeit des Hochschulrats kann zukünftig verzichtet werden, weil die Erstellung von Funktionsbeschreibungen in der Regel durch die Beteiligung der Fakultät und des Senats bereits ausreichend abgesichert ist. Nach § 46 Absatz 3 Satz 7 sind die Funktionsbeschreibungen künftig nur noch der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats zur Kenntnis zu geben, die oder der dann entscheidet, ob sich - etwa wegen einer strategischen Bedeutung des betroffenen Arbeitsbereichs - der Hochschulrat mit ihr befassen soll oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann. Vor dieser Entscheidung der oder des Hochschulratsvorsitzenden legt das Rektorat dem Wissenschaftsministerium die Funktionsbeschreibung nicht vor.

Zu Nummer 13

Zustimmungs- und Einvernehmenserfordernisse des Hochschulrats sind in § 17 Absatz 1 Satz 4, Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 3 und § 20 Absatz 1 Satz 6 Teilsatz 3 vorgesehen.

Zu Nummer 14

Analog zu den meisten Hochschulgesetzen der anderen Bundesländer soll auf eine formale Entlastung des Rektorats künftig verzichtet werden, weil diese aus dem Vereins- und Gesellschaftsrecht entnommene Rechtsfigur der spezifischen Situation im Hochschulbereich nicht gerecht wird.

Im Übrigen siehe Begründung zu § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13.

Zu Nummer 18

Folgeänderung zu § 60.

Zu Sätzen 5 und 6

Die Gesetzesreform setzt auf eine verstärkte Kooperation von Senat und Hochschulrat. Um diese Kooperation auch im Praktischen zu erleichtern, sieht Absatz 1 Satz 5 einen Ausschuss vor, der paritätisch mit Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzt ist. Dieser gemeinsame Ausschuss berät Vorlagen zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und zur baulichen Planung vor. Der Ausschuss kann Vorlagen an das Rektorat zur Überarbeitung zurückgeben. Außerdem sollen die Mitglieder der beiden Organe die Sichtweise des jeweiligen Organs bereits im Vorfeld einbringen, um dann den beiden Organen abgestimmte Vorlagen zur Entscheidung vorzulegen. Damit soll der formelle Entscheidungsablauf zwischen und in den beiden Organen erleichtert und beschleunigt werden. Satz 6 regelt die paritätische Besetzung des Ausschusses und verweist für Detailregelungen auf die Grundordnung, die des Einvernehmens des Hochschulrats bedürfen.

Zu Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9 Satz 2

Als gesetzliches Regelmodell ist die externe Besetzung des Hochschulrats vorgesehen. Dies entspricht spiegelbildlich der ebenfalls vorgesehenen Stärkung des Senats - also der internen Seite - und trägt auch der klaren Aufgabentrennung zwischen den Organen Senat und Hochschulrat Rechnung. Die Hochschulen können jedoch durch

eine entsprechende Regelung in der Grundordnung eine gemischte Besetzung mit Mitgliedern der Hochschule vorsehen. Bei einer gemischten Besetzung muss jedoch mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats von außerhalb der Hochschule stammen. Den Vorsitz im Hochschulrat darf auch in diesem Fall kein Mitglied der Hochschule inne haben. Als extern gelten künftig auch Ehrenbürgerinnen und -bürger (- wie bisher schon - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte sowie Ehrensenatorinnen und -senatoren).

Die Vorgaben zur Anzahl der Mitglieder des Hochschulrats werden durch eine gesetzliche Rahmenvorgabe von sechs bis zwölf stimmberechtigten Mitgliedern flexibilisiert. Dadurch wird dem Spannungsverhältnis zwischen Perspektivenvielfalt und dem Interesse an hoher Arbeitseffizienz Rechnung getragen.

Das Gesetz sieht künftig eine Frauenquote von mindestens 40 Prozent vor. Die allgemein gültigen Soll-Vorschriften des § 10 Absatz 2 Satz 2 LHG und des § 12 Absatz 1 Satz 1 ChancenG, wonach bei der Besetzung von Gremien Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden sollen, bleiben unberührt und sind zu beachten.

#### Zu Absatz 4

Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission gebildet, die zukünftig aus Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören, und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums besteht. Die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums führt ebenso viele Stimmen, wie Senatsvertreterinnen und -vertreter der Kommission angehören. Die Findungskommission stellt wie bisher mit einer Mehrheit von Zweidritteln eine Liste auf, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit bedarf. Dadurch soll eine doppelte Legitimation der Mitglieder des Hochschulrats durch die Mitglieder der Hochschule und dem Land als Träger der Hochschule hergestellt werden.

Das Gesetz enthält auch Regelungen für den Fall, dass die erforderliche Mehrheit in der Findungskommission nicht zustande kommt (Satz 3). Das Gesetz ermöglicht bis zu drei Abstimmungsgänge, um zu der erforderlichen Mehrheit zu gelangen. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine ausreichende Mehrheit, so verordnet das Gesetz eine Pause von zehn Tagen, in denen nach Lösungen gesucht werden soll. Dann kann ein dritter Wahlgang stattfinden. Erst, wenn in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit auch nicht erreicht wird, legen die Vertreterinnen und Vertreter des Senats Vorschläge für die Hälfte der Sitze und die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums für die andere Hälfte vor. Um in diesem Verfahrensstadi-



um zu Lösungen zu gelangen, ordnet das Gesetz an, dass die Zahl der zu besetzenden Sitze sich um einen Sitz verringert, wenn die Mitgliederzahl ungerade sein sollte.

In Satz 7 gibt das Gesetz Leitlinien vor für die Auswahl der Mitglieder, die die Mitglieder der Findungskommission, der Senat und das Wissenschaftsministerium zu beachten haben. Die Leitlinien tragen dem Grundgedanken der Novelle von Transparenz, Partizipation und Vielfalt der Perspektiven Rechnung. Dies soll auch im Hochschulrat gewährleistet werden. Diese Maßstäbe sind wesentliche Kriterien bei der Auswahl von Persönlichkeiten, die Mitglieder im Hochschulrat werden sollen. Proportionalitäten für bestimmte gesellschaftliche oder hochschulische Gruppierungen soll keine Rolle spielen. Es soll darauf ankommen, dass das künftige Mitglied die Arbeit der Hochschule angemessen bereichern und begleiten kann und dass die Mitglieder in ihrer Gesamtheit die wissenschaftliche und gesellschaftliche Vielfalt in einer der jeweiligen Hochschule angemessenen Weise widerspiegeln.

Satz 5 enthält eine Regelung, wenn nur einzelne Mitglieder nachzubestellen sind. Da dort ein Verfahren wie nach Satz 3 nicht möglich ist, ordnet Satz 5 an, dass das Besetzungsverfahren bis zu sechs Monaten ruhen kann, während dessen der Hochschulratssitz unbesetzt bleibt. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte zum Zweck der Einigung das Verfahren wieder anrufen. Gelingt das nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist, ordnet das Gesetz das Besetzungsrecht dem Wissenschaftsministerium in seiner Eigenschaft als dem für das Funktionieren der Hochschulorgane verantwortlichen Landesressort zu.

Nach Satz 6 gelten §§ 20 und 21 LVwVfG - wie bisher - nicht, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass zu viele Entscheidungsträger vom Verfahren ausgeschlossen sind und keine Entscheidungen mehr getroffen werden könnten.

Dem Gedanken der Novelle entsprechend, Aufgaben und Zuständigkeiten klar zuzuordnen und auch Verantwortlichkeiten transparent zu machen, wird die Möglichkeit der Abberufung von Hochschulratsmitgliedern eingeführt (Sätze 8 bis 10). Auch in diesem Fall arbeiten Land und Senat zusammen. Beide müssen sich einig sein, wenn ein Hochschulratsmitglied abberufen werden soll. Mit dem Abberufungsgrund „Vertrauensverlust“ wählt das Gesetz bewusst einen weiten politischen Begriff, der den handelnden Akteuren einen großen Beurteilungsspielraum eröffnen soll. Zum Schutz der Hochschulratsmitglieder vor Willkür bedarf eine Abberufung einer Zweidrittelmehrheit im Senat.

Zu Absatz 5 Sätze 1 bis 3

In den Sätzen 1 und 2 werden Regelungen zur Amtszeit und zur Wiederwahl getroffen. Einem praktischen Bedürfnis entsprechend sieht das Gesetz nunmehr vor, dass die Hochschulen wählen können zwischen der Festlegung von persönlichen Amtszeiten der Mitglieder und der Festlegung von Amtsperioden des Hochschulrats als Gremium. Im letzteren Fall enden die Amtszeiten der Mitglieder automatisch mit dem Ende der Amtsperiode des Organs. In einem solchen Fall enden auch die Amtszeiten von nachbestellten Mitgliedern mit der Amtsperiode. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Hochschulrat wird zukünftig auf neun Jahre begrenzt; auch bei einer Wiederwahl darf das betreffende Hochschulratsmitglied diese Amtszeit nicht überschreiten. Dadurch wird eine kontinuierliche Erneuerung der Hochschulräte sichergestellt und gleichzeitig die notwendige Kontinuität ermöglicht. Das Nähere ist in der Grundordnung zu regeln. In der Grundordnung ist auch eine Regelung über die Zahl der Hochschulratsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Rahmenvorgabe (Absatz 3) zu treffen. In einem neuen Satz 3 wird für die Hochschulen die Möglichkeit geschaffen, vom gesetzlichen Regelmodell des rein extern besetzten Hochschulrats durch Regelung in der Grundordnung abzuweichen; dabei müssen die externen Mitglieder in der Mehrzahl bleiben. Weitere Regelungen zum Hochschulrat in der Grundordnung sind - wie bisher - nicht zulässig.

Im Übrigen werden die Regelungen über die Sitzungen des Hochschulrats (Öffentlichkeit, Tagungsturnus etc.) aus systematischen Gründen in einen neuen Absatz 5a aufgenommen.

#### Zu Absatz 5a

Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Hochschulrats soll weiterhin gesetzlich vorgeschrieben sein, weil die Strategieentwicklung und kritische Kontrolle eine offene Diskussion im Hochschulrat ohne Rücksichtnahme auf äußere Einflüsse erfordern. Da die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und der Jahresbericht der Rektorin beziehungsweise des Rektors zukünftig in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat stattfinden, und die diesbezüglichen Sitzungen des Senats gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 öffentlich sind, muss die Öffentlichkeit auch bei der gemeinsamen Sitzung hergestellt sein (Satz 1). Darüber hinaus wird dem Hochschulrat durch Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, künftig einzelne Sitzungen öffentlich durchzuführen beziehungsweise die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte zuzulassen. Dadurch soll die Arbeit des Hochschulrats transparenter gestaltet werden können. Der Verweis in Satz 3 auf § 10 Absatz 4 Sätze 2 und 3 stellt klar, dass der Hochschulrat den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen kann und Entscheidungen in Personalangelegenheiten in geheimer Abstimmung erfolgen. Diese Regeln-

gen sind nicht zuletzt wegen der gemeinsamen Sitzungen mit dem Senat notwendig, für dessen Sitzungen dieselben Regelungen gelten.

Satz 4 verpflichtet den Hochschulrat, zukünftig spätestens alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Senat und dem Wissenschaftsministerium abzugeben. Dieser ist in geeigneter Weise (zum Beispiel auf der Website der Hochschule) hochschulöffentlich bekanntzumachen (Satz 5). Gleiches gilt zukünftig auch für die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentliche Beschlüsse sowie für die Zusammensetzung des Hochschulrats (Satz 5). Damit soll die Transparenz innerhalb der Hochschule weiterentwickelt werden.

Die Chancengleichheitsbeauftragte soll zukünftig an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teilnehmen (Satz 8). Damit soll der Aspekt der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Hochschulrat verstärkt eingebracht werden.

Zu Absatz 6

Zu Satz 3

Der bisherige § 20 Absatz 5 Satz 4 wird aus systematischen Gründen § 20 Absatz 6 Satz 3.

Zu Satz 4

Es ist denkbar, dass die im Public Corporate Governance Kodex (PCGK) geregelten Sachverhalte auch im Hochschulrat auftreten können, zum Beispiel Interessenkollisionen. Deshalb ermächtigt das Gesetz das Wissenschaftsministerium, den PCGK ganz oder teilweise für anwendbar zu erklären.

Zu Absatz 7

Zur Klarstellung, dass dem Personalausschuss einschließlich des Vorsitzenden des Hochschulrats, drei Mitglieder angehören, wird der bisherige Satz 1 sprachlich umformuliert und ein zweiter Satz eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

Zu Absatz 9

Die Regelungen zum Vorsitz, der Stellvertretung und darüber, welche Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung beraten werden können, sind in einer Geschäftsordnung niederzulegen. Den Vorsitz führt, unabhängig davon, ob es sich um einen rein exter-

nen oder einen gemischt besetzten Hochschulrat handelt, wie bisher stets ein externes Mitglied.

Zu Absatz 10

Die Transparenz der hochschulischen Unternehmensbeteiligung für die Hochschulgremien wird dadurch verbessert, dass in Absatz 10 - wie im Parlaments- und Kommunalrecht schon immer üblich - ein Beteiligungsausschuss eingerichtet wird. Die Kenntnisse über Umfang und Stand der Beteiligungen der Hochschule sind für eine angemessene Begleitung des Rektorats durch die Gremien Voraussetzung. Dieser Ausschuss besteht aus gleich vielen Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats (das Nähere regelt die Grundordnung). Das Rektorat berichtet ihm regelmäßig über vorhandene und geplante Beteiligungen sowie über deren wirtschaftliche Entwicklung. Der Ausschuss berät das Rektorat und gibt Empfehlungen an die Gremien ab.

Zu § 20a Absatz 2 Satz 2

Folgeänderung zu § 32.

Zu § 22

Zu Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 und 4

Folgeänderung aus § 60.

Zu Absatz 4

In Satz 2 wird klargestellt, dass Kooptationen auch hochschul- und hochschulartenübergreifend möglich sind.

Zu § 24

Zu Absatz 3

Zu Satz 8

Bisher war eine Abwahl des Dekans oder der Dekanin nur auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin möglich (bindendes Vorschlagsrecht). Durch die Neuregelung wird der Einfluss des Fakultätsrats gestärkt. Er hat nun ein Abwahlrecht auch ohne Vor-

schlag der Rektorin oder des Rektors. Im Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die Rektorin oder der Rektor weiterhin die Abwahl der Dekanin oder des Dekans vorschlagen kann. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat wiederum in eigener Zuständigkeit, ohne an den Vorschlag gebunden zu sein.

#### Zu Satz 9

Im Hinblick auf die notwendige Fokussierung des Hochschulrats auf seine Kernzuständigkeiten in Bereichen Strategie, Kontrolle und Finanzen entfällt zukünftig die Beschlusskompetenz des Hochschulrats über die Hauptamtlichkeit von Dekanen. Über die Frage, ob ein Dekan neben- oder hauptamtlich tätig ist, entscheidet künftig der jeweilige Fakultätsrat durch einen Beschluss, der der Zustimmung des Rektorats bedarf.

#### Zu Absatz 4

Klarstellung, dass das Wahlverfahren und die Amtszeit der weiteren Prodekaninnen und Prodekane dem Wahlverfahren der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane entspricht. Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

#### Zu § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Der Einfluss des Fakultätsrats bei Berufungen wird gestärkt. Bisher hatte der Fakultätsrat nur ein Stellungnahmerecht zu Berufungsvorschlägen, soweit die Grundordnung nicht weitergehende Regelungen vorsah. Künftig muss der Fakultätsrat dem Berufungsvorschlag zustimmen (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 neu); § 25 Absatz 1 Satz 2 wurde demgemäß aufgehoben. Siehe hierzu auch § 48 Absatz 3 Satz 7 (neu).

#### Zu § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Teilsatz 4

Die intensiv gelebte Kooperation zwischen Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum, bei der das Universitätsklinikum auch die Personal- und Wirtschaftsverwaltung für die Medizinische Fakultät übernimmt, führt in vielen Bereichen zu einem untrennbaren Zusammenhang der jeweiligen standortbezogenen gesamten Universitätsmedizin. Um eine diesbezügliche einheitliche Jahresabschlussprüfung von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät zu gewährleisten, ist es sinnvoll, beide Beteiligte von ein und demselben Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüfen zu lassen. Vor diesem Hintergrund soll die Zuständigkeit für die Bestellung des Jahresabschlussprüfers für die Medizinische Fakultät auf den Aufsichtsrat des jeweiligen Uni-

versitätsklinikums übertragen werden. Der Zuständigkeit der Universität für ihre Medizinische Fakultät wird dadurch Rechnung getragen, dass die Bestellung nur mit Zustimmung des Hochschulrats der Universität erfolgen kann. Das diesbezügliche Abstimmungserfordernis ist ebenso Ausdruck der gelebten Kooperation zwischen Universitätsklinikum und Universität im Bereich der Universitätsmedizin.

#### Zu §§ 27a bis 27e

Zum Hintergrund dieser Änderungen siehe auch die Allgemeine Begründung Ziffer 5 b). Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wurde zum 1. März 2009 errichtet und damit die bisherigen Berufsakademien an acht Standorten und vier Außenstellen unter einem Dach vereint. In den vier Jahren ihres Bestehens hat sich die DHBW nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ entwickelt. Die Standorte sind weiter zusammengewachsen, das Bewusstsein der Einheit und der Zusammengehörigkeit über die Standorte hinweg ist gestiegen, das Zusammenwirken zwischen örtlichen und zentralen Akteuren wurde verstärkt. Das Gesetz trägt diesem Zusammenwachsen nunmehr durch eine Organisationsentwicklung im Verhältnis von örtlicher und zentraler Ebene Rechnung. Das Verhältnis zwischen zentraler und dezentraler Ebene wird weiter austariert und die hohe Bedeutung der Standorte als Teile eines gemeinsamen Ganzen für die Arbeit der DHBW betont.

In den § 27a bis § 27e findet sich eine Reihe von Anpassungen an die neue Terminologie, die an den einzelnen Stellen nicht weiter erläutert werden: Aus dem Hochschulrat wird der Örtliche Aufsichtsrat und aus dem Akademischen Senat der Örtliche Senat. Dies dient der Abgrenzung zu der Namengebung bei den zentralen Organen. Die Bezeichnung Rektorin oder Rektor der Studienakademie blieb erhalten; um Verwechslungen auszuschließen führt nun das eigentliche - zentrale - Rektorat die Bezeichnung „Präsidium“, deren Mitglieder die Bezeichnung „Präsidentin/Präsident“ und „Vizepräsidentin/Vizepräsident“.

#### Zu § 27a

Die Regelungen der bisherigen §§ 27a und 27b werden im neuen § 27a zusammengefasst, überarbeitet und verschlankt. Dementsprechend wird § 27b aufgehoben.

#### Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1. Der bisherige Absatz 2 wird als redundant aufgehoben.

## Zu Absatz 2

Satz 1 knüpft an den § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 14 an, der die Leitung der Studienakademie künftig dem Präsidium der DHBW („zentrales Rektorat“) zuordnet. Die Rektorin oder Rektor der Studienakademie nehmen die Leitungsaufgabe an der Studienakademie künftig im Auftrag und Namen des Präsidiums der DHBW wahr. Sie erfüllen dort die Aufgaben, die ihnen das Gesetz - beispielsweise in den nachfolgenden Sätzen des Absatzes 2 - oder das Präsidium der DHBW zuweist. Die Zuweisungsbefugnis des Präsidiums ist nicht abgeschlossen, sondern nur beispielhaft im Gesetz geregelt. Zu nennen sind hier die §§ 15 Absatz 7 Satz 2, 16 Absatz 8 sowie 17 Absatz 8 Satz 6. Siehe auch die Begründungen zu diesen Normen. Zur Übertragung der Aufgaben als Regelfall siehe § 16 Absatz 8.

## Zu Absatz 3

Entsprechend der Bedeutung der Studienakademien für das Funktionieren des Gesamtsystems DHBW wird das Bestellungsverfahren für die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademie künftig - in einem Zusammenwirken örtlicher und zentraler Organe - bei den zentralen Organen angesiedelt. Die Beteiligung der örtlichen Ebene und die Einbringung der örtlichen Belange wird über die Einbindung des Örtlichen Aufsichtsrats und des Örtlichen Senats gewährleistet. Die Bestellung erfolgt künftig durch den Hochschulrat der DHBW. Die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien nehmen Leitungsrechte an der Studienakademie künftig (von den gesetzlichen Übertragungen abgesehen) in der Regel kraft Übertragung durch das Präsidium der DHBW („zentrales Rektorat“) wahr, die die erforderliche (derivative) Legitimation verleiht; ergänzend sieht das Gesetz eine Bestätigung der Bestellung durch den (zentralen) Senat vor, um auch die akademische Vertretung bei der Besetzung von Leitungspositionen im Interesse einer allseitigen Akzeptanz der zu Bestellenden gebührend zu beteiligen; mit der Bestätigung durch den Senat der DHBW wird die akademische Legitimation besonders verdeutlicht. Das Findungs- und Auswahlverfahren ist dem Präsidium („zentrales Rektorat“) anvertraut. Dieses schreibt die Stelle aus und bildet eine Vorbereitungskommission. Diese sichtet die eingegangenen Bewerbungen und erstellt eine Reihung der Bewerbungen, die für das Präsidium empfehlenden Charakter hat. Das Präsidium wählt eine Person aus und holt zu dieser Auswahl das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums und Stellungnahmen des Örtlichen Aufsichtsrats und des Örtlichen Senats ein. Mit den Stellungnahmen dieser beiden örtlichen Gremien muss sich das Präsidium ernsthaft auseinandersetzen und das Ergebnis dieser Auseinandersetzung dokumentieren. Ist das Einvernehmen erteilt,

wird die Person dem Hochschulrat zur Bestellung vorgeschlagen. Spricht der Hochschulrat die Bestellung aus, wird die Bestätigung des Senats eingeholt und, wenn diese vorliegt, die Stellenbesetzung (beamtenrechtliche Ernennung, Abschluss eines Dienstvertrags) eingeleitet.

#### Zu Absatz 4

In Satz 1 ist der Verweis auf § 17 Absatz 3 Satz 1 ergänzt worden. Dies ermöglicht künftig an den Studienakademien auch die Bestellung Externer zu Rektorinnen und Rektoren der Studienakademie. Dies entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis und zugleich einer Öffnung der Studienakademien für Persönlichkeiten, die Kenntnisse und Erfahrungen von anderen Hochschulen oder von außerhalb des Hochschulbereichs einbringen. Diese Regelung gilt über die entsprechende Bezugnahme in Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 für die dort genannten Amtsträger entsprechend. Aufgenommen wurde in Satz 2 der Hinweis, dass Rektorinnen und Rektoren der Studienakademie keine Rektoren im Sinne des § 16 Absatz 1 sind. Die dort erwähnten Rektoren sind die Leiterinnen und Leiter der gesamten Hochschule. Aus Besitzstandsgründen wurde der Begriff Rektorin oder Rektor der Studienakademie beibehalten, jedoch musste wegen einer möglichen Verwechslung klargestellt werden, dass sie nicht mit den Rektorinnen und Rektoren nach § 16 Absatz 1 identisch sind. Aus diesem Grund spricht das Gesetz auch jeweils von „Rektorin der Studienakademie“ oder von „Rektor der Studienakademie“. Ansonsten waren die Regelungen der Sätze 1 bis 5 bisher schon inhaltsgleich enthalten. Das Recht der Abwahl wird - anders als bisher - den zentralen Organen zugeordnet. Dies bildet das Pendant zur Findung und Bestellung der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie durch die zentralen Organe. Das Abwahlrecht steht dem (zentralen) Hochschulrat zu; er hat vor seiner Entscheidung den Örtlichen Aufsichtsrat und den Örtlichen Senat zu hören. Der Örtliche Senat kann mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl vorschlagen; dieser muss sich mit diesem Verlangen befassen und darüber entscheiden. Satz 8 regelt den Ausschluss der betroffenen Rektorin und des betroffenen Rektors der Studienakademie im Zusammenhang mit ihrer oder seiner Abwahl.

#### Zu Absätzen 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 entsprechen dem bisherigen § 27b Absätze 5 und 6 und wurden der neuen Terminologie angepasst.

#### Zu Absatz 7



Absatz 7 fasst die Regelungen im bisherigen Absatz 7 und im bisherigen § 27b Absatz 1 Satz 4 an einer Stelle zusammen. Anders als bisher kann die Grundordnung das Verfahren ausgestaltende Regelungen treffen. Neu ist die Möglichkeit, über die entsprechende Bezugnahme in Satz 1 Halbsatz 2 auf Absatz 4 Satz 1 für die Funktionen der Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademie, weiteren Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademie, der Leiter der Außenstellen und der Studienbereichsleiter Externe zu gewinnen.

#### Zu § 27b

Siehe Begründung zu § 27a vor Absatz 1.

#### Zu § 27c

Es sind im Wesentlichen die bisherigen Regelungen enthalten.

Die bisher in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 b dezentral verortete Aufgabe der Berechnung und Festsetzung der Studienkapazitäten wird künftig zentral vom Präsidium der DHBW („zentralem Rektorat“) übernommen. Satz 3 wird daher an dieser Stelle aufgehoben; die entsprechende Regelung findet sich künftig in § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 (vgl. auch Begründung zu § 16). Zudem wurde der bisherige Satz 4 wegen des Sachzusammenhanges dem Satz 2 Nummer 4 b angefügt und dahingehend ergänzt, dass der Örtliche Aufsichtsrat bei seiner Entscheidung über die Obergrenze der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten die nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 vom Präsidium der DHBW festgelegten Kriterien zu beachten hat. Absatz Satz 2 Nummer 3 bezieht sich infolgedessen auf Fragen der Zulassung von Ausbildungsstätten.

Satz 2 Nummer 4e entfällt, da die Vorschrift keine praktische Bedeutung hat.

Bei Absatz 1 Satz 2 wird als neue Aufgabe bei Nummer 6 die Stellungnahme zum Vorschlag des Präsidiums der DHBW („zentrales Rektorat“) zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie aufgenommen.

Absatz 4 Satz 2 legt beim Örtlichen Aufsichtsrat wie beim (zentralen) Hochschulrat der DHBW und den Hochschulräten der anderen Hochschulen eine Höchstdauer von neun Jahren für die Mitgliedschaft fest. Für die Übergangszeit siehe Artikel 18 § 5.

#### Zu § 27d

Neu ist das Zustimmungserfordernis des Örtlichen Senats bei Berufungsvorschlägen in Absatz 1 Satz 3 Nummer 4. Dies stärkt den Örtlichen Senat bei der Selbstergänzung der Wissenschaft als einem akademischen Kernbereich. Die neue Nummer 9 in Absatz 1 Satz 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass dem Örtlichen Senat nach § 27a Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 wenigstens ein Stellungnahmerecht bei der Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademie, der weiteren Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademie, der Leiterinnen und Leiter einer Außenstelle und der Studienbereichsleiterinnen und -leiter zusteht.

#### Zu § 27e

In § 27e sind keine neuen Regelungen enthalten; es finden sich lediglich terminologische Anpassungen und Streichungen wegen Übernahme von Regelungen an andere Stellen.

#### Zu § 28 Absatz 3

Mit dieser Regelung wird die allgemeine Open Access-Förderpflicht aus § 2 Absatz 5 auf der Ebene der Informationszentren konkretisiert. Siehe hierzu auch § 2 Absatz 5.

#### Zu §§ 29 ff.

Die §§ 29 ff. wurden insgesamt aktualisiert und überarbeitet. Eine Aktualisierung war schon deshalb erforderlich, weil die gestufte Studienstruktur, die der Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraumes dient, sich nunmehr als Regelfall etabliert hat. Eine Überarbeitung war aber auch erforderlich, um insbesondere die Weiterbildung und das Prüfungsrecht weiterzuentwickeln und dadurch das Studieren insgesamt weiter zu verbessern. Die Gelegenheit der Überarbeitung wurde genutzt, um insbesondere die Themen Studiengänge, Prüfungen und Anrechnung, die durch viele Detailänderungen in der Vergangenheit über verschiedene Vorschriften verteilt sind, thematisch zusammenzuführen. Dadurch ergibt sich an einigen Stellen eine Neugliederung der Vorschriften.

#### Zu § 29

Zu Absatz 1

Die Definition von Lehre und Studium wurde ergänzt und mit Blick auf die Weiterbildung fortentwickelt. In Satz 2 wurde das wichtige Anliegen aufgenommen, dass Lehre und Studium nicht nur Fachwissen vermitteln, sondern auch das verantwortungsvolle Handeln in der Gesellschaft fördern sollen.

#### Zu Absatz 2

Der bisherige Satz 1 diene in der Einführungsphase der gestuften Studienstruktur der Erläuterung und wird jetzt aus Gründen der Deregulierung aufgehoben. Die bisherigen Regelungen des Absatzes 2 Sätze 5 und 6 zum Zugang zu Masterstudiengängen werden mit weiteren Zugangsregelungen in § 59 zusammengefasst. Der neue Satz 6 legt fest, dass, mit Ausnahme der Studiengänge an Kunsthochschulen, keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingeführt werden. Insoweit wird die Regelung des bisherigen Absatzes 3 übernommen. Im Übrigen wurde der bisherige Absatz 3 aus systematischen Gründen in den neuen § 34 übernommen, der die Sondervorschriften für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche Studiengänge und Studiengänge an Kunsthochschulen des Dritten Teils dieses Gesetzes zusammenfasst. Dadurch entfällt der bisherige Absatz 3; die folgenden Absätze rücken auf.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen zur Regelstudienzeit des bisherigen Absatzes 4. Der bisherige Absatz 4 Satz 5, der die Regelstudienzeiten anderer Studiengänge als Bachelor- und Masterstudiengänge regelt, wurde aktualisiert in den neuen § 34 (Sondervorschriften für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche Studiengänge und Studiengänge an Kunsthochschulen) aufgenommen.

Die Änderung im neuen Satz 5, bisher Absatz 4 Satz 6, ist eine Folgeänderung zu dem neuen § 30 Absatz 3.

#### Zu Absatz 4

Nach dem neuen Absatz 4, der thematisch den bisherigen Absatz 5 aufnimmt, ist die Einteilung des Studienjahres nur noch in Semester möglich. Da von der Möglichkeit, auch Trimester einzuführen, in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht wurde, wird diese Möglichkeit aufgegeben.

Im Übrigen begriffliche Anpassung an die Systematik des § 60.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 6.

Der bisherige Absatz 7 (Teilzeitstudiengänge) wurde aus systematischen Gründen unverändert in § 30 Absatz 3 übernommen.

#### Zu § 30

Zu Absatz 1

Sätze 1 und 2 wurden zusammengefasst. Satz 3 wurde aus Gründen der Deregulierung aufgehoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bleibt unverändert.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 29 Absatz 7 zu den Teilzeitstudiengängen wurde als neuer Absatz 3 in § 30 unverändert übernommen.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben. Die Regelung diente der Einführung der gestuften Studienstruktur und ist nun entbehrlich geworden.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu § 60.

Die Änderung in Satz 4 stellt klar, dass auch das Wissenschaftsministerium Studiengänge aufheben kann. Als Voraussetzung verweist sie auf die Gründe, die zu einer Versagung der Zustimmung berechtigen würden; diese sind in § 66 Absätze 2 und 3 genannt. Solche Maßnahmen können im Einzelfall mit Blick auf das hochschulische Gesamtsystem, die Ausbildungsbedürfnisse und die haushaltsrechtlichen Belange erforderlich sein, da der Staat die politische und finanzielle Verantwortung für den Hochschulbereich, einschließlich der Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung, trägt. Dies ist allein eine dem Staat und seinen Organen zustehende Entscheidung. Die

Hochschulen sind vorher zu hören. Die neue Regelung geht als *lex specialis* dem § 66 Absatz 4 vor.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Lehrangebote so zu organisieren sind, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Zu § 31

Zu Absatz 1

Mit Blick auf die Einführung des Weiterbildenden Bachelorstudiengangs wurde Absatz 1 fortentwickelt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 verbindet einen grundständigen Studiengang mit dem Aspekt der Weiterbildung. Bisher verstand das Gesetz unter weiterbildenden Studiengängen nur solche, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzten. Der neue Weiterbildende Bachelorstudiengang ist insofern weiterbildend als er mit seinem spezifischen Angebot an eine berufliche Ausbildung im sekundären Bereich anknüpft, etwa an Meister-, Techniker- oder Fachwirtsabschlüsse, auf diese aufbaut und auf hochschulischem Niveau fortführt. Damit erweitert die neue Regelung den Weiterbildungsbegriff des LHG. Dieser setzte bisher jeweils einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss voraus. Das Gesetz öffnet sich damit einem Bedürfnis aus der Berufswelt, das von den Betroffenen immer wieder artikuliert wird. Die neue Möglichkeit geht über die (bisher schon und auch künftig mögliche) Form des „allgemeinen“ berufs begleitenden Studiums hinaus: Es knüpft an konkrete Berufsausbildungen an und führt sie fort; dadurch wird auch ein spezieller Personenkreis angesprochen. Darin unterscheidet er sich vom allgemeinen berufsbegleitenden Studium, das sich an Absolventen verschiedener Vorbildungen, etwa ein berufsbegleitender MBA-Studiengang, der sich sowohl an Ingenieure wie Juristen oder Geisteswissenschaftler richtet. Der neue „Weiterbildende Bachelor“ wird als besonderes, von den sonstigen Angeboten der Hochschule abgegrenztes Angebot für eine spezifische Zielgruppe konzipiert. Daher entsteht für die Hochschule ein zusätzlicher, auch finanzieller Aufwand, unter anderem für spezielle Lehrformen, etwa Fernstudienanteile, digitale Formen und Angebote in Randzeiten. Der Weiterbildende Bachelor bietet einen neuen Anschluss,

der die Attraktivität des beruflichen Bildungssystems steigert. Es ist davon auszugehen, dass die Hochschulen ohne die Möglichkeit, neue Finanzierungsquellen zu erschließen, nicht in der Lage sind, diese maßgeschneiderten Studiengänge anzubieten. Das Landeshochschulgebührengesetz eröffnet daher für diese Art von Bachelorstudiengängen die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung.

#### Zu Absatz 3

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3. Satz 1 neu gefasst und definiert den weiterbildenden Masterstudiengang und sonstige Weiterbildungsstudiengänge, die mindestens einen Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang voraussetzen. Der Verweis in Satz 1 Halbsatz 2 auf § 29 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 und Satz 5 erklärt die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge auf alle Weiterbildungsstudiengänge, die einen Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang und die Verlängerungsmöglichkeit, wenn der Weiterbildungsstudiengang in Teilzeitform angeboten wird, für entsprechend anwendbar.

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 zum Zugang zu weiterbildenden Studiengängen sowie zum Kontaktstudium des bisherigen Absatz 3 Sätze 5 und 6 werden mit weiteren Zugangsregelungen in § 59 zusammengefasst.

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 Sätze 3 bis 5 werden, mit redaktionellen Änderungen, die Sätze 2 bis 4.

#### Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Zusammenarbeit mit privaten Bildungseinrichtungen des bisherigen § 31 Absatz 2 Sätze 6 und 7 werden unverändert als Absatz 4 neu gegliedert.

#### Zu Absatz 5

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden als Absatz 5 zusammengefasst. Sie wurden bis auf eine Ergänzung in Satz 5 unverändert übernommen. In Satz 5 wurden vor den Wörtern „außerhalb des Hochschulbereichs“ die Wörter „mit Einrichtungen“ ergänzt. Dadurch wird klargestellt, dass ein Kontaktstudienangebot, das mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches durchgeführt wird, gleichwohl ein Angebot innerhalb des Hochschulbereichs ist.

## Zu § 32

Die bisherigen §§ 32, 34 und 36 wurden zusammengefasst und als § 32 neu gegliedert. Damit werden die Regelungen über die Prüfungen und die Prüfungsordnungen zusammengefasst, so dass sich auch die Überschrift ändert.

Die bisher in § 32 Absätze 2, 4 und 5 Sätze 2 und 3 verorteten Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen und Kompetenzen außerhalb des Hochschulbereiches werden aus systematischen Gründen in die neue Vorschrift § 35 „Anerkennung von Kompetenzen“ überführt und zusammengefasst.

Eine wesentliche Änderung ist, dass die Zwischenprüfung für Bachelorstudiengänge künftig entfällt. Stattdessen wird an allen Hochschularten in der Studieneingangsphase eine Orientierungsprüfung durchgeführt, die es bereits bei den Universitäten gibt und die um ein Beratungsgespräch ergänzt wird.

Im Einzelnen:

### Zu Absatz 1

Satz 1 wird an die Bachelor-Master-Struktur angepasst. Zentrale Änderung ist die Streichung der Vor- oder Zwischenprüfung für alle Bachelorstudiengänge; auch in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben vom 4. Februar 2010 ist eine Vor- oder Zwischenprüfung nicht mehr vorgesehen. Die Vor- oder Zwischenprüfung für Staatsexamina, kirchliche Studiengänge und freikünstlerische Studiengänge wird als Sonderregelung in den neuen § 34 übernommen.

Satz 2 enthält eine Folgeänderung zu § 60.

### Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 fasst den bisherigen Absatz 3 und den bisherigen Absatz 5 Satz 1 zusammen.

### Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält im Wesentlichen die allgemeinen Regelungen des bisherigen § 34 Absatz 1 zu den Prüfungsordnungen. Die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors zu einer Prüfungsordnung ist wie bisher zu versagen, wenn diese gegen eine

Rechtsvorschrift verstößt oder eine mit §§ 29, 31 oder dem neuen § 34 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Die Verpflichtung zur Regelung flexibler Fristen in Satz 2 Nummer 3 wurde im Hinblick auf Fälle, in denen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen solche erfordern, konkretisiert. Außerdem wurde in Satz 2 Nummer 4 klargestellt, dass die Prüfungsordnung die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen muss; dies erfolgt etwa durch Gewährung eines Nachteilsausgleichs; dies können beispielsweise Verlängerung von Fristen, Schreibzeitverlängerungen, größere Bildschirme bei Sehbehinderten und ähnliches sein. Dieser bereits aus Artikel 3 GG fließende prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit wird als zwingender Bestandteil einer Prüfungsordnung auch im Landeshochschulgesetz verankert.

Satz 3 bestimmt wie bisher § 34 Absatz 1 Satz 6, dass die Zustimmung zur Prüfungsordnung aus wichtigen Gründen versagt werden kann. Die Nummer 1 des bisherigen § 34 Absatz 1 Satz 6 wurde aufgehoben, die bisherigen Nummern 2 und 3, da inhaltlich gleichbedeutend, wurden zusammengefasst. Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 4. Februar 2010 gewährleisten die Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen und stellen damit die Mobilität der Studierenden und Vergleichbarkeit der Prüfungen sicher. Satz 4 entspricht dem bisherigen § 34 Absatz 1 Satz 7.

Der bisherige § 34 Absatz 1 Satz 4 findet sich als Sonderregelung im neuen § 34 Absatz 3 Satz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Regelungsgegenstände der Prüfungsordnungen. Bisher verweist die Vorschrift über Prüfungsordnungen, § 34, auf die Vorschrift „Rechtsverordnung“ in § 36. Im neuen § 32 Absatz 4 werden die für die Prüfungsordnungen relevanten Regelungen zusammengeführt. Prüfungsordnungen, die von den Hochschulen nach Absatz 3 als Satzungen zu erlassen sind, enthalten Regelungen über das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen. Der Katalog in Satz 1 enthält soweit erforderlich die Regelungsgegenstände des bisherigen § 36 Absatz 1 Satz 2, die ergänzt und überarbeitet wurden. Die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung des § 36 entfällt. Von der Verordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Die Verteilung der Prüfungsordnungsermächtigungen auf verschiedene Vorschriften hat sich außerdem nicht bewährt. Es wird daher künftig auf die Rechtsverordnungsermächtigung verzichtet. Das Wissenschaftsministerium hat mit § 32 Ab-



satz 3 Satz 4 weiterhin die Möglichkeit, eine Prüfungsordnung zu beanstanden, wenn dies zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Hochschulprüfungen erforderlich ist. Der bisherige § 36 wurde daher aufgehoben.

Die Regelungsinhalte des bisherigen § 36 Absätze 1 und 10 finden sich überarbeitet und ergänzt in den Nummern 1 bis 3. Nummer 1 erfasst auch die Regelung der Prüfungsform und Prüfungsversuche. Den Hochschulen steht eine Vielzahl möglicher Prüfungsformen zur Verfügung. In Nummer 3 wurde die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses neu aufgenommen. Entsprechend den Auslegungshinweisen zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben vom 4. Februar 2010 muss nicht das Ergebnis jeder Modulprüfung auch in die Abschlussnote einfließen (vgl. auch die Ziffer 5 der Auslegungshinweise zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben). Auch muss nicht jede Modulprüfung mit einer Note bewertet werden. Die Hochschulen können diese Möglichkeiten auch nutzen, um den von den Studierenden festgestellten Prüfungsdruck gerade in den Anfangssemestern zu reduzieren.

Die Nummer 4 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, aufeinander aufbauende Module festzulegen, wenn der Studienverlauf dies erfordert.

Die Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 36 Satz 2 Nummer 4, erweitert um Studierende mit chronischen Krankheiten und pflegebedürftigen Angehörigen.

Nach Nummer 6 muss die Prüfungsregelung auch Regelungen zur Wiederholung der Prüfung und zu den Wiederholungsmöglichkeiten enthalten.

Nach Nummer 7 hat eine Prüfungsordnung auch Regelungen zur Anrechnung von Kompetenzen nach § 35 Absatz 3 zu enthalten.

Nummer 8 fasst die bisherigen Nummern 5 und 8 des bisherigen § 36 Satz 2 zusammen.

Der Katalog in Satz 1 benennt die Regelungsgegenstände zum Prüfungsverfahren und zu den Prüfungsanforderungen nicht abschließend („insbesondere“).

Zu Absatz 5

Maßgeblich sind in der Studieneingangsphase Orientierung und Nachqualifikation. Die Orientierungsprüfung wird daher in Absatz 5 für alle Hochschularten eingeführt und ihre wesentliche Aufgabe durch ein Beratungsgespräch betont. Die Orientierungsprüfung soll Studierenden eine frühe Rückmeldung über den bisherigen Studienverlauf und -erfolg geben und bei der Feststellung unterstützen, ob der gewählte Studiengang für sie der richtige ist. Anders als bisher folgt der Orientierungsprüfung daher bei Nichtbestehen oder Nichtteilnahme innerhalb der vorgesehenen Zeit zunächst ein Beratungsgespräch an der Hochschule. Das Beratungsgespräch soll dabei auch helfen, bestehende Defizite zu identifizieren, und Wege aufzeigen, diese auszugleichen. Erst wenn danach die Prüfung endgültig nicht bestanden wird, verliert die oder der Studierende nach Absatz 6 Satz 2 den Prüfungsanspruch. Die Orientierungsprüfung ist aus den Grundlagen des Curriculums zu erbringen, es handelt sich nicht um eine zusätzliche Prüfung.

#### Absatz 6

Absatz 6 ermöglicht es den Hochschulen in den Prüfungsordnungen Fristen zu setzen, innerhalb derer die jeweiligen Prüfungsleistungen erbracht sein müssen. Satz 2 regelt diejenigen Fälle, in denen der Verlust des Prüfungsanspruches eintritt, mit der Folge der erfolglosen Beendigung des betreffenden Studiums. Die Sätze 3 und 4 übernehmen die Regelung des bisherigen § 34 Absatz 2 Satz 2 entsprechend, wonach die Hochschulen regeln können, dass die Abschlussprüfung spätestens drei Semester nach dem in der Prüfungsordnung festgesetzten Termin zu erbringen ist. Da es in Bachelor- und Masterstudiengängen die Abschlussprüfung im engeren Sinne nicht mehr gibt und die Prüfungsleistungen studienbegleitend durchgeführt werden, wurde die Begrifflichkeit entsprechend angepasst. Sind die für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungsleistungen nicht insgesamt fristgerecht erbracht worden, erlischt der Prüfungsanspruch.

#### Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht der Regelung des bisherigen § 34 Absatz 4. Folgeänderung der Umbenennung des bisherigen Studentenwerks in Studierendenwerk.

#### Zu § 33

Durch die Änderung in § 33 Satz 1 werden künftig alle erforderlichen Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise erfasst. Für Promotionen enthält § 38 eine Spezialregelung.

Die Ergänzung des § 33 Sätze 2 und 3 schließt eine Lücke in der Sicherung der Qualität von Ausbildungen, die zu einer hochschulischen Prüfung und zur Verleihung eines akademischen Grades führen; dies dient einerseits dem Schutz der Studieninteressierten, andererseits stellt die Qualitätssicherung auch das wissenschaftliche Renommee der Hochschulen in Baden-Württemberg sicher. Studienangebote, die die Hochschulen in eigener Regie anbieten, müssen sich einer Qualitätssicherung in Form der Akkreditierung nach definierten Standards unterziehen; dasselbe gilt für die Angebote privater Hochschulen. Sofern Hochschulen eine private Bildungseinrichtung mit der Erbringung der Lehrleistungen in einem hochschulischen Studiengang beauftragen, wird die Qualität des Angebots über die Anforderungen nach § 31 Absatz 4 sichergestellt; sofern außerhochschulische Kompetenzen auf einen Studiengang angerechnet werden sollen, stellt § 35 Absatz 3 Qualitätsanforderungen auf. Die bisherige Regelung zur Externenprüfung ließ Aspekte der Qualitätssicherung dagegen vollständig unberücksichtigt. Über die bisherigen Anforderungen hinaus verlangt das Gesetz künftig, dass die an einer Externenprüfung Interessierten ein Vorbereitungsprogramm zu durchlaufen haben, das nach den Standards, die auch für die Hochschulen gelten, akkreditiert ist. Dazu schließt die Hochschule einen Kooperationsvertrag mit der Bildungseinrichtung, die dieses Vorbereitungsprogramm durchführt. Die Hochschule muss mit der Bildungseinrichtung auch ein Entgelt vereinbaren für ihre sächlichen und personellen Leistungen, aber auch dafür, dass die Bildungseinrichtung einen Marktvorteil dadurch erlangt, dass ihre Studieninteressierten den Zugang zu einer Hochschulprüfung und einem akademischen Grad erhalten. Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass die Bildungseinrichtung nur Lehrpersonen einsetzen darf, die wenigstens über die Anforderungen von hochschulischen Lehrbeauftragten verfügen. Auch dies ist im Kooperationsvertrag festzulegen. Die Regelung gilt ab sofort für neu eingerichtete Externenprüfungen; für bereits eingerichtete wird eine Übergangszeit von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt. Vergleiche Artikel 18 § 6 (Übergangsbestimmungen).

#### Zu § 34

Der neue § 34 enthält Sondervorschriften für die Staatsexamen sowie die kirchlichen und künstlerischen Studiengänge, die bisher in verschiedenen Vorschriften verortet waren.

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht dem bisherigen § 29 Absatz 3 Satz 2.

Absatz 2 übernimmt die Regelstudienzeit für Studiengänge außerhalb der Bachelor-Master-Struktur aus dem bisherigen § 29 Absatz 4 Satz 5.

Absatz 3 enthält Regelungen zur Vor- und Zwischenprüfung, die - anders als bisher - in Satz 1 als Kann-Regelung gestaltet ist, soweit nicht die Landesprüfungsordnungen für Staatsexamensstudiengänge eine Zwischenprüfung zwingend vorsehen. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Absatz 1 Satz 4, Satz 3 dem bisherigen § 34 Absatz 2.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 34 Absatz 5.

#### Zu § 35

Der bisherige § 35 wird § 36. Der neue § 35 fasst die im Landeshochschulgesetz derzeit über mehrere Vorschriften verteilten Regelungen zur Anrechnung von Kompetenzen zusammen. Unter der Überschrift „Anerkennung von Kompetenzen“ enthält Absatz 1 die Regelungen des bisherigen § 36a und des § 32 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie der Ziffer III der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Zuerkennung von Studienberechtigungen, in Absatz 2 die Regelung des bisherigen § 32 Absatz 2 Satz 1, in Absatz 3 die Vorschriften des bisherigen § 32 Absatz 4 zur Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, und in Absatz 4 die Anrechnungsmöglichkeiten aus Kontaktstudien und auf Kontaktstudien des bisherigen § 32 Absatz 5 Sätze 2 und 3. Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 36a Absatz 3.

In Absatz 5, der den bisherigen § 36a Absatz 3 übernimmt, ergeben sich Folgeänderungen aus der Änderung des § 29 Absatz 2.

Der bisherige § 36a wird aufgehoben.

#### Zu § 36

§ 36 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 35.

#### Zu Absatz 1 Sätze 4 und 5 (alt)

Der bisherige Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 wurden aufgehoben, da die Regelungen nach der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur obsolet sind.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Das Studium Soziale Arbeit oder Heilpädagogik kann auch an anderen Hochschularten, wie Universitäten, abgeschlossen werden. Die Beschränkung auf Fachhochschulen (Hochschulen für angewandte Wissenschaften) ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Durch die Änderung werden auch Absolventen dieser Studiengänge an anderen Hochschularten berechtigt, die im Gesetz genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

Zu Satz 3

Ergänzung, da der Studiengang „Sozialpädagogik“ an der DHBW in „Soziale Arbeit“ umbenannt wurde.

Zu § 37 Absatz 7

§ 37 Absatz 7 übernimmt § 36b (vergleiche hierzu Artikel 8 Nummer 1 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg - Landesenerkennungsgesetz Baden-Württemberg – LAnGBW). Die Überschrift des § 37 wurde entsprechend angepasst.

Zu § 37a

Folgeänderungen aus der Neugliederung der §§ 29 ff. und des Hochschulzugangs.

Zu § 38

Zu Absatz 2 Satz 1

Eine mündliche Prüfung, die sich darauf beschränkt, wie bei einer Studienabschlussprüfung lediglich Inhalte unterschiedlicher Fächer abzufragen, kann auch nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates dem mit der Promotion geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Doktorandinnen und Doktoranden nicht in vollem Umfang genügen. Zur Qualitätssicherung der Promotion ist daher zu verlangen, dass sich das Rigorosum in Form einer Disputation zumindest zu einem wesentlichen Teil mit dem Inhalt der Dissertation befasst.

#### Zu Absatz 4

#### Zu Satz 2

Zur Sicherung der Qualität der Promotion hat eine vom Wissenschaftsministerium gemeinsam mit den Landesrektorenkonferenzen eingesetzte Arbeitsgruppe Empfehlungen entwickelt, die vor allem auf eine verbesserte Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden setzen. Das betrifft in erster Linie die externen Promovierenden, die ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und ohne unmittelbare Anbindung an einen Lehrstuhl an ihrer Dissertation arbeiten; entsprechend der Ergänzung von Absatz 4 Satz 2 sollen diese beispielsweise durch die Beteiligung an Doktorandenseminaren und Promotionskollegs in höherem Maß in den Hochschulbetrieb und den wissenschaftlichen Austausch mit ihren Betreuungspersonen eingebunden werden.

#### Zu Satz 3, Halbsatz 2

Mit der Ergänzung in Satz 4 (bisher Satz 3) werden die promotionsberechtigten Hochschulen verpflichtet, die Betreuung und Prüfung durch Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule in der Promotionsordnung als Möglichkeit vorzusehen.

#### Zu Absatz 5

#### Zu Satz 2 (alt)

Im bisherigen Satz 2 wurde geregelt, dass eingeschriebene Doktoranden die gleichen Rechte und Pflichten wie Studierende haben. Der Satz 2 hatte keinen eigenständigen Regelungscharakter mehr, so dass er im Rahmen der Deregulierung aufgehoben werden kann. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

#### Zu Satz 3 (neu)

Der neue Satz 3 verlangt, dass zwischen den Promovierenden und den Betreuerinnen oder Betreuern zu Beginn des Promotionsverfahrens, nämlich unmittelbar nach der Betreuungszusage, eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wird, in der die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgehalten sind. Die Mindestinhalte dieser Betreuungsvereinbarung, die in strukturierten Promotionsprogrammen bereits Standard geworden sind, werden im Einzelnen vorgeschrieben. Das bedeutet, dass die schrift-

lichen Betreuungsvereinbarungen zu den aufgelisteten Gegenständen Regelungen enthalten müssen; in ihrem Inhalt haben diese Regelungen aber selbstverständlich den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung zu tragen, ohne die Wissenschaftsfreiheit einzuschränken. Die Festlegung weiterer Regelungsgegenstände bleibt den Hochschulen überlassen. Es können beispielsweise auch Fakultätsstandards erarbeitet und festgesetzt werden. Die geforderten Regelungen zur Lösung von Streitfällen können Bezug nehmen auf die nach Absatz 4 Satz 2 einzusetzenden Ombudspersonen. Zudem sind die Promovierenden mit Abschluss der Promotionsvereinbarung von der Hochschule zentral zu erfassen.

#### Zu Absatz 6

Mit der Änderung soll die Position der Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Promotionsverfahren, an denen sie beteiligt sind, gestärkt werden.

#### Zu Absatz 7

Doktorandinnen und Doktoranden haben bislang als Gruppe mit eigenen Interessen keine eigene Stimme an den Hochschulen. Gerade Promovierende, die nicht eingeschrieben oder privatrechtlich beschäftigt sind, hatten bisher keine Möglichkeit, sich an ihrer Hochschule einzubringen. Als Interessenvertretung der Promovierenden wird daher ein Promovierendenkonvent eingerichtet, der Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen kann.

#### Zu § 39 Absatz 5

##### Zu Satz 2

Die Förderung und Entwicklung guter Hochschullehre sollte frühzeitig mit der Entwicklung der Forschungskarriere verknüpft werden. Für den Nachweis der pädagogischen Eignung zur Lehrbefähigung sollen insbesondere die Angebote der Hochschuldidaktikzentren genutzt werden.

##### Zu Satz 3

Nach bisheriger Regelung sind der Widerruf der Lehrbefugnis und damit die Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ (Absatz 3 Satz 2) in der Habilitationsordnung, ohne Beteiligung des Wissenschafts-

ministeriums, zu regeln; eine Regelung durch Grundordnung ist nicht vorgesehen. Da einige Hochschulen diese Fragen jedoch in der Grundordnung regeln möchten, wird in Absatz 5 Satz 3 (bisheriger Satz 2 Halbsatz 2) eine entsprechende Ermächtigung aufgenommen.

#### Zu § 40 Absatz 5 Satz 1

Zur Entlastung des Hochschulrats von operativen Aufgaben entfällt die Zuständigkeit des Hochschulrats für die Beschlussfassung über die Einrichtung fakultätsübergreifender Zentren für die Forschung, wenn diese Maßnahme mit dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule übereinstimmt.

#### Zu § 41a

Die Freiheit der Wissenschaft genießt - abgesichert durch Grundgesetz (Artikel 5 Absatz 3) und Landesverfassung von Baden-Württemberg (Artikel 20 Absatz 1) - einen hohen Schutz. Gerade für Hochschulen als Ort der Grundlagenforschung gilt, dass die Freiheit bei der Auswahl von Forschungsgegenständen und von Methoden - selbstverständlich in verfassungsrechtlichen Grenzen - Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Innovationskraft und Qualität ist.

Mit der Freiheit der Forschung geht jedoch eine besondere Verantwortung der Wissenschaft einher. Insbesondere muss eine Auseinandersetzung über die Forschung, die an Hochschulen erfolgt, möglich sein. Eine aus öffentlichen Mitteln (teil-)finanzierte Wissenschaft ist verpflichtet, sich kritischen Fragen gegenüber offen zu zeigen. Das gilt prinzipiell auch für den Bereich der Forschung mit Drittmitteln.

Grundlage für einen Diskurs über Forschung ist ausreichende Transparenz. Hier setzt der neue § 41a LHG an. In einem beim Rektorat angesiedelten Register sollen zukünftig Rahmendaten von Drittmittelforschungsprojekten erfasst werden. Auskunftsberechtigt ist der Senat bzw. seine Mitglieder. Damit stärkt die Neuregelung den Senat als zentralen Ort der akademischen Selbstbestimmung. Sie stellt gleichzeitig sicher, dass Tatbestände, die im einzelnen gegen die Offenlegung von Informationen über Drittmittelprojekte sprechen, Beachtung finden.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert diejenigen Vorhaben, die der Transparenz im Sinne dieser Vorschrift unterliegen. Sie lehnt sich an die in § 41 schon vorhandene Regelung zur Drittmittelforschung an. Es handelt sich ausschließlich um Projekte, in die Dritte, sei



es als Zuwendungsgeber oder Partner, eingebunden sind. Eigenprojekte aus Grundausstattungsmiteln sind nicht erfasst. Bei den erwähnten Verwaltungsvorschriften und Anwendungshinweisen handelt es sich um die sogenannten „Drittmittelrichtlinie“ und die dazu ergangenen „Hinweise“ in GABl. 2010 S. 170.

#### Zu Absatz 2

Alle bezeichneten Forschungsvorhaben und deren Bewilligungen laufen nach den Vorgaben der Drittmittelrichtlinien über die zentralen Verwaltungen der Hochschulen. Die Einrichtung eines solchen Registers ist deshalb für die Hochschulverwaltungen ohne besonderen Aufwand möglich. Für die Zwecke der Transparenz - aber auch der berechtigten Schutzinteressen der Betroffenen - wird abschließend festgelegt, welche Daten in das Register aufgenommen werden und damit auch, worauf sich spätere Auskunftsbegehren richten können. Das Auskunftsrecht erstreckt sich nur auf die im Register verzeichneten Daten (siehe Absatz 4 Satz 4).

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 definiert allgemein den Zweck des Vorhabenregisters als Grundlage des Diskurses im dazu berufenen Senat. Der Senat als Berechtigter des Auskunftsanspruchs ist als das zentrale akademische Gremium dazu berufen, die Entwicklung der Drittmittelforschung an der Hochschule zu begleiten und zu bewerten. Neben den konkreten Auskünften soll das Vorhabenregister auch dazu dienen, dem Senat insgesamt einen Eindruck und Überblick über die Forschung jenseits der Grundausstattung zu geben. Solche Informationen können konkrete Nachfragen auslösen, die den Diskurs im Senat anregen können. Es ist regelmäßig zu berichten, so dass auch Entwicklungstendenzen ersichtlich werden und diskutiert werden können.

#### Zu Absatz 4

Satz 1 regelt das Auskunftsrecht des Senats oder eines Viertels seiner Mitglieder; dieses Quorum soll vor missbräuchlicher Inanspruchnahme dieses Rechts schützen. Der Verweis auf die §§ 67 und 68 bedeutet, dass ein Auskunftsanspruch, der sich auch auf das staatliche Aufsichtsrecht über die Hochschulen stützt, von dem Auskunftsrecht des Senats nicht berührt wird. In § 19 wird ein neuer Absatz 3 angefügt, der das allgemeine Auskunftsrecht des Senats, seiner Teile oder einzelner Mitglieder regelt; die in § 41a vorgesehenen Transparenzregeln enthalten eine abschließende Sonderregelung und gehen dem allgemeinen Auskunftsrecht als Spezialvorschrift vor. Die in Satz 5 enumerativ aufgezählten Ausnahmen lehnen sich zum Teil an die

Informationsfreiheitsgesetze (IFG) des Bundes und anderer Länder an. Soweit dabei eine Übereinstimmung einzelner Passagen dieser Norm mit solchen Regelungen in den genannten Informationsfreiheitsgesetzen besteht, kann zur Auslegung die dazu ergangene Rechtsprechung mit herangezogen werden.

Zu Nummer 1

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Vorgänge und Umstände zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Das Gesetz trägt hier dem Schutz von Interessen Rechnung, die über Artikel 12 und gegebenenfalls Artikel 14 auch dem Schutz des Grundgesetzes unterliegen.

Zu Nummer 2

Auch hier trägt das Gesetz Schutzpflichten aus Artikel 12 und 14 Grundgesetz Rechnung.

Zu Nummer 3

Die unter Nummer 3 enthaltene Ausnahme trägt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz persönlicher Daten und der informationellen Selbstbestimmung Rechnung. Nummer 3 trifft aber auch eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der Personen, deren Daten offenbart werden sollen, und dem berechtigten Auskunftsinteresse des Senats und legt „Ausnahmen von der Ausnahme“ fest.

Zu Nummer 4

Nummer 4 schützt berechnigte Interessen des Bundes oder eines anderen Landes. Satz 6 ist erforderlich, um im Falle von Auskunftspflichten die Rektoratsmitglieder vor einer eventuellen Strafbarkeit zu schützen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 trifft Regelungen für den Fall, dass Auskunftsberchnigte eine Verweigerung nicht akzeptieren oder von der geplanten Auskunft Betroffene eine Auskunftserteilung nicht hinnehmen wollen. Da die Kommission das Vertrauen der Senatsmitglie-

der besitzen soll, werden ihre Mitglieder auch vom Senat bestimmt. Andererseits müssen sich aber auch das Rektorat, die Wissenschaftler und ggf. die Partner und Auftraggeber von Forschungsprojekten auf die Verschwiegenheit der Mitglieder dieser Kommission verlassen können. Deshalb werden sie der Amtsverschwiegenheit unterworfen. Sie dürfen also auch im Senat nicht über Inhalte der von ihnen eingesehenen Daten berichten. Ihre Berichtspflicht gegenüber dem Senat bezieht sich nur auf ihr Votum, das sie gegenüber dem Rektorat abgeben. Die Letztentscheidung über die Erteilung der Auskunft trifft das Rektorat, das sich mit dem Votum der Vertrauenskommission auseinandersetzen muss.

#### Zu § 42

Folgeänderung der Umbenennung des bisherigen Studentenwerks in Studierendenwerk und des Studentenwerksgesetzes in Studierendenwerksgesetz.

#### Zu § 44

##### Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 gliedert sich in zwei Gesetzesbefehle:

In Satz 1 werden die Wissenschaftler verpflichtet, sich in Publikationsverträgen das Zweitveröffentlichungsrecht in definierten Fällen vorzubehalten; dies bringt für sich genommen noch keine Belastung oder Einschränkung des Publikationsrechts des Wissenschaftlers mit sich, sondern erweitert im Gegenteil dessen Publikationsmöglichkeiten.

Satz 2 ermächtigt das Wissenschaftsministerium, durch Rechtsverordnung die Wissenschaftler zu verpflichten, auf hochschuleigenen Repositorien ihr Zweitveröffentlichungsrecht auch tatsächlich auszuüben.

In beiden Regelungen macht das Land als Dienstherr und Arbeitgeber der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den Hochschulen von seiner Befugnis Gebrauch, festzulegen, wie diese mit einem ihnen in dienstlichem Kontext zugewachsenen Recht, das unlösbar mit dem Dienst- und Arbeitsverhältnis zusammenhängt, umzugehen haben. Es handelt sich um eine dienst- und hochschulrechtliche Regelung.

##### Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 6 (siehe Artikel 8 Nummer 2 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg, Landesenerkennungsgesetz Baden-Württemberg – LAnGBW).

#### Zu § 45 Absatz 2 Sätze 4 und 5

Die bisher im Gleichlauf mit § 39 Satz 2 LBG geregelte Antragsstellungsfrist hat sich in der wissenschaftlichen Praxis als nicht praktikabel herausgestellt. Im Hinblick auf die komplexen internationalen Ausschreibungs- und Berufungsverfahren erschweren Antragsfristen von unter einem Jahr entweder die nahtlose Nachbesetzung frei werdender Stellen oder zwingen die Hochschulen zum Abbruch bereits eingeleiteter Nachfolgeverfahren im Falle erst kurzfristig beantragter Hinausschiebungen. Auch künftig sind jedoch Antragstellungen in Ausnahmefällen zu einem der Frist nachgelagerten Zeitpunkt möglich, insbesondere, wenn alle Beteiligten eine solche Hinausschiebung einvernehmlich handhaben. Der neue Satz 5 ermöglicht es den Hochschulen bei Professuren, deren Nachbesetzung beispielsweise aufgrund sich verändernder Struktur- und Entwicklungsvorgaben besonders langwierig ist, eine Frist von bis zu zwei Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand zu bestimmen. Hierüber ist die oder der Betroffene rechtzeitig, regelmäßig mindestens ein halbes Jahr vor Fristende, schriftlich zu informieren.

#### Zu § 46

##### Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

Die kontinuierliche Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre ist eine zentrale Dienstaufgabe der Professorinnen und Professoren; dazu gehört auch die Teilnahme an Fortbildungen.

##### Zu Absatz 3

In dem neugefassten Absatz 3 werden die Regelungen im Zusammenhang mit den Funktionsbeschreibungen der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer konzentriert. So wird der thematisch zugehörige bisherige § 48 Absatz 1 Satz 1 als Satz 1 wortgleich in diesen Absatz aufgenommen; der bisherige § 48 Absatz 1 Satz 2 wird wortgleich zu Satz 6 dieses Absatzes. Inhaltlich neu ist, dass eine Funktionsbeschreibung, die dem Wissenschaftsministerium nach Satz 4 vorzulegen ist, zuerst der oder dem Hochschulratsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben ist; diese oder die-

ser kann dann entscheiden, ob sich der Hochschulrat mit der Funktionsbeschreibung befassen soll oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann. Diese Kompetenz der oder des Hochschulratsvorsitzenden ist das Surrogat für den Wegfall der Beschlusskompetenz des Hochschulrats in § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 11 (alt).

Zu Absatz 4

Folgeänderung aus § 6 Absatz 5. Sofern ein RHV auch Aufgaben in der Lehre wahrnehmen soll, soll das hauptberufliche wissenschaftliche Personal verpflichtet werden können, auch dort Lehre zu erbringen.

Zu Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2

Klarstellung, dass die Erstattung von Gutachten in Berufungsverfahren durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Dienstaufgabe ohne gesonderten Vergütungsanspruch darstellt.

Zu § 47

Zu Absatz 1 Nummer 2

Maßgeblich für den Nachweis der pädagogischen Eignung als Einstellungsvoraussetzung sind didaktische Kompetenzen und - je nach Hochschulart - der Umfang und die Qualität von Lehrerfahrungen. Für diesen Nachweis sollen die Angebote der Hochschuldidaktikzentren genutzt werden.

Zu Absatz 3 Satz 2 und 3

Im Regelfall soll auch künftig als Berufungsvoraussetzung für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften eine mindestens fünfjährige Berufspraxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs, gefordert werden. Damit wird das besondere, praxisorientierte Profil dieser Hochschulart sichergestellt. Bei speziell zugeschnittenen Professuren kommen bereits nach geltender Rechtslage ausnahmsweise auch Kandidatinnen und Kandidaten in Betracht, die anstelle der Berufspraxis zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachweisen und damit das an den Universitäten prägende Qualifikationsprofil erfüllen. Damit soll eine zusätzliche Option im Gesetz verankert werden.

Zu § 48

#### Zu Absatz 1

Der Absatz 1 wurde aus systematischen Gründen inhaltsgleich in den § 46 Absatz 3 integriert. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

Durch die Änderungen in Absatz 1 Satz 4 wird die Juniorprofessur entsprechend dem angelsächsischen Hochschulraum mit einem echten Tenure Track ausgestattet. Das stärkt die Attraktivität der Juniorprofessur und damit die Chancen der baden-württembergischen Hochschulen, hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auch aus dem Ausland zu gewinnen. Der verbesserte Tenure Track gewährleistet bei erfolgreicher, aber in besonderer Weise qualitätsgesicherter Evaluation am Ende der Laufzeit der Juniorprofessur die Übernahme auf eine W 3-Professur; der bisherige Stellenvorbehalt entfällt daher. Zur besonderen Qualitätssicherung wird vorausgesetzt, dass die Hochschule dafür ein Verfahren entwickelt, das mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmt wurde und mindestens die Einstellungskriterien, die Kriterien der Evaluierung und die an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gestellten Anforderungen beschreibt. Die an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gestellten Anforderungen sind bereits bei der Ausschreibung der Juniorprofessur auszuweisen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 kann nach Absatz 2 Satz 2 das Einvernehmen zur Berufung auf die W 3-Professur auf die Rektorin oder den Rektor übertragen werden, um das Verfahren für den Wettbewerb mit ausländischen Hochschulen so zu verkürzen, das die Personalauswahl aus einem internationalen Bewerberkreis ohne zeitlichen Aufschub möglich ist.

#### Zu Absatz 2 Satz 1

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Grundlage der Ausübung des Berufsrechts durch die Rektorin oder den Rektor der Berufungsvorschlag der Berufungskommission nach Absatz 3 ist. Die Rektorin oder der Rektor beruft in der Regel Vorgeschlagene, die einen Listenplatz erhalten haben. Von der Liste kann sie oder er in Ausnahmefällen mit nachvollziehbaren Gründen abweichen, die zu dokumentieren sind, auch im Hinblick auf eventuelle Rechtsstreite mit anderen Listenbewerberinnen und -bewerbern.

#### Zu Absatz 3

#### Satz 2

Während die Gleichstellungsbeauftragte in der bisherigen Regelung (§ 4 Absatz 3 Satz 3) mit beratender Stimme an der Berufungskommission teilnahm, ist die Chancengleichheitsbeauftragte nun Mitglied kraft Amtes der Berufungskommission (Teilsatz 2). Ihre Stellung in Berufungsverfahren wird durch ihr Stimmrecht in der Berufungskommission gestärkt. Die Ergänzung in Teilsatz 2 dient zudem der Klarstellung, dass zwischen Chancengleichheitsbeauftragter und fachkundiger Frau in der Berufungskommission keine Personenidentität bestehen darf. Die Chancengleichheitsbeauftragte kann sich in der Berufungskommission von einer Person ihrer Wahl vertreten lassen (vergleiche § 4 Absatz 3 Satz 6).

Sachverständige Personen aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik, insbesondere aus den Hochschuldidaktikzentren, sollen durch die Regelung in Teilsatz 3 die Möglichkeit der Teilnahme am gesamten Berufungsverfahren erhalten.

#### Zu Satz 3

Im gelebten Kooperationsmodell zwischen Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät der Universität sind Krankenversorgung sowie Forschung und Lehre in einer untrennbaren Einheit verbunden. Zu den Dienstaufgaben medizinischer Professorinnen und Professoren zählen im klinischen Bereich stets auch Aufgaben in der Krankenversorgung. Insoweit ist eine frühzeitige stimmberechtigte Teilnahme eines Mitglieds des Klinikumsvorstands bereits in der Berufungskommission folgerichtig und sinnvoll. Mit der Regelung wird die enge Kooperation in der Universitätsmedizin betont.

#### Zu Satz 7

Der Einfluss des Fakultätsrats und des Örtlichen Senats (DHBW) bei Berufungen wird gestärkt. Bisher hatte der Fakultätsrat, wie der Örtliche Senat, nur ein Stellungnahmerecht zu Berufungsvorschlägen, soweit die Grundordnung nicht weitergehende Regelungen vorsah. Künftig muss der Fakultätsrat beziehungsweise der Örtliche Senat dem Berufungsvorschlag zustimmen. Siehe hierzu auch § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 (neu) und § 27d Absatz 1 Satz 3 Nummer 4.

#### Zu Satz 8

Zur nochmaligen Unterstreichung des intensiv gelebten Kooperationsmodells in der Universitätsmedizin und im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 48 Absatz 3

Satz 3 ist darüber hinaus auch die Zustimmung des Klinikumsvorstands zum Berufungsvorschlag erforderlich, wenn mit der Professur Aufgaben in der Krankenversorgung verbunden sind. Soweit eine Kandidatin oder ein Kandidat des Berufungsvorschlags später tatsächlich berufen wird, so gilt die nach § 48 Absatz 3 erforderliche Zustimmung des Klinikumsvorstands zur Berufung mit der Zustimmung zum Berufungszuschlag als bereits erteilt.

#### Zu § 49 Absatz 3a Satz 3

Auf das Zustimmungserfordernis des Wissenschaftsministeriums bei der Verlängerung der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren an Einrichtungen, die nicht aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, wird aus Gründen der De-regulierung verzichtet.

#### Zu § 50 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2

Die Ergänzung in Satz 2 Halbsatz 2 ermöglicht in begründeten Einzelfällen die Verlängerung der Probezeit bis zu fünf Jahren. Es ist regelmäßig anzunehmen, dass für eine Evaluierung und die Feststellung der Bewährung durch die Hochschule drei Jahre ausreichen. Es entspricht jedoch einem praktischen Bedürfnis, die Möglichkeit zu schaffen, im begründeten Einzelfall die Probezeit zu verlängern, da es vorkommen kann, dass die Bewährung, zum Beispiel in Fällen einer längeren Erkrankung oder anderer Ausfall- und Abwesenheitszeiten, innerhalb der dreijährigen Probezeit nicht festgestellt werden kann. Die Regelung soll zugunsten der Probebeamtinnen und -beamten verhindern, dass eine Lebenszeitverbeamtung nicht ausgesprochen werden kann, weil im Einzelfall innerhalb von drei Jahren eine Bewährung nicht festgestellt werden kann. Sie dient nicht dazu, eine von der Hochschule verursachte Verzögerung der Feststellung der Bewährung auszugleichen oder eine eigentlich notwendige beamtenrechtliche oder disziplinarrechtlich notwendige Maßnahme zu ersetzen.

#### Zu § 51

##### Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Nach § 51 Absatz 1 kann einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Kunst übertragen werden. Diesem Umstand soll auch in den Einstellungsvoraussetzungen Rechnung getragen werden.



#### Zu Absatz 6

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass zwischen Chancengleichheitsbeauftragter und fachkundiger Frau in der Auswahlkommission keine Personenidentität bestehen darf. Die Chancengleichheitsbeauftragte kann sich in der Auswahlkommission zudem von einer Person ihrer Wahl vertreten lassen (vergleiche § 4 Absatz 3 Satz 6).

#### Zu Absatz 7

Die Änderungen in Absatz 7 stärken die Attraktivität der Juniorprofessur und damit die Chancen der baden-württembergischen Hochschulen, hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auch aus dem Ausland zu gewinnen (vgl. die Begründung oben zu § 48 Absatz 1). Dazu soll ermöglicht werden, die Juniorprofessur künftig auf bis zu sechs Jahre zu befristen; dies ist in der Ausschreibung anzugeben. Zur Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer findet am Ende dieser Dienstzeit eine Abschlussevaluation statt, die bei einem echten Tenure Track nach § 48 Absatz 1 Satz 4 in besonders qualitätsgesicherter Form erfolgt und den Übergang auf eine W 3-Professur eröffnet.

Gemäß Satz 3 steht es den Hochschulen frei, entsprechend ihrer bisherigen Praxis das Dienstverhältnis zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren zu befristen. In diesem Falle findet am Ende dieser Dienstzeit eine Zwischenevaluation statt. Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach den Ergebnissen dieser Zwischenevaluation bewährt, soll das Beamtenverhältnis auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von der Rektorin oder dem Rektor auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis wie bisher um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Satz 4 gewährt zur Vermeidung von Härten die Verlängerungsmöglichkeit auch für die auf sechs Jahre angelegte Juniorprofessur mit echtem Tenure Track. Unterbleibt hier wegen des Ergebnisses der Abschlussevaluation die Übernahme auf eine W 3-Professur, kann die Juniorprofessur um bis zu einem Jahr verlängert werden.

#### Zu § 51a

#### Zu Absatz 3 Satz 8

Durch die Neuregelung sollen die Dozentur und die Juniordozentur eine Aufwertung erhalten und attraktiver werden.

Zu Absatz 4 und Absatz 5 (alt)

Der bisherige Absatz 5 kann durch die neue hochschulrechtliche Bezeichnung für die Dozentinnen und Dozenten in Absatz 3 Satz 8 entfallen. Für die Juniordozentur wird durch den Verweis in Absatz 4 Satz 6 die bisherige Möglichkeit zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professur“ beibehalten.

Zu § 55 Absatz 1 Satz 4

Nach bisheriger Regelung sind Bestellung und Widerruf der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren durch gesonderte Satzung, ohne Beteiligung des Wissenschaftsministeriums, zu regeln; eine Regelung durch Grundordnung ist nicht vorgesehen. Da einige Hochschulen diese Fragen jedoch in der Grundordnung regeln möchten, wird in Satz 4 eine entsprechende Ermächtigung aufgenommen.

Zu § 57 Satz 2

Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist; die bisherige Beschränkung auf einen Studiengang, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt, entsprach nicht mehr der aktuellen Verwaltungspraxis und kann daher ganz entfallen. Die bisherige Formulierung in Satz 2 Halbsatz 2 konnte jedoch missverständlich sein, da das Arbeitsverhältnis nicht kraft Gesetzes mit der Exmatrikulation endet. Vielmehr sind die Hochschulen gehalten, die Beschäftigungsverhältnisse unter die auflösende Bedingung der Exmatrikulation zu stellen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Musterarbeitsverträgen enthalten. Das Arbeitsverhältnis ist damit spätestens mit der Exmatrikulation aufzulösen.

Zu § 58

Durch zahlreiche Detailnovellierungen war ein unübersichtliches Regelungsgeflecht entstanden, und Fragen des Hochschulzugangs waren nicht nur an verschiedenen Stellen des LHG, sondern auch in verschiedenen weiteren Regelwerken zu finden. Das Recht des Hochschulzugangs zu grundständigen Studiengängen wird nun in einer Vorschrift zusammengeführt.

Zudem erhalten Studieninteressierte, die eine fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife besitzen, aber damit ihr gewünschtes Fach nicht studieren können, die Möglichkeit, über ein studiengangbezogenes Feststellungsverfahren das „Delta“ zwischen der vorhandenen und der erforderlichen Zugangsberechtigung zu schließen („Deltaprüfung“).

#### Zu Absatz 1

Die Regelung in Satz 2 wird klarstellend neu gefasst: Alle Studieninteressierten aus anderen Staaten sowie Staatenlose haben die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Die Hochschulen legen wie bisher fest, welche geeigneten Sprachnachweise sie anerkennen. Dabei kann auf die Regelungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) - Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der Fassung der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011 sowie den Beschluss der Kultusministerkonferenz über den „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 12. Dezember 2007 zurückgegriffen werden.

#### Zu Absatz 2

Die bisher an verschiedenen Regelungsorten im LHG sowie in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Zuerkennung von Studienberechtigungen vom 4. Juli 2012 (K.u.U. vom 7. September 2012) angeführten Hochschulzugangswege werden in einer Vorschrift zusammengefasst.

#### Zu Nummern 1 bis 3

Die Zugangsberechtigungen aus § 58 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 werden unverändert in die neue Gliederung übernommen.

#### Zu Nummer 4

Studieninteressierte mit fachgebundener Hochschulreife oder mit Fachhochschulreife erhalten die Möglichkeit, die Differenz - das „Delta“ - zwischen ihrem Studienwunsch (außerhalb der Fachbindung bzw. an einer Universität) und ihrer Zugangsqualifikation

on über ein studiengangbezogenes Feststellungsverfahren - die Deltaprüfung - auszugleichen und damit zu einem fachbezogenen Universitätszugang zu erweitern. Eine ähnliche Prüfung war bereits für ein DHBW-Studium mit Fachhochschulreife im Gesetz geregelt (§ 58 Absatz 2 Satz 5 LHG).

Die Einzelheiten regeln die Hochschulen durch Satzung. Je nach Vorbildung und Motivation und den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs kann das Feststellungsverfahren von einem Fachgespräch über eine mündliche Prüfung bis hin zu einer schriftlichen Prüfung reichen. Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten, wird Studieninteressierten mit einer fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife ein Anspruch auf Durchführung des Feststellungsverfahrens eingeräumt. Zu Übergangsregelungen siehe Artikel 18 § 11.

Zu Nummer 5

Der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Fortbildungsqualifikation wird vollständig in das LHG aufgenommen. Der „Meisterzugang“ war bislang im § 59 Absatz 1 LHG sowie in den §§ 2 bis 5 der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung vom 24. Juni 2010 (BerufszVO) geregelt. Die Regelungen dieser Verordnung betrafen die Umsetzung der Ziffer 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber vom 6. März 2009, insbesondere die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildungen. Durch die Aufnahme in das LHG entfällt die Normebene der Rechtsverordnung weitestgehend. Die Prüfung anerkannter öffentlich-rechtlich geregelter Fortbildungen wird zugunsten einer besseren Handhabung durch Bewerberinnen und Bewerber und Hochschulen vereinfacht. Durch Verordnung geregelt verbleiben die privatrechtlich ausgestalteten Fortbildungen, die als Zugangsberechtigungen anerkannt sind.

Ähnliche ausländische berufliche Qualifikationen werden nach gleichen Maßstäben beurteilt wie die nationalen beruflichen Qualifikationen (vergleiche Artikel IV.8 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region - Lissabon-Konvention). Bei der Bewertung kann auf zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Gleichwertigkeit oder entsprechende Bestätigungen der zuständigen Stellen zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 6

Die Zugangswege aufgrund beruflicher Qualifikation über eine Eignungsprüfung werden in einer einheitlichen Regelung zusammengeführt. Damit wird die historisch gewachsene Rechtslage mit einem verwirrenden Nebeneinander ähnlicher, im Detail leicht verschiedener Eignungsprüfungen bereinigt und die Grundlage für eine wirtschaftlichere Prüfungsabwicklung geschaffen. In der Regelung gehen neben dem „Gesellenzugang“ über eine Eignungsprüfung (bisheriger § 59 Absätze 2 und 3) die Sonderzugangswege für bestimmte Ausbildungsberufe über unterschiedliche Eignungsprüfungen auf, welche die Hochschulen durch Satzung selbst ausgestalten (bisherige §§ 58 Absatz 4, 59 Absatz 4 - unter anderem Lehramt Grund- und Hauptschulen, Sozialarbeit).

Die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung aus § 59 Absatz 2 wird zur Deregulierung durch ein Satzungsrecht der Hochschulen ersetzt und erlaubt eine einheitliche Konzeption der Prüfungen durch die Hochschulen. Entsprechend der bisherigen Rechtslage können die Hochschulen je nach Berufsgruppen die Zulassungsvoraussetzungen der Berufserfahrung festlegen und auf besondere Ausbildungsmerkmale reagieren (insofern weitergehend als Ziffer 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber vom 6. März 2009).

Die bisherigen Regelungen gelten für eine Übergangszeit weiter. Zu Übergangsregelungen siehe Artikel 18 § 11.

Zu Nummer 7

Die bisherige Regelung aus § 58 Absatz 7 Satz 2 LHG wird in die neue Gliederung übernommen.

Zu Nummer 8

Die Regelung wird aus Ziffer I.1 und II.1 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Zuerkennung von Studienberechtigungen übernommen. Abschlüsse der Film- und Popakademie sowie der Akademie für Darstellende Kunst sind gemäß § 1 Absatz 6 des Gesetzes über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg vergleichbaren berufsbefähigenden Abschlüssen an staatlichen Kunsthochschulen gleichgestellt und vermitteln die gleichen Zugangsberechtigungen.

Zu Nummer 9

Die Regelung wird aus Ziffer IV der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Zuerkennung von Studienberechtigungen übernommen; sie dient auch der Umsetzung der Ziffer 3 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber vom 6. März 2009.

Zu Nummer 10

Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Vorbildungen werden aus dem bisherigen § 58 Absatz 3 Sätze 2 und 4 sowie der Ziffer 2 und 3 der ehemaligen Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife zusammengeführt. Die Zuständigkeit für staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird klargestellt. Die Berücksichtigung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird entsprechend der Praxis der Hochschulen der Regelfall. Künftig können die Hochschulen selbst entscheiden, ob sie eine andere Hochschule - auch hochschulartübergreifend - mit der Prüfung ausländischer Qualifikationsnachweise beauftragen möchten.

Zu Nummern 11 und 12

Der Zugangsweg über die Feststellungsprüfung an den Studienkollegs bleibt unverändert.

Die Regelung der Nummer 12 entspricht dem bisherigen Recht von § 58 Absatz 3 Satz 1 LHG.

Zu Absatz 3

Das studiengangbezogene Feststellungsverfahren (Deltaprüfung) kann ebenso wie die Eignungsprüfungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit beruflicher Qualifikation in Kooperation mehrerer Hochschulen durchgeführt werden.

Der Satzungsrahmen für die bisherigen Eignungsprüfungen für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für die Begabtenprüfung wird einheitlich gefasst.

Absatz 6

Die Begabtenprüfung wird in die Gliederung des Absatzes 2 als Nummer 7 eingefügt.

Absatz 8

Die Verweise werden an die neue Gliederung der Vorschrift angepasst.

#### Zu § 59

Die Zugangsregelungen für ein Masterstudium sowie zu nicht grundständigen Weiterbildungsstudiengängen und Kontaktstudien werden an einem Regelungsort zusammengefasst. Der Masterzugang war zuvor bei der Studienstruktur geregelt (bisher § 29 Absatz 2 Sätze 5 und 6 LHG), der Zugang zu Weiterbildungsstudiengängen sowie zu Kontaktstudien bei der Weiterbildung (bisher § 31 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 5 und 6).

Der Verweis in Absatz 1 auf § 58 Absatz 8 ermöglicht es den Hochschulen, bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums (beispielsweise bei Kooperationen) an einer deutschen Hochschule studieren wollen, auch im Masterbereich von den Hochschulzugangsregelungen abzuweichen.

#### Zu § 60

Die Zulassung zum Studium, bei der es sich um ein Instrument des Hochschulzulassungsrechts im Falle von Zulassungsbeschränkungen handelt, wird künftig aus dem Hochschulgesetz genommen; soweit erforderlich finden sich die Regelungsgegenstände im Hochschulzulassungsgesetz. § 60 beschränkt sich damit auf den hochschulrechtlichen Tatbestand der Immatrikulation. Wesentliche Folgen dieser Änderung sind, dass

- bestimmte Immatrikulationshindernisse nicht auch schon bei der Zulassung nachgewiesen und geprüft werden müssen,
- gesetzliche Rechtsfolgen nicht mehr an die Zulassung, sondern an die Einschreibung knüpfen; die bisher umständliche Konstruktion der „fiktiven Zulassung“ wird dadurch vermieden.

Außerdem wird die Vorschrift verschlankt.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bisher die Einschreibung unter Einbeziehung der zur Einschreibung gehörenden Regelungen des bisherigen Absatzes 4. Entsprechend der neuen

Systematik setzt die Aufnahme des Studiums nach Satz 2 die Einschreibung in einem Studiengang voraus. Anders als bisher werden für ein Parallelstudium in zulassungsfreien Studiengängen und ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis neben dem Studium bei Vorliegen der übrigen Immatrikulationsvoraussetzungen keine besonderen Vorgaben mehr gemacht. Der bisher nach Absatz 2 Nummer 4 von den Studierenden zu erbringende Nachweis anhand bisheriger Studienleistungen, dass ein Absolvieren des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist, entfällt. Gleiches gilt für die Überprüfung, ob die Person in einem Arbeitsverhältnis steht und die Möglichkeit hat, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen. Dies liegt künftig in der Verantwortung der Studierenden selbst. Bei einem Parallelstudium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen verlangen dagegen die begrenzten Kapazitäten eine chancengerechte Teilhabe der Studienbewerberinnen und -bewerber. Wer also bereits in einem zulassungsbeschränkten Studiengang studiert, benötigt nach Satz 3 künftig einen besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Grund für eine Immatrikulation in einen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang. Die Regelung führt insoweit zu einer Angleichung an die Rechtslage in anderen Ländern. Eine weitere Neuerung ist in Satz 5 das sogenannte Zeitstudium auch für inländische Studierende, das bisher nur für ausländische Studierende vorgesehen war. Schließlich ermöglicht Satz 6 es künftig auch, Personen als Studierende zu immatrikulieren, die Studien an der Hochschule absolvieren, die der Vorbereitung auf das Studium dienen. Die Hochschule hat hierfür eine Satzungsregelung zu treffen, die auch die mitgliedschaftlichen Rechte festlegt. Als Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen, kommen das Studienkolleg oder sonstige vorbereitende Kollegs in Betracht.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst die zwingenden Immatrikulationshindernisse der bisherigen Absätze 2 und 5 zusammen und passt sie an die neue Systematik an. Die bisherigen Nummern 1 bis 7 wurden mit Ausnahme der bisherigen Nummer 4 in den Katalog der Immatrikulationshindernisse übernommen. Zudem wurden die zwingenden Immatrikulationshindernisse des bisherigen Absatzes 5 Nummern 2 und 5 übernommen. Nicht übernommen wurde der bisherige Absatz 5 Nummer 1, weil sich die Immatrikulationsvoraussetzung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand bereits aus § 38 Absatz 5 ergibt. Durch die Aussetzung des Wehrdienstes ist derzeit auch der bisherige Absatz 5 Nummer 3 entbehrlich. Der bisherige Absatz 5 Nummer 4, wonach die Immatrikulation versagt werden muss, wenn Ausländer keinen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme des Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, oder keine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzt, wird ebenfalls aufgehoben. Diese im Landeshoch-



schulgesetz geregelte Pflicht zum Nachweis eines Aufenthaltstitels kann gerade hinsichtlich Geduldeter und Asylantragstellerinnen und -antragsteller zu unbegründeten Studieneinschränkungen führen. Ob gegebenenfalls aus aufenthaltsrechtlichen Gründen Einschränkungen bei der Aufnahme eines Studiums erforderlich sind, ist durch das Ausländerrecht und nicht das Hochschulrecht zu entscheiden. Da auch eine Freizügigkeitsbescheinigung EU zwischenzeitlich obsolet geworden ist, ist die gesamte Vorschrift aufzuheben.

Mit der neuen Nummer 7 wurde der Nachweis der Pflichten gegenüber der Studentischen Krankenversicherung in den Katalog der zwingenden Immatrikulationshindernisse wieder aufgenommen. Nach § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, ob sie oder er versichert, versicherungsfrei, befreit oder nicht versicherungspflichtig ist. Diese Regelung betrifft alle Einzuschreibenden. Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten kam, wurde die Vorschrift wieder aufgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Nummern 1 bis 5 regelt unter Einbeziehung des bisherigen Absatzes 6 die Fälle, in denen die Immatrikulation versagt werden kann. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

Zu § 61

Zu Absatz 2

Die Änderung ermöglicht es den Hochschulen, künftig durch Satzung selbst festlegen, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschulen teilnehmen oder Prüfungsleistungen erbringen dürfen.

Zu Absatz 3

Die Fälle des Absatzes 3 wurden um Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes erweitert.

Zu § 62

Die Vorschrift wurde an die neue Systematik angepasst. Die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 folgt der Systematik der §§ 29 ff. Die Änderung in Absatz 2 Nummer 2 und die neue Nummer 3 folgen aus der Aufhebung des bisherigen § 32 Absatz 1 Satz 5. Die Aufhebung machte eine gesonderte Rechtsgrundlage für die Exmatrikulation bei Verlust des Prüfungsanspruches in Absatz 2 Nummer 3 erforderlich. Nummer 2 wurde um weitere Fälle ergänzt.

Die neue Nummer 5 regelt, dass pflichtkrankenversicherte Studierende die Erfüllung der regelmäßigen Krankenversicherungsbeiträge gegenüber der Hochschule nachzuweisen haben. Die Hochschule hat hierzu der oder dem Studierenden eine Frist zu setzen, bis wann die Erfüllung der Beiträge nachzuweisen ist. Im Übrigen siehe Begründung zu § 60 Absatz 2 Nummer 7.

In Absatz 3 Nummer 3 wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung um den des Nachstellens im Sinne des § 238 StGB erweitert. Dieser Tatbestand trat nach Mitteilung der Hochschulen vermehrt an Hochschulen auf, so dass eine Regelung geboten ist. Zu beachten ist, dass die Vorschrift nur einschlägig ist, wenn die Tatbestände im Bereich der Hochschule auftreten. Artikel 12 GG stellt an den Nachweis des Tatbestandes strenge Anforderungen.

#### Zu § 63

Zu Absatz 2

Die Streichung des Wortes „Zulassung“ ist eine Folgeänderung zu § 60.

Zu Absatz 3, Halbsatz 2

Folgeänderung zu §§ 58, 59.

#### Zu § 64 Absatz 3

Die Ergänzung im Absatz 3 berechtigt künftig auch Frühstudierende, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.

#### Zu § 65

Zu Absatz 2 Satz 2

Folgeänderung der Umbenennung des bisherigen Studentenwerks in Studierendenwerk.

Zu Absatz 5 Satz 1 und 2

Folgeänderung der Umbenennung des bisherigen Studentenwerks in Studierendenwerk.

#### Zu § 65c Absatz 2

Zu Satz 1

Klarstellung, dass die Mitgliedschaft einer Ausbildungsstätte in der DHBW außer der Zulassung als Ausbildungsstätte bei einer Studienakademie auch die Immatrikulation von mindestens einer oder einem Studierenden an der DHBW voraussetzt. Damit wird die Regelung dem Satz 4 (Beendigung Mitgliedschaft) angeglichen.

Zu Satz 2

Der Begriff „Zulassungs- und Ausbildungsrichtlinien“ wird durch den allgemeineren und übergreifenden Begriff „Richtlinien“ ersetzt, weil es hier um die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten geht und nicht um die Festlegung von Lehrinhalten.

#### Zu § 68 Absatz 5

Die Änderung schärft die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Bestellung von Beauftragten durch die Aufsichtsbehörde. Es wird klargestellt, dass nicht nur die Maßnahmen nach Absätzen 3 und 4, sondern auch andere mildere Mittel nicht ausreichend sein dürfen, bevor eine Beauftragte oder ein Beauftragter bestellt wird. Die Aufsichtsbehörde muss also nicht nur prüfen, ob Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4, sondern auch andere mildere Mittel als die Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten in Betracht kommen.

#### Zu § 69

Zu Absatz 2

Folgeänderungen zu § 60.

Zu Absatz 3

Folgeänderung aus §§ 58, 59.

Zu § 70

Zu Absatz 1 Satz 1

Streichung der Möglichkeit der staatlichen Anerkennung einer privaten „Dualen Hochschule“, da sich dies in der Praxis nicht bewährt hat.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu § 60.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der Klarstellung. Im Hinblick auf die in Artikel 5 Absatz 3 GG zum Ausdruck kommende Wertentscheidung des Verfassungsgebers ist bereits de lege lata zu erwarten, dass die Organisationsform nichtstaatlicher Hochschulen wissenschaftsorientiert ist und dass zwischen den Entscheidungsbefugnissen der Betreiber einerseits und den akademischen Belangen andererseits unterschieden wird. So muss die Hauptverantwortung für die Gestaltung von Forschung und Lehre im akademischen Bereich liegen. Den an der Hochschule wirtschaftlich wie ideell interessierten Betreibern bleibt die Möglichkeit, ihre Interessen durch Zustimmungsvorbehalte oder Vorschlagsrechte geltend zu machen.

Zu Absatz 4

Folgeänderung aus Absatz 1 Satz 1 (Streichung der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule als „Hochschule für kooperative Ausbildung“).

Zu § 72a

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Betrieb von Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen aus Mitgliedstaaten der EU und aus anderen Bundesländern. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen gelten solche Niederlassungen als anerkannt. Mit der Regelung wird der gemeinschaftsrechtlich garantierten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49, 54, 56 f. AEUV) Rechnung getragen. Nach dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die in dem anderen Mitgliedstaat ausgeübten Kontrollen und Qualitätsanforderungen werden Niederlassungen staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder aus anderen Bundesländern von dem Anerkennungsverfahren nach § 70 ausgenommen.

Absatz 1 umfasst den Betrieb von Niederlassungen, nicht dagegen Kooperationen zwischen Hochschulen nach Satz 1 und inländischen Bildungseinrichtungen. Der Begriff der Niederlassung umfasst jede auf unbestimmte Zeit angelegte Tätigkeit, die mittels einer festen Infrastruktur, von der aus die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird, ausgeübt wird. Erfasst werden sowohl unselbstständige Niederlassungen als auch Tochtergesellschaften, sofern die Hochschule die tatsächliche Herrschaft über die Gesellschaft innehat, sei es durch die Mehrheit der Anteile oder sonstige gesellschaftsrechtliche Gestaltungen. Die Niederlassung darf nur betrieben werden, wenn sie auch nach dem Recht ihres Herkunftsstaates ihre Hochschulausbildung außerhalb der Grenzen ihres Herkunftsstaates anbieten darf. Darüber hinaus wird den Interessen des Schutzes der Studierenden dadurch Rechnung getragen, dass die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaates gewährleistet sein muss. Die staatliche Anerkennung durch das Herkunftsland und deren Umfang ist mit der Anzeige der Betriebsaufnahme durch die Hochschule nachzuweisen. Die Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen (§ 23 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Satz 1 findet auch auf staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen aus anderen Bundesländern Anwendung. Die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die in anderen Bundesländern erteilt wurden, trägt dem Vertrauen in die Qualitätskontrolle durch die anderen Bundesländer Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Anzeigepflicht für die Fälle vor, in denen eine Hochschule aus einem EU-Staat oder einem anderen Bundesland nicht eine Niederlassung im Sinne des Absatzes 1 betreibt, sondern sich einer sonstigen Einrichtung bedient, um auf ihre Prüfungen und Abschlüsse vorzubereiten. Erfasst werden insbesondere Verein-

barungen, nach denen von sonstigen (inländischen) Bildungseinrichtung gegen Gebühren Ausbildungen angeboten und/oder Prüfungen durchgeführt werden, während die kooperierende Hochschule gegen Beteiligung an dem Gebührenaufkommen den Grad verleiht. Da die Gefahr besteht, dass im Rahmen solcher Ausbildungen die landesrechtlichen Anforderungen an den Qualitätsstandard einer Hochschulausbildung unterlaufen werden, ist die Durchführung von Ausbildungen und Abnahme von Prüfungen im Rahmen solcher Kooperationen nur unter Einhaltung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig. Neben der Akkreditierung des Studienangebots sieht die Regelung die Kontrolle der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule über den Verlauf des Studiums und die Erbringung der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen vor. Die ausländische Hochschule beziehungsweise die Hochschule aus einem anderen Bundesland muss danach unter anderem sicherstellen, dass die an der sonstigen Bildungseinrichtung erbrachte Ausbildungsleistung den Qualitätsanforderungen an die Hochschulausbildung im Herkunftsstaat oder Herkunftsland entspricht und die abgenommenen Prüfungen das Niveau entsprechender Prüfungen im Herkunftsstaat oder Herkunftsland erreichen.

#### Zu Absatz 3

Niederlassungen ausländischer Hochschulen aus Ländern außerhalb der EU können unter den in Nummern 1 bis 7 genannten Voraussetzungen betrieben werden. Für die Erläuterung des Begriffs der Niederlassung wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen. Der Betrieb von Niederlassungen nach Satz 1 bedarf der Gestattung durch das Wissenschaftsministerium. Die Hochschule hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen und die erforderlichen Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen. Die Gestattung kann befristet oder unter Auflagen erteilt werden, wenn hierdurch dem Verbraucherschutz hinreichend Rechnung getragen werden kann und gewährleistet ist, dass die Anforderungen an die Qualität der Hochschulausbildung erfüllt werden. Ausländische Hochschulen, die weder staatlich noch staatlich anerkannt sind, müssen das Anerkennungsverfahren nach § 70 LHG durchlaufen. Da in diesen Fällen eine staatliche Kontrolle durch das Herkunftsland nicht stattfindet, ist eine Bevorzugung solcher Hochschulen im Vergleich zu Hochschulen in privater Trägerschaft aus dem Inland oder dem EU-Ausland nicht veranlasst. Hochschulen von außerhalb der EU gestattet das Gesetz nicht, ihre Bildungsleistungen über andere Einrichtungen als durch Niederlassungen, die eine Gestattung erhalten oder das Anerkennungsverfahren nach § 70 durchlaufen haben, anzubieten.

#### Zu Absatz 5

Zum Schutz der Ausbildungsinteressierten sieht Absatz 5 Informationspflichten der Niederlassungen und Bildungseinrichtungen vor. Durch die Information nach Satz 1 sollen die Ausbildungsinteressierten in die Lage versetzt werden, sich vor Ausbildungsaufnahme über die Anerkennung der zu erwerbenden Grade im Inland zu informieren, so dass etwaige diesbezügliche Irrtümer bereits im Vorfeld vermieden werden können. Bildungseinrichtungen, die ihre Leistungen im Rahmen von Kooperationen nach Absatz 2 anbieten, sind zu einer umfassenden Information der Ausbildungsinteressierten über die angebotene Ausbildungsleistung verpflichtet. Die entsprechenden Informationen sind vor der Inanspruchnahme des Bildungsangebots zu erteilen. Die Informationspflicht umfasst unter anderem die genaue Angabe, welche Leistungen im Einzelnen von der Bildungseinrichtung erbracht werden, von welcher Hochschule der angestrebte Grad verliehen wird und ob und inwieweit dieser auf dem Gebiet der Bundesrepublik geführt werden darf.

#### Zu Absatz 6

Mit den Unterrichts- und Anzeigepflichten nach Absatz 6 wird sichergestellt, dass das Wissenschaftsministerium die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch während des Betriebs der Niederlassungen oder der Durchführung von Ausbildungen nach Absatz 2 überwachen kann. Zu diesem Zweck sind dem Wissenschaftsministerium insbesondere sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich sind. Die Angaben sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, die in deutscher Sprache verfasst sein müssen, zu belegen. Darüber hinaus kann das Wissenschaftsministerium auch Auskunft über sonstige Angelegenheiten der Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 oder der Einrichtungen nach Absatz 2 verlangen, wie zum Beispiel die Anzahl der an der Ausbildung Teilnehmenden. Dem Wissenschaftsministerium ist jede Änderung im Umfang der staatlichen Anerkennung durch das Herkunftsland oder dessen Wegfall unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Wegfall der staatlichen Anerkennung erlischt auch die Berechtigung zum Betrieb der Niederlassung und zur Durchführung von Ausbildungen im Rahmen von Franchise-Modellen. Den jeweiligen Hochschulen steht es frei, sich in diesen Fällen dem Anerkennungsverfahren nach § 70 zu unterziehen.

#### Zu Absatz 7

Liegen die Voraussetzungen für den Betrieb einer Niederlassung oder für die Durchführungen von Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 2 nicht vor, sieht die Regelung eine Untersagung des Betriebs vor. Gleiches gilt für den Fall, dass die Nieder-

lassungen oder Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 ihren Informations- und Anzeigepflichten nicht nachkommen. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Wissenschaftsministeriums. Die Möglichkeit der Untersagung stellt eine wichtige Ergänzung zu der Regelung des § 75 dar, nach der bei Verstößen gegen die Anzeige-, Gestattungs- und Informationspflichten die Verhängung von Geldbußen in Betracht kommt. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips kommt anstelle der Untersagung als milderer Mittel auch die Gestattung der Fortführung des Betriebs oder der Durchführung der Ausbildungen sowie die Abnahme von Prüfungen aufgrund von Kooperationen nach den Absätzen 2 und 3 unter Auflagen oder Bedingungen in Betracht, sofern hierdurch dem Schutz der Ausbildungswilligen und dem Zweck der Sicherung des Qualitätsstandards von Hochschulausbildungen hinreichend Rechnung getragen werden kann. Die Regelung beinhaltet zugleich eine Ermächtigung des Wissenschaftsministeriums, der Niederlassung oder der Einrichtung nach Absatz 2 die Fortführung des Betriebs oder die Durchführung der Ausbildung unter Auflagen oder Bedingungen anstelle einer Untersagung anzubieten.

#### Zu § 76

Die Regelung ist obsolet, nachdem die VWA-Studienakademie inzwischen aufgelöst wurde.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)**

Zu Nummer 1 - § 15

Zu Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b

Ergänzung infolge der Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG. Eine Ergänzung bei Nummer 2 Buchstabe a ist entbehrlich, da sich diese Norm auf die früheren Abschlüsse der Fachhochschulen und Abschlüsse anderer Bundesländer bezieht (siehe hierzu auch § 24 Nummer 3 LBesGWB).

Zu Absatz 2 Nummer 2

Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG).

Zu Nummer 2 - § 16 Absatz 2 Satz 4



Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG).

Zu Nummer 3 - § 22 Absatz 5

Die Regelung ermöglicht die Ausgestaltung des Aufstiegs durch solche Qualifizierungsmaßnahmen, die über ein Studium an Hochschulen für den öffentlichen Dienst erfolgen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)**

Zu Nummern 1 und 2 - § 24 Nummer 3, § 27 Absatz 2 Nummer 3, § 39 Absätze 1 und 2, § 57 Absatz 1 Nummer 4

Folgeänderung durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG.

Zu Nummern 3 und 4 - § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und § 59 Satz 2

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

Zu Nummer 5 - Landesbesoldungsordnung A (A 10)

Folgeänderung durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG.

Zu Nummer 6 - Landesbesoldungsordnung W

In der Landesbesoldungsordnung W 2 und W 3 werden die Amtsbezeichnungen der „Professoren an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ergänzt und in den Fußnoten Folgeänderungen durch die Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG vorgenommen.

Die statusrechtlichen Ämter „Präsident“ und „Vizepräsident“ sollen künftig entfallen und werden daher aus der Landesbesoldungsordnung W gestrichen.

Zu Nummer 7 - Landesbesoldungsordnung W kw

Die statusrechtlichen Ämter „Präsident“ und „Vizepräsident“ werden für die vorhandenen Amtsinhaber als künftig wegfallende Ämter in Anlage 5 zum LBesGBW fortgeführt.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Studentenwerksgesetzes)**

Zu Nummern 1 bis 3 und 5 bis 7

Im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Rechtssprache werden die Studentenwerke in Studierendenwerke und die Vertreterversammlung in die Vertretungsversammlung umbenannt.

Zu Nummer 4

Klarstellung, dass originäre Aufgabe der Studierendenwerke sich nur auf die staatlichen Hochschulen bezieht. Kooperationen bleiben weiterhin möglich.

Zu Nummer 8 - § 5 Absatz 2

Die Aufnahme der Studierendenvertretung dient der Stärkung der Informationsrechte der Studierenden mit dem Ziel einer verbesserten Informationsstruktur und -kultur.

Zu Nummer 9 – § 6

Zu Absatz 3 Satz 1

Entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sollen gemäß Nummer 2 künftig im Sinne der Pluralität und Ausgewogenheit auch die Studierendenvertreterinnen und -vertreter mindestens zwei verschiedenen Hochschulen oder anderen Einrichtungen angehören, um eine möglichst breite Vertretung der vom Studierendenwerk betreuten Studierendenschaft zu gewährleisten.

Auch die Belange der Beschäftigten des Studierendenwerks sollen im Verwaltungsrat angemessen Gehör finden; deshalb wird in der neuen Nummer 5 die Mitgliedschaft eines Personalratsmitglieds mit beratender Stimme vorgesehen.

Zu Absatz 4

Mit dem Amtszeitbeginn zum Wintersemester (Stichtag 15. Oktober) wird dem Semesterrhythmus entsprochen und insbesondere den Studierendenvertreterinnen und -vertretern grundsätzlich die Absolvierung vollständiger Amtszeiten ermöglicht. Um Nachwahlen zu vermeiden, ist eine Ersatzregelung aufzunehmen.

Aufgrund bestehender Amtsperioden ist der Beginn der Neuregelung erstmals zum Wintersemester 2015/16 angezeigt. Bis zum 31. Dezember 2014 laufende Amtszeiten sind entsprechend bis 14. Oktober 2015 zu verlängern.

Zu Nummer 10 - § 7 Absatz 2

Die Aufnahme der Studierendenvertretung dient auch hier der Stärkung der Informationsrechte der Studierenden.

Zu Nummer 11 – § 8 Absatz 2 Buchstabe a

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

Zu Nummer 12 – § 9

Zu Absatz 1

Das unmittelbare Wahlverfahren der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung durch die Studierenden trägt den mit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft verfolgten Zielen Rechnung. Konsequenterweise ist das Modell der Gruppenwahl auf die Wahl der Lehrkräfte durch den Senat zu übertragen, so dass die Studierendenvertreterinnen und -vertreter im Senat insoweit nicht (mehr) wahlberechtigt sind.

Zu Absatz 2 Sätze 1 und 2

Siehe Begründung zu § 6 Absatz 4.

Zu Nummer 13 – § 11

Zu Absatz 1 Satz 2

Das Thema Nachhaltigkeit und ein entsprechend schonender Umgang mit Ressourcen soll auch bei den baden-württembergischen Studierendenwerken eine wichtige Rolle einnehmen. Die besondere Verantwortung, Natur und Umwelt auch für nachfolgende Generationen zu erhalten, ist gesetzlich zu verankern.

Zu Absatz 6

Entsprechende, dem Beteiligungsbericht des Landes inhaltlich vergleichbare Angaben zu den Studierendenwerken als Landesanstalten des öffentlichen Rechts schaffen Transparenz und liegen nicht nur im allgemeinen Interesse, sondern auch im ausdrücklichen Interesse der Studierendenwerke.

Zu Nummer 14 - § 13 Absatz 4

Es ist denkbar, dass die im Public Corporate Governance Kodex (PCGK) geregelten Sachverhalte auch im Studierendenwerk auftreten können, zum Beispiel Interessenkollisionen. Deshalb ermächtigt das Gesetz das Wissenschaftsministerium, den PCGK ganz oder teilweise für anwendbar zu erklären.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des KIT-Gesetzes)**

Zu Nummer 1 - § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2 - § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 3 - § 20 Absatz 1 Satz 3

Aufnahme eines statischen Verweises auf die Regelungen des LHG zur Sicherung und Beibehaltung der bisherigen Rechtslage für eine Übergangszeit bis zu einer Novellierung des KIT-Gesetzes.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)**

Zu Nummer 1 - § 2

## Zu Absatz 2

Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten im LHG.

## Zu Absatz 5 (neu)

Die Regelung verpflichtet die Hochschulen, die von ihnen durch Satzung festgelegten Gebührensätze regelmäßig, und zwar spätestens nach zwei Jahren, zu überprüfen und anzupassen. Damit können die Gebührensätze an Verfahrensänderungen, Preisentwicklungen sowie ggf. an die veränderte wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner angepasst werden. Die Überprüfungsklausel wird aus § 4 Absatz 5 Landesgebührengesetz (LGebG) ins Hochschulgebührenrecht übernommen. Auf die allgemeinen Hinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum LGebG wird verwiesen.

## Zu Nummer 2 - § 12

Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten im LHG.

## Zu Nummer 3 - § 13

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Neugliederung im LHG.

Absatz 2 (neu) ermöglicht es den Hochschulen, für den neu im LHG eingeführten Studiengang „weiterbildender Bachelor“ Gebühren zu erheben. Wie die anderen Weiterbildungsangebote baut dieser Bachelorstudiengang mit seinem auf die Zielgruppe maßgeschneiderten Angebot auf eine bereits erhaltene Berufsausbildung auf. Darüber hinaus sind diese Studiengänge so ausgestaltet, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. Dies erfordert einen besonderen Organisationsaufwand für Abend-, Wochenend- und Blockveranstaltungen sowie virtuelle Lehre und einen besonderen Personalaufwand für den speziellen Betreuungsbedarf der Studierenden. Eine finanzielle Beteiligung durch Gebühren ist daher sachgerecht.

Die Bemessung der Gebühr erfolgt - wie in Absatz 1 - nach § 7 LGebG. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 2 Absatz 3 LHGebG. Nach § 7 LGebG gilt für die Gebührenbemessung das Kostendeckungsgebot und das Äquivalenzprinzip. Nach dem Kostendeckungsgebot sind grundsätzlich die gesamten Verwaltungskosten für die öffentliche Leistung zu berücksichtigen; die anfallenden Kosten dürfen im Regelfall nicht unterschritten werden (sog. Kostenunterschreitungsverbot). Auf die Begrün-

derung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts zu § 7 LGebG (Drucksache 13/3477) und die allgemeinen Hinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum LGebG wird verwiesen.

#### Zu Nummer 4 - § 15

Bislang steht es im Ermessen der Hochschulen, ob sie für außercurriculare Angebote (Sprachkurse, allgemeiner Hochschulsport etc.) Gebühren oder Entgelte erheben. Da solche Angebote erhöhte finanzielle Aufwendungen erfordern, sind künftig alle Hochschulen verpflichtet, zumindest für die Angebote im sonstigen - nicht Sprach- oder EDV - Bereich Entgelte zu erheben. Für die Bemessung der Entgelte gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO), zu denen auch das Gebot der Einnahmeerhebung gehört (vgl. VV zu § 7 LHO). Das Gebot der Einnahmeerzielung verpflichtet auch, die Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung und -verbesserung zu prüfen und diese Möglichkeiten unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu nutzen.

#### Zu Nummer 5 - § 16

##### Zu Absatz 1

Bislang steht es im Ermessen der Hochschulen, ob sie für Externenprüfungen und Spracheingangsprüfungen Gebühren erheben. Da solche Prüfungen mit einem erhöhten personellen und finanziellen Aufwand verbunden sind, müssen künftig alle Hochschulen für diese Prüfungen Gebühren erheben. Für die Bemessung der Gebühren gilt § 7 LGebG (vgl. Ausführungen oben zu Nummer 3).

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft Prüfungen, die die Qualifikation für ein grundständiges Studium vermitteln, sowie Prüfungen, die erforderlichenfalls die Geeignetheit für ein Kontaktstudium nachweisen sollen.

Absatz 2 enthält drei Änderungen: Zum einen erfolgt eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten in § 58 LHG. Zum anderen sind künftig alle Hochschulen verpflichtet, für diese Prüfungen Gebühren zu erheben. Darüber hinaus wurde die Gebührenobergrenze von 80 Euro gestrichen. Künftig ist die Gebührenhöhe nach § 7 LGebG zu bemessen (vgl. Ausführungen oben zu Nummer 3).

### Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft Prüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach dem Hochschulzulassungsgesetz sowie Aufnahmeprüfungen nach § 58 Absatz 4, 5 und 6 LHG.

Künftig steht es nicht mehr im Ermessen der Hochschulen, ob sie für diese Tests Gebühren erheben. Alle Hochschulen sind künftig verpflichtet, Gebühren zu erheben, da diese Prüfungen mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen verbunden sind.

Die Obergrenze wird unter Beachtung der allgemeinen Preissteigerungen maßvoll auf 100 Euro angehoben und an den Gebührenrahmen anderer Länder angeglichen. Die Höhe der Gebühren wird damit erstmals seit dem Jahr 2005 angepasst.

### Zu Nummer 6 - § 17

Der Gebührenrahmen wird maßvoll an die allgemeinen Preissteigerungen angepasst. Die Streichung von Satz 1 Halbsatz 2 und die Änderung in Satz 3 sind Folgeänderungen zum Wegfall der Trimesterregelung in § 29 Absatz 4 LHG.

## **Zu Artikel 7 (Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)**

### Zu Nummer 1 - § 1 Satz 2

Folgeänderung durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung“ in „Hochschulen für öffentliche Verwaltung“ in § 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 69 LHG.

### Zu Nummer 2 - § 2b Satz 1

Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG).

### Zu Nummer 3 - § 4 Satz 4

Folgeänderung durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG.

### Zu Nummern 4 bis 6 - §§ 6, 10 und 11

Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG).

### **Zu Artikel 8 (Änderung des Chancengleichheitsgesetzes)**

In § 3 Absatz 1 Nummer 3 ChancenG erfolgt eine Öffnung hinsichtlich der Regelungen für das nichtwissenschaftliche Personal an Hochschulen. Mit dem neuen § 4 LHG wird die Trennung zwischen wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal im Regelfall aufgegeben, so dass insoweit vom ChancenG abgewichen werden kann.

### **Zu Artikel 9 (Änderung des Universitätsklinikgesetzes)**

Im Zusammenhang mit den immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Bedingungen auf dem Krankenhausmarkt, muss gewährleistet sein, dass die Universitätsklinik stets ihren Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang nachkommen können. Mit der Regelung in den neu eingefügten Sätzen 5 und 6 des § 6 Absatz 4, welche der bis zum 15. Februar 2011 geltenden Rechtslage entspricht, soll den Universitätsklinik eine bei wirtschaftlich tätigen Unternehmen übliche Möglichkeit gegeben werden, Kassenverstärkungskredite aufzunehmen. Die Kontrolle des Gewährträgers über eine diesbezügliche Kreditaufnahme wird über eine Zustimmung des Wissenschaftsministeriums sichergestellt, welches im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium erteilt wird. Darüber hinaus wird die Kreditaufnahmemöglichkeit auf einen bestimmten Anteil der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge begrenzt. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 7 und 8.

### **Zu Artikel 10 (Änderung des Akademiengesetzes)**

Zu Nummer 1 a bis d und Nummer 2 b

Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG) und Konsolidierung der Begrifflichkeiten „Zugang“ und „Zulassung“ auch im Akademiengesetz.

Zu Nummer 1 e und f

Folgenänderungen.

Nummer 2 a

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.



## **Zu Artikel 11 (Änderung des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes)**

Die Regelung in Artikel 7 des KIT-WG ist durch die Neuregelung in § 16 Absatz 1 LHG obsolet, da damit die Beschränkung auf höchstens drei hauptamtliche Rektorsratsmitglieder aufgehoben wird. Artikel 7 KIT-WG hat mit Zustimmung des Wissenschaftsministerium ermöglicht, eine höhere Anzahl als drei hauptamtliche Rektorsratsmitglieder vorzusehen.

## **Zu Artikel 12 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung)**

Zu Nummer 1 – § 4

Zu Absatz 1 Satz 1

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG und der Chancengleichheitsbeauftragten, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT. Die Regelung gilt entsprechend für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit die Grundordnung eine solche vorsieht (vergleiche § 4 Absatz 8 Satz 3 LHG).

zu Absatz 2 Satz 3

Im Hinblick auf die Entwicklung der Zahlungen der Leistungsbezüge in der Praxis ist das Bedürfnis entstanden, eine Ermächtigung für das Wissenschaftsministerium zu schaffen, die Vergabe solcher Bezüge zu strukturieren. Der neue Satz 3 enthält deshalb die Ermächtigung, über die Vorgaben im Landesbesoldungsgesetz und den bisher geltenden Regelungen in der LBVO hinaus, bindende Leitlinien für die Vergabe der Leistungsbezüge, insbesondere zu den Bemessungsmaßstäben und der Höhe vorzugeben.

zu Absatz 3 Satz 2

Folgeänderung durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung“ in „Hochschulen für öffentliche Verwaltung“ in § 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 69 LHG.

Zu Nummer 2 – § 5 Satz 1

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

Zu Nummer 3 – § 6 Absatz 8 Satz 2

Folgeänderung durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG.

Zu Nummer 4 – § 7 Absatz 3

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

Zu Nummer 5 – § 8 Absatz 3

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

Zu Nummer 6 – § 9 Absatz 1

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

### **Zu Artikel 13 (Änderung der Hochschulvergabeverordnung)**

Zu Nummern 1 und 2

Folgeänderungen durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu dem neuen § 59 LHG.

### **Zu Artikel 14 (Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung)**

Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG).

## **Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger)**

Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG).

## **Zu Artikel 16 (Weiterentwicklungsklausel)**

Die Regelung lässt Abweichungen von den Organisationsvorschriften des LHG auf zentraler und dezentraler Ebene (§§ 15 bis 28 LHG) zu, wenn diese einer Weiterentwicklung der jeweiligen Hochschule dienen. „Weiterentwicklung“ in Zusammenschau mit dem Begriff „neuartig“ bedeutet, dass noch nicht Erprobtes, bisher Unbekanntes gewagt werden soll, von dem die berechnete Erwartung besteht, dass es die Hochschule auf den im Normtext genannten Feldern voranbringt. Die Weiterentwicklungsklausel dient nicht dazu, „Altbewährtes“, dem das LHG eine Absage erteilt hat, über den Umweg dieser Klausel wieder in die Hochschule einzuführen. Mit der Einführung der Weiterentwicklungsklausel fordert der Gesetzgeber die Hochschulen auf, darüber nachzudenken, wie das Hochschulwesen, das er als atmendes und lernendes System versteht, vor Verkrustung bewahrt und in einem Reformprozess gehalten werden kann, um die Exzellenz von Forschung Lehre fortwährend auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Da Abweichungen von gesetzlichen Regelungen möglich werden, sichert die Klausel einerseits in der Hochschule eine breite Beteiligung durch die Einbindung aller zentralen Organe - Rektorat, Senat, Hochschulrat - , andererseits auch die Beteiligung des Wissenschaftsministeriums als das für das Hochschulwesen verantwortliche Ressort. Die Regelung des Artikel 16 betrifft nicht besoldungsrechtliche Vorschriften; diese bleiben unberührt.

## **Zu Artikel 17 (Neubekanntmachung)**

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, die genannten Gesetze und Verordnungen neu bekannt zu machen.

## **Zu Artikel 18 (Übergangbestimmungen)**

Zu § 1 - Grundordnungen und Satzungen

Zu Absatz 1

Nach den in Absatz 1 genannten LHG-Vorschriften sind die Hochschulen gehalten, Änderungen oder Anpassungen ihrer Grundordnungen vorzunehmen; die Über-

gangsvorschrift setzt ihnen dafür eine Frist bis zum 31. März 2015. Da einige Änderungen Grundlage für Entscheidungen sind, ist es empfehlenswert, diese Änderungen sogleich nach Inkrafttreten des Gesetzes einzuleiten, weil andernfalls die Entscheidungen blockiert wären.

## Absatz 2

Dieser Absatz regelt, bis wann spätestens die aufgezählten verpflichtenden Satzungsregelungen zu erlassen sind.

## Zu § 2 - Chancengleichheit

### Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Amtszeiten der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit einheitlich zum 31. März 2015 enden. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Chancengleichheitsbeauftragte nach den neuen Regelungen zu bestellen, soweit nicht von der Option nach § 4 Absatz 8 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Gebrauch gemacht wird.

### Zu Absatz 2

Die Chancengleichheitspläne nach den neuen Vorgaben des § 4 Absatz 5 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind erstmals zu erstellen, wenn einer der bisherigen Pläne (Gleichstellungsplan für das wissenschaftliche Personal oder Chancengleichheitsplan für das nichtwissenschaftliche Personal) endet. Der andere Plan endet dann mit der Genehmigung des neuen Chancengleichheitsplanes durch das Wissenschaftsministerium kraft Gesetzes.

## Zu § 3 - Promovierende

An der bisherigen Rechtslage sollte sich durch die Klarstellung in § 10 Absatz 1 Satz 3 LHG nichts ändern. Soweit Promovierende hauptberuflich als Akademische Mitarbeiter an der Hochschule tätig waren, hätten sie - nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit - auch dieser Mitgliedergruppe zugeordnet werden müssen. Eine Zuordnung zur Gruppe der Studierenden war de facto nicht möglich, da diese als hauptberuflich Beschäftigte der Hochschule nicht immatrikuliert werden durften. Sollte dies an einzelnen Hochschulen jedoch anders gehandhabt worden sein, ermöglicht die Übergangsregelung, dass diese Promovierenden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, ein-

schließlich des Ablaufs der Gremienamtszeit, in der bisher gewählten Mitgliedergruppe bleiben. Bei der nächsten Neubesetzung ist die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Satz 3 LHG zu berücksichtigen.

#### Zu § 4 - Unternehmen der Hochschulen (§ 13a LHG)

Das Gesetz gewährt den Hochschulen eine Übergangsfrist zur Anpassung bestehender Unternehmen oder Beteiligungen an den neuen § 13a LHG. Im Hinblick darauf, dass eine Anpassung im Mehrheitsfall leichter zu bewerkstelligen sein dürfte als im Minderheitsfall, sind die Fristen unterschiedlich bemessen. Die Hochschulen sind gehalten, alle privatrechtlichen, insbesondere gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um das Unternehmen dem § 13a LHG anzupassen. Gelingt dies nicht, muss sich die Hochschule von dem Unternehmen oder der Beteiligung trennen. Das Gesetz verwendet den offeneren Begriff „aufgeben“, um verschiedene Möglichkeiten zuzulassen (zum Beispiel Verkauf, Liquidation).

#### Zu § 5 - Hochschulrat (§ 20 LHG)

##### Zu Absatz 1

Um möglichst rasch - und ohne die vorhandenen Hochschulräte aufzulösen und neu zu besetzen - die Mindestzahl von 40% weiblicher Mitglieder zu erreichen, regelt Absatz 1, dass alle Neubesetzungen mit geeigneten und den Anforderungen des § 20 Absatz 4 Satz 7 LHG entsprechenden Frauen vorzunehmen sind.

##### Zu Absatz 2

Bisher im Amt befindliche Mitglieder des Hochschulrats (und des früheren Aufsichtsrats), die bereits neun Jahre im Amt sind oder diese Grenze nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichen, können ihre Amtszeit, für die sie bestellt sind, noch zu Ende bringen. Eine Neubestellung ist allerdings nicht mehr möglich.

##### zu Absatz 3

§ 20 Absatz 5 Satz 1 LHG in der Fassung dieses Gesetzes sieht die Möglichkeit persönlicher Amtszeiten der Hochschulratsmitglieder, aber auch die Möglichkeit einer Amtsperiode für den Hochschulrat als Kollegium vor. Absatz 3 ermöglicht den Hochschulen, die bisher persönliche Amtszeiten vorgesehen hatten, auf das System der Amtsperiode des Kollegiums umzustellen. Dazu können sie durch Grundordnungsre-

gelung eventuelle unsynchrone Amtszeiten auf einen einheitlichen Zeitpunkt dadurch synchronisieren, dass persönliche Amtszeiten auf diese einheitlichen Zeitpunkt verlängert oder verkürzt werden.

#### Zu § 6 - Externenprüfung

Um den Hochschulen ausreichend Zeit zu geben, ihre Externenprüfungen umzugestalten, gewährt das Gesetz ihnen hierfür eine Frist bis zum 1. April 2017.

#### Zu § 7 - Promotionsvereinbarungen (§ 38 LHG)

§ 38 Absatz 5 Satz 3 LHG in der Fassung dieses Gesetzes sieht vor, dass zwischen den Promovierenden und den Betreuerinnen und Betreuern eine Promotionsvereinbarung mit gewissen Inhalten zu schließen ist. Die Übergangsbestimmung legt fest, dass diese Regelung nur für Promotionsverhältnisse, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen werden, Anwendung findet; in laufende Promotionsverhältnisse soll nicht eingegriffen werden.

#### Zu § 8 - Transparenz (§ 41a LHG)

Die Übergangsregelung verpflichtet die Hochschulen, das Vorhabenregister nach § 41a Absatz 2 LHG über die Projekte der Drittmittelforschung binnen eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten. Bis dieses Register vollständig erstellt ist - maximal ein Jahr -, ist die Auskunftspflicht auf das beschränkt, was bereits im Vorhabenregister verzeichnet ist.

#### Zu § 9 - Vertretungsversammlung und Verwaltungsrat der Studierendenwerke

Die Amtszeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Vertretungsversammlung beginnen künftig jeweils zum 15. Oktober. Die Regelungen in §§ 6 Absatz 4 und 9 Absatz 2 StWG sollen erstmals zum 15. Oktober 2015 Anwendung finden. Amtszeiten, die am 31. Dezember 2014 noch laufen, sollen sich kraft Gesetzes bis zum 14. Oktober 2015, bis zum Beginn der neuen Amtszeiten verlängern. Die betroffene Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber können aus wichtigem Grund der Verlängerung widersprechen.

#### Zu § 10 - Besoldungsrechtliche Überleitungsvorschriften

Durch diese Überleitungsvorschrift werden die betreffenden Beamten, bei denen sich durch dieses Gesetz die Amtsbezeichnung ändert, besoldungsrechtlich in die neu geschaffenen Ämter übergeleitet.

#### Zu § 11 - Hochschulzugang

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 stellt einerseits die Einführung des studien-gangbezogenen Feststellungsverfahrens sicher, belässt den Hochschulen anderer-seits aber eine angemessene Zeitspanne zur Konzeption der entsprechenden Ver-fahrensregelungen. Der bislang bestehende Zugangsweg zur Dualen Hochschule mit Fachhochschulreife gilt letztmalig für Bewerbungen zum Wintersemester 2014/2015.

Nach Absatz 2 gelten die bisherigen Satzungen für Sonderzugangswege aus §§ 58 Absatz 4 und 59 Absatz 4 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung letztmalig für Bewerbungen zum Sommersemester 2015. Absatz 3 regelt das Fortgelten der bisherigen allgemeinen Eignungsprüfung für Bewerber mit berufli-cher Qualifikation bis zum Sommersemester 2015.

#### Zu § 12 - sonstige Einrichtungen (§ 72a LHG)

Diese Vorschrift enthält Übergangsregelungen für die von § 72a LHG erfassten Akti-vitäten, sofern sie bereits vor Inkrafttreten des § 72a LHG aufgenommen wurden. Die Vorschrift trägt, sofern erforderlich, dem Bestandsschutz vorhandener Niederlassun-gen und Einrichtungen Rechnung.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anzeigepflicht für Hochschulniederlassungen aus anderen Bun-desländern und aus dem EU-Ausland sowie für Einrichtungen, die in Zusammenar-beit mit Hochschulen aus anderen Bundesländern oder dem EU-Ausland Ausbildun-gen zur Vorbereitungen auf Hochschulprüfungen oder Prüfungen zur Verleihungen eines Hochschulgrades anbieten. Die Anzeige ist binnen sechs Monaten zu erstat-ten, um der Behörde einen Einblick zu verschaffen, wer in diesem Bereich Angebote erbringt und damit gegebenenfalls Gegenstand einer Überwachung nach dem neuen § 72a LHG werden könnte. Die Erbringung des Nachweises der Zulässigkeitsvoraus-setzungen ist davon abgekoppelt und in den Absätzen 2 und 3 geregelt.

#### Zu Absatz 2

Der Nachweis der staatlichen Anerkennung (einschließlich) aus einem EU-Herkunftsstaat oder einem anderen Bundesland ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erbringen; da diese ohne Schwierigkeit nachzuweisen ist, ist ein Jahr als Zeitraum ausreichend.

#### Zu Absatz 3

Einrichtungen, die mit einer Hochschule aus einem EU-Staat oder einem anderen Bundesland kooperieren, müssen die Voraussetzungen des § 72a Absatz 2 LHG erfüllen. Soweit sie schon vor Inkrafttreten des Gesetzes den Betrieb aufgenommen haben, erhalten sie für den Nachweis der Voraussetzungen Zeit bis zum 1. Januar 2017.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft Niederlassungen von Hochschulen aus Ländern, die nicht der EU angehören. Sie fallen unter den Bestandsschutz des Absatzes 4, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden, den Betrieb aufgenommen und wenigstens ein Jahr nachhaltig fortgeführt haben. Die Einrichtung allein ist nicht ausreichend; vielmehr müssen die Bildungsangebote auch tatsächlich angeboten und ein Jahr lang wahrgenommen worden sein. Das Vorhandensein des Angebots allein reicht nicht aus; dies soll das Wort „nachhaltig“ zum Ausdruck bringen, denn ein schützenswerter Bestand entsteht erst dann, wenn auch am Markt Umsätze getätigt und Erlöse erzielt werden und damit die Möglichkeit der Kostendeckung oder von Gewinnen eröffnet wird. Eine solche Niederlassung erhält bis zum 1. Januar 2017 Zeit, sich an die Gestattungsvoraussetzungen anzupassen; bis dahin ist der Betrieb im Umfang des geschützten Bestandes aufgrund des Absatzes 4 gestattungsfrei möglich. Auch hier sieht das Gesetz als ersten Schritt zunächst eine Anzeigepflicht binnen eines halben Jahres vor.

#### Zu Absatz 5

Der neue § 72a Absatz 3 Satz 7 LHG lässt Kooperationen zwischen Nicht-EU-Hochschulen und inländischen Einrichtung mit dem Ziel der Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung oder die Abnahme der Prüfung zur Vorbereitung auf die Verleihung des ausländischen Hochschulgrads nicht zu. Absatz 5 regelt den Bestandsschutz gegebenenfalls schon vorhandener Einrichtungen, die diese Tätigkeit ausüben. Er sieht dafür zwei Stufen vor: Bis zum 1. Januar 2017 können sie den Betrieb im bisherigen Umfang weiterführen; ab dann lässt das Gesetz eine Weiterführung



unter den Voraussetzungen des § 72a Absatzes 2 Satz 2 LHG zu und privilegiert damit die „Bestandsschutzeinrichtungen“ gegenüber solchen, die die gleiche Tätigkeit neu aufnehmen wollen; allerdings verlangt es dafür ab dem 1. Januar 2017 den Mindeststandard, den § 72a Absatz 2 Satz 2 LHG umschreibt.

Zu Absatz 6

Um in Ausnahmefällen denkbare Härten zu vermeiden, kann das Wissenschaftsministerium nach Satz 1 die in den vorangehenden Absätzen geregelten Fristen auf Antrag verlängern. Satz 2 stellt klar, dass unabhängig von den Übergangsbestimmungen die Pflichten aus § 72a Absatz 5 und 6 Satz 1 LHG von Anfang an gelten, das heißt, dass die dort geregelten Pflichten unabhängig vom Bestandsschutz sofort gelten.

### **Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 Nummer 3 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Hiermit wird die in § 35 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes geltende Fassung enthaltene Regelung wieder aufgegriffen, die sich in der Praxis als erforderlich erwiesen hat. Es handelt sich dabei um eine begünstigende Regelung. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.